

Falls Sie Fragen bezüglich der erforderlichen Vorgehensweise oder des Inhalts dieses Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Berater, der (falls die Beratung in Irland erfolgt) gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in der aktuellen Fassung) oder dem Stock Exchange Act von 1995 (in der aktuellen Fassung) zugelassen bzw. freigestellt ist.

Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen und die unter „Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken abwägen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Sie sollten ferner beachten, dass jeder Fonds seine Anlagestrategie in erster Linie durch Anlagen in derivative Finanzinstrumente (DFIs) verfolgen kann.

Die Gesellschaft und Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen auf Seite 99 des Verkaufsprospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte.



**ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY**

*(Eine mit beschränkter Haftung unter  
der Registernummer 459936 in Irland errichtete  
Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)*

**Auszug aus dem Verkaufsprospekt für die Schweiz**

**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

**ETFX Management Company Limited**

---

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom 7. Juni 2012.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Empfehlung oder Gewährleistung für die Gesellschaft übernimmt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.

Dieses Dokument ist ein Verkaufsprospekt gemäß Vorschrift 88(1) der irischen Vorschriften (Irish Regulations). Das Dokument stellt keinen „Verkaufsprospekt“ im Sinne der Prospektregeln dar.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben gründen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf die gegenwärtig in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Usancen, die sich ändern können.

**DIES IST EIN AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT DER ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY. DIESER AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT IST EIN AUSZUG NUR FÜR DIE VERBREITUNG IN DER SCHWEIZ UND STELLT KEINEN VERKAUFSPROSPEKT IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIERIN AUFGEFÜHRTEN FONDS. DIE GESELLSCHAFT VERFÜGT ÜBER WEITERE FONDS, DIE VON DER ZENTRALBANK ZUGELASSEN WURDEN ABER DERZEIT NICHT ZUM VERKAUF IN DER SCHWEIZ ANGEBOTEN WERDEN.**

## ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

### Angebot von Anteilen

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot und die Platzierung von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Keine Person, die in irgendeinem Hoheitsgebiet ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts erhält, darf diesen Verkaufsprospekt als Einladung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen behandeln, es sei denn, in dem betreffenden Hoheitsgebiet ist eine solche Einladung gesetzlich erlaubt und ein entsprechendes Antragsformular kann rechtmäßig verwendet werden. Dementsprechend bildet dieser Verkaufsprospekt kein Angebot bzw. keine Aufforderung einer Person in einem Hoheitsgebiet, in welchem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unterbreitende Person hierzu nicht berechtigt ist oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Personen im Besitz dieses Verkaufsprospekts sowie Personen, die gemäß diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlicher staatlicher oder sonstiger Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderer Formalitäten.

**Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag stellen, die Anteile in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands zu registrieren und zu vertreiben. Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb von Anteilen in solchen Hoheitsgebieten werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Im Falle solcher Registrierungen kann bzw. muss die Verwaltungsgesellschaft Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder sonstige Agenten in den relevanten Hoheitsgebieten berufen. Lokale Bestimmungen verlangen von solchen Agenten möglicherweise das Führen von Konten, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entschieden haben oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt über den Verwalter, sondern über einen zwischengeschalteten Agenten an die Depotbank zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diesen zwischengeschalteten Agenten ein Kreditrisiko bezüglich der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Depotbank für Rechnung der Gesellschaft und bezüglich der Rücknahmegelder, die dieser zwischengeschaltete Agent an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein.**

### Vereinigte Staaten

Die Anteile wurden und werden nicht unter dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert und dürfen mittelbar oder unmittelbar weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Des Weiteren dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen nicht weiterangeboten oder weiterverkauft werden. Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben oder gehalten oder mit dem Vermögen einer solchen Einrichtung erworben werden. Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht unter dem Gesetz von 1940 registriert.

Damit die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen gewährleistet ist, steht die Gesellschaft daher für Anlagen durch US-Personen oder ERISA-Einrichtungen nur mit Einwilligung des Verwaltungsrats offen. Von jedem potenziellen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person zu sein und die Anteile nicht für oder zugunsten von einer US-Person oder mit Vermögen einer ERISA-Einrichtung erwirbt. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen.

### Rücknahmegebühr

**Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 3 % der Rücknahmegelder. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann. Falls ein Anleger Anteile gegen Barzahlung zeichnet oder zurückgibt, statt sie auf dem Sekundärmarkt zu kaufen bzw. zu verkaufen, sollte aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmepreis der gegen Barzahlung gezeichneten bzw. zurückgegebenen Anteile eine solche Anlage in der Gesellschaft als mittel- bis langfristig betrachtet werden.**

## INHALT

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>9</b>
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANTEILEN .....	9
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANLAGEN EINES FONDS .....	11
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INDIZES .....	19
<b>ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY</b> .....	<b>26</b>
EINLEITUNG .....	26
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS .....	27
ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIEN .....	27
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	37
INDIZES.....	37
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	38
RISIKOFAKTOREN .....	39
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG</b> .....	<b>39</b>
UNTERNEHMENSFÜHRUNG (CORPORATE GOVERNANCE).....	39
DER VERWALTUNGSRAT.....	39
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	41
DER ANLAGEVERWALTER.....	41
DIE DEPOTBANK .....	41
DER VERWALTER.....	41
DIE REGISTERSTELLE.....	42
DIE VERTRIEBSSTELLE.....	42
INDEXANBIETER.....	42
INTERESSENKONFLIKTE .....	42
VERSAMMLUNGEN.....	43
ABSCHLÜSSE UND BERICHTERSTATTUNG .....	44
KOMMUNIKATION MIT DEN ANTEILINHABERN.....	44
<b>BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN</b> .....	<b>44</b>
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	44
ZEICHNUNGEN .....	44
RÜCKNAHMEN .....	48
WÄHRUNG FÜR ZAHLUNGEN UND DEVISENGESCHÄFTE .....	53
ZWANGSWEISE RÜCKNAHME.....	53
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE.....	53
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	54
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNGEN .....	54
HANDEL AUF DEM SEKUNDÄRMARKT .....	56
VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE .....	57
<b>KOSTEN UND GEBÜHREN</b> .....	<b>57</b>
ALLGEMEINES.....	57
ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN.....	58
<b>VERWENDUNG VON ERLÖSEN</b> .....	<b>58</b>
<b>BESTEUERUNG</b> .....	<b>59</b>
ALLGEMEINES.....	59
BESTEUERUNG IN IRLAND .....	59
EU-ZINSRICHTLINIE.....	65
BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	66

<b>GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN.....</b>	<b>72</b>
<b>ANHANG I.....</b>	<b>81</b>
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	81
<b>ANHANG II.....</b>	<b>84</b>
ANLAGE IN DFIS – EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT / DIREKTANLAGE.....	84
<b>ANHANG III.....</b>	<b>85</b>
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	85
<b>ANHANG IV.....</b>	<b>91</b>
INDEXBESCHREIBUNGEN.....	91
<b>ANHANG V.....</b>	<b>95</b>
INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE.....	95
<b>ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....</b>	<b>99</b>
<b>DEFINITIONEN.....</b>	<b>100</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....</b>	<b>107</b>
I. INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER.....	107
II. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN INFOLGE DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE.....	108
<b>AUSZUG AUS DEM ANHANG ZUM NACHTRAG FÜR DIE SCHWEIZ.....</b>	<b>107</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Verkaufsprospekts getroffen werden.

Die Anteile der Gesellschaft wurden zur offiziellen Liste der britischen Börsenzulassungsbehörde gemäß Chapter 16 der britischen Börsenzulassungsregeln zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt (*Main Market*) der Londoner Börse (London Stock Exchange) zugelassen. Die Anteile bestimmter Fonds wurden ferner zum Handel an der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der NYSE Euronext Amsterdam und/oder der NYSE Euronext Paris zugelassen. Die Zulassung von Anteilen bestimmter Fonds und neuer Fonds an bestimmten Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anlagen in den Anteilen sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Eine Anlage in den Anteilen oder Anteilklassen sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen. Anlagen in den Anteilen sind nicht für Anleger geeignet, die den Verlust ihrer gesamten Anlagen oder eines wesentlichen Teils ihrer Anlagen in den Anteilen nicht verkraften können.

### **Einleitung**

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2008 in Irland als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und wird gemäß irischem Recht als Public Limited Company geführt. Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf die im Anhang zum Nachtrag genannten Fonds.

Das Management und die Verwaltung der Gesellschaft obliegen der Verwaltungsgesellschaft.

### **Die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde am 29. August 2008 von der Zentralbank als OGAW im Sinne der irischen Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung gemäß Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs.

Laut Gründungsurkunde der Gesellschaft kann die Gesellschaft eine unbegrenzte Anzahl von Fonds auflegen, die jeweils aus einem eigenständigen Anlageportfolio bestehen. Die Fonds werden separat geführt und die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden gemäß dem Anlageziel und der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds verwaltet.

### **Zusammenfassung des Anlageziels der Fonds**

Das jeweilige Anlageziel der einzelnen Fonds wird vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt und besteht, soweit nicht anderweitig angegeben, aus der Nachbildung oder Replizierung eines Index. Jeder Fonds ist als OGAW-Fonds kategorisiert. Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden mit dem Ziel investiert, das Anlageziel des Fonds umzusetzen, gemäß ausführlicherer Beschreibung im jeweiligen Abschnitt „Anlageziel“ für die einzelnen Fonds, die im auf Seite 26 beginnenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ enthalten sind.

### **Zusammenfassung der Anlagestrategie der Fonds**

Um das Anlageziel zu erreichen, wird jeder Fonds, soweit nicht anderweitig angegeben, ein Engagement in allen Wertpapieren anstreben, die in dem Index, den der Fonds nachzubilden versucht, vertreten sind. Der Anlageverwalter strebt ein Engagement im relevanten Index vor allem durch den

Einsatz von DFIs, in erster Linie OTC-Swaps, an, gemäß ausführlicherer Beschreibung im jeweiligen Abschnitt „Anlagestrategie“ für die einzelnen Fonds, die im auf Seite 26 beginnenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ enthalten sind..

### **Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden mit dem Ziel investiert, das Anlageziel und die Anlagestrategie dieses Fonds umzusetzen. Diese Anlagen unterliegen den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagebeschränkungen.

### **Anteile**

Die Anteile jedes Fonds sind untereinander gleichrangig und in jeder Hinsicht identisch, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Eigenschaften: der Währung, auf die die Anteile lauten, der Dividendenpolitik, der Höhe der Kosten und Gebühren, mit denen sie belastet werden, des Mindestzeichnungsbetrages und des Mindestrückgabebetrages.

### **Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen**

Während der Erstzeichnungsfrist, die vom Verwaltungsrat für jeden Fonds festgelegt wird, werden die Anteile zu einem Erstausgabepreis gemäß Angabe im Handelsterminplan angeboten. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist können die Anteile an jedem Handelstag direkt zum Nettoinventarwert je Anteil nach dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Verfahren gezeichnet bzw. zurückgegeben werden.

Des Weiteren können die Anteile auch über den Sekundärmarkt erworben oder gekauft werden. Der Preis von Anteilen, die auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen bei den Werten des jeweiligen Index und anderen Faktoren, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen Bedingungen ab. Nähere Einzelheiten zum Handel am Sekundärmarkt sind im Abschnitt „Der Sekundärmarkt“ auf Seite 47 zu finden.

### **Bewertungspolitik und Finanzausweise**

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils wird anhand des Nettoinventarwertes des zugehörigen Fonds berechnet. Vereinfacht ausgedrückt wird dieser berechnet durch Bewertung des Fondsvermögens und Division dieses Wertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

### **Verwaltungsratsmitglieder**

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Anlageziele und -strategien der Fonds und trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Personen: Adrian Waters, Eimear Cowhey, Graham Tuckwell, Mark Weeks und Thomas Quigley.

### **Management der Gesellschaft:**

Die Gesellschaft hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Managementvertrag geschlossen, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft sowie das Marketing und den Vertrieb der Anteile ist. Hierbei steht sie unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Anlageverwalter zu

bestellen, die für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte bestimmter Fonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ETFX Investment Management LLP zum Anlageverwalter für jeden der Fonds bestellt, womit diese für die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist und dabei grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited zum Verwalter und zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft übertragen. Hierzu gehört auch die Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil für die einzelnen Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Computershare Investor Services (Ireland) Limited zur Registerstelle gemäß Registervertrag ernannt.

### **Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Sponsor, der Verwalter und die Depotbank und ihre jeweiligen Organe werden für die Gesellschaft auf nicht ausschließlicher Basis Dienstleistungen erbringen. Sie können auch in anderen Finanz-, Anlage- und Beratungsdienstleistungen tätig sein. Bei diesen Tätigkeiten können gelegentlich potenzielle oder tatsächliche Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft auftreten.

### **Versammlungen, Berichte und Finanzausweise**

Anteilinhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlungen der Gesellschaft werden normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten.

### **Zusammenfassung der Risikofaktoren**

Die Gesellschaft wird, soweit nicht anderweitig angegeben, für jeden Fonds OTC-Swaps eingehen. Unter dem jeweiligen OTC-Swap versucht der Kontrahent, die Rendite des betreffenden Index oder Basiswertes für einen Fonds nachzubilden oder ein Engagement in dem betreffenden Index oder Basiswert für einen Fonds zu ermöglichen. Aufgrund bestimmter Faktoren besteht ein Risiko, dass die Rendite der OTC-Swaps nicht erreicht wird, und die Rendite des relevanten Index daher in ähnlicher Weise nicht erreicht wird.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen gewöhnlichen Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Wertpapieren und sonstigen Instrumenten charakteristischen Risiken. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlagen eine Wertsteigerung erfahren werden, und der Kapitalwert der ursprünglichen Investition eines Anlegers wird nicht garantiert. Der Wert von Anlagen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass jeder Fonds sein Anlageziel erreicht. Darüber hinaus kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verloren gehen, wenn die Performance des relevanten Index negativ ist.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung (diese Bestimmung gilt auch im Falle der Insolvenz und ist allgemein verbindlich für Gläubiger).

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der Börse ein Handel mit den Anteilen nicht empfehlenswert ist, oder aus anderen Gründen

gemäß den Bestimmungen der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer Börse eingestellt, können Anleger ihre Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden sollen, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer bestimmten Börse liquide sind oder dass der Preis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

In einen Leveraged Long Fund oder einen Leveraged Inverse Fund zu investieren, ist riskanter als in einen Fonds zu investieren, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegen einen bestimmten Index anstrebt. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so wird dies in der Beschreibung des jeweiligen Fonds klar dargelegt.

Bei der Auswahl eines Fonds, der einen Index nachbildet, der auf eine andere Währung als die Basiswährung oder die für diesen Fonds relevante Währung lautet, sollten potenzielle Anleger berücksichtigen, dass die Rendite eines solchen Fonds Währungsschwankungen unterliegt.

Fonds, die in Emerging Markets weltweit investieren, können extrem volatil sein, da die Systeme und Standards für Handel, Abrechnung, Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren in diesen Märkten möglicherweise nicht so hoch sind wie in den entwickelten Märkten. Darüber hinaus können mangelnde Liquidität und Ineffizienz an bestimmten Aktien- und Devisenmärkten der Emerging Markets bedeuten, dass Wertpapiere weniger marktgängig sind als in stärker entwickelten Märkten, was zu größeren Kursschwankungen führt. Solche Märkte können auch eine hohe Währungsvolatilität aufweisen und dementsprechend können in diesen Ländern Devisenkontrollen in Kraft sein. Außerdem können bestimmte Emerging Markets nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz bieten, das in den stärker entwickelten Märkten gegeben ist.

Obwohl ein Fonds allgemein in börsennotierte Wertpapiere investiert, ist er gemäß den irischen Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen ist es daher möglich, dass ein Fonds seine Wertpapiere nicht leicht verkaufen kann.

Ein Fonds kann Transaktionen im Freiverkehr (OTC-Markt) tätigen. Hierdurch setzt sich ein Fonds dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen solcher Kontrakte aus.

Die Art der Anlagen eines Fonds, der vom Fonds nachgebildete Index und die von einem Fonds zur Nachbildung eines Index eingesetzten DFIs können komplex sein. Unter bestimmten Umständen können Bewertungen für diese komplexen Instrumente/Indizes nur von einer begrenzten Anzahl Marktteilnehmer verfügbar sein, die möglicherweise gleichzeitig Kontrahenten dieser Transaktionen sind. Bewertungen von Seiten solcher Marktteilnehmer können daher subjektiv sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds bei der Nachbildung eines Index ein bestimmtes Maß an Genauigkeit erreicht.

Rohstoffpreise sind beeinflusst von Faktoren wie zum Beispiel Angebots- und Nachfrageveränderungen auf den Rohstoffmärkten, technologischen Veränderungen, die sich auf das Produktionsniveau auswirken können, protektionistischen Handelsbestimmungen oder Marktliberalisierungen, Umweltveränderungen, Agrar-, Steuer-, geldpolitischen und Wechselkurskontrollprogrammen und politischen Entscheidungen von Regierungen (einschließlich der staatlichen Intervention in bestimmten Märkten).

## **RISIKOFAKTOREN**

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

Anlagen in den Anteilen sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Potenzielle Anleger sollten daher die spezifischen Risikofaktoren sowie die übrigen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen, bevor sie sich für eine Anlage in Fondsanteilen entscheiden. Der Verwaltungsrat erachtet derzeit folgende Risiken als wesentlich für potenzielle Anleger der Gesellschaft. Es können weitere Risiken vorliegen, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig nicht bekannt sind. Daher sollten die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds abwägen sollten.

### **Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anteilen**

#### **Getrennte Haftung**

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung (diese Bestimmung gilt auch im Falle der Insolvenz und ist allgemein verbindlich für Gläubiger). Ferner enthält gemäß irischem Recht jeder Vertrag, den die Gesellschaft für einen Fonds (oder mehrere Fonds) abschließt, eine Bestimmung, dass der Vertragspartner keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte von Fonds außer dem bzw. den Fonds, für den bzw. die der Vertrag geschlossen wird, hat. Die indexbasierten OTC-Swaps, die die Fonds von Zeit zu Zeit eingehen, enthalten ebenfalls ausdrückliche Bestimmungen zum Grundsatz der getrennten Haftung nach irischem Recht. Es wird erwartet, dass englische Gerichte (wo solche indexbasierten OTC-Swaps englischem Recht unterliegen) diesen Grundsatz und/oder solche ausdrücklichen Bestimmungen anerkennen.

Die Gesellschaft ist ein einziges Rechtssubjekt, das in anderen Hoheitsgebieten tätig sein oder Vermögenswerte in seinem Namen halten oder Forderungen unterliegen kann, die diese Trennung nicht unbedingt anerkennen. Daher bleibt, falls an einem Gerichtsstand außerhalb Irlands eine Schuld oder Verbindlichkeit eines Fonds gerichtlich gegen die Gesellschaft geltend gemacht wird, ein Risiko, dass in einem Hoheitsgebiet, in dem der Grundsatz der getrennten Haftung zwischen den Fonds nicht anerkannt wird, ein Gläubiger versuchen wird, Vermögenswerte eines Fonds zur Befriedigung einer Schuld oder Verbindlichkeit eines anderen Fonds beschlagnahmen oder pfänden zu lassen.

#### **Verlust oder Aussetzung der Börsennotierung**

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der Börse ein Handel mit den Anteilen nicht empfehlenswert ist, oder aus anderen Gründen gemäß den Bestimmungen der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer Börse eingestellt, können Anleger ihre Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Fonds unter bestimmten Umständen aussetzen (siehe Abschnitt „Vorübergehende Aussetzungen“ in diesem Verkaufsprospekt). Während einer solchen Aussetzung kann es für die Anteilinhaber schwierig werden, Anteile zu kaufen oder zu verkaufen, und der Marktpreis entspricht gegebenenfalls nicht dem Nettoinventarwert je Anteil. Falls die Gesellschaft die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen muss oder eine Börse, an der die Anlagen eines Fonds gehandelt werden, geschlossen wird, ist damit zu rechnen, dass Abschlüsse oder Aufschläge in größerem Umfang entstehen können.

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt mit der Veränderung der Marktwerte der Titel, in denen der Fonds investiert ist, sowie mit der Veränderung der Wechselkurse zwischen der Währung, auf die die Positionen des Fonds lauten, und der Basiswährung des Fonds. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Anteil zwar in eine andere Währung als die Basiswährung umgerechnet und in einer solchen Währung ausgewiesen werden kann, es aber keine Garantie dafür gibt, dass dieser umgerechnete Betrag tatsächlich erzielbar ist. Je nach der Referenzwährung eines Anteilinhabers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem Fonds auswirken.

## **Handel am Sekundärmarkt**

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert werden sollen, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer bestimmten Börse liquide sind oder dass der Preis, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, dort auch notiert bleiben oder dass sich die Notierungsbedingungen nicht ändern.

Die folgenden Faktoren können zu Kursschwankungen der Anteile auf dem Sekundärmarkt führen: (a) Veränderungen des Nettoinventarwerts je Anteil, (b) Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Währung bzw. den Währungen, auf welche die Positionen des Fonds lauten, und der Währung in welcher die Anteile gehandelt werden, (c) Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, und (d) die Nichtverfügbarkeit von Market Makers. Die Gesellschaft kann nicht vorhersagen, ob die Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden (bei Umrechnung in die Währung, in der die Anteile gehandelt werden). Kursdifferenzen können zu einem Großteil darauf zurückzuführen sein, dass Angebots- und Nachfragekräfte auf dem Sekundärmarkt für die Anteile eines Fonds zwar in einem engen Verhältnis zu denselben Kräften stehen, die die Kurse der Indexwerte dieses Fonds beeinflussen, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt einzeln oder zusammen gehandelt werden.

Der Marktpreis der Anteile jedes Fonds wird entsprechend den Änderungen seines Nettoinventarwertes und dem Angebot und der Nachfrage an der relevanten Börse Schwankungen unterliegen. Es gibt keine Garantie bezüglich der Tiefe des (etwaigen) Sekundärmarktes für die Anteile, die sich auf deren Liquidität und Marktpreis auswirkt. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anteile eines Fonds zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Da die Anteile jeder Klasse eines Fonds mittels Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Fonds keinen Bestand haben sollten. Das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip soll es zwar wahrscheinlich machen, dass Anteile in etwa zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden, Störungen bei der Ausgabe und Rücknahme können jedoch dazu führen, dass der Handelskurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil und dem Sekundärmarktpreis von Anteilen wird voraussichtlich eine Arbitrage liegen. Ein autorisierter Teilnehmer, Market Maker oder sonstiger Marktteilnehmer, der professionell den Preis berechnet, zu dem er bereit ist, die Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen (der Briefkurs) bzw. die Anteile zu kaufen (der Geldkurs), wird den fiktiven Preis berücksichtigen, zu dem er (im Falle des Anteilverkaufs) die erforderliche Mengen an Indexwerten für einen bzw. mehrere Creation Units kaufen oder (im Falle des Anteilkaufs) verkaufen könnte, einschließlich etwaiger Gebühren und Kosten. Wenn ein Fonds einen Index nicht durch den Kauf von OTC-Swaps, sondern durch den Kauf von Indexwerten nachbildet, kann der fiktive Kaufpreis für die Indexwerte, der dem Zeichnungspreis für eine Creation Unit entspricht, niedriger, bzw. der fiktive Verkaufspreis für die Indexwerte, der dem Rücknahmepreis für eine Creation Unit entspricht, höher sein als der Marktpreis der Anteile in einer Creation Unit. Unter solchen Umständen kann sich ein autorisierter Teilnehmer für ein Arbitrage-Geschäft mit dem Fonds entscheiden, indem er Creation Units zeichnet bzw. zurückgibt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Arbitrage dazu beiträgt, sicherzustellen, dass sich der Preis je Anteil eng am Nettoinventarwert je Anteil orientiert.

## **Nominee-Vereinbarungen**

Anleger können Anteile eines Fonds über einen Broker, Market Maker / autorisierten Teilnehmer oder einen Nominee kaufen sowie Anteile eines Fonds über Clearing-Stellen halten. In solchen Fällen wird der Anleger möglicherweise nicht als Anteilinhaber eingetragen bzw. erscheint nicht als solcher im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Erscheint ein Anleger nicht im Anteilinhaberregister der Gesellschaft, hat er auch nicht die von Anteilhabern ausübenden Rechte, wie z. B. Stimmrechte oder Rechte zur Teilnahme an den Versammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds.

## **Besteuerung von Dividenden / ausschüttungsgleichen Erträgen**

Sofern Dividenden gezahlt werden sollten Anteilinhaber beachten, dass die Gesellschaft keinen Dividendenausgleich in Bezug auf einen Fonds beabsichtigt. Dementsprechend könnten Anteilinhaber in bestimmten Fällen, beispielsweise wenn das Fondsvolumen vor der Zahlung einer Dividende abnimmt bzw. zunimmt, einen größeren oder kleineren Anteil am Dividendenertrag als erwartet erhalten. Es sollte ebenfalls beachtet werden, dass sofern tatsächliche Dividenden nicht in Bezug auf alle Erträge eines Fonds mit dem Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich in einem

Berichtszeitraum beschlossen werden, wird der nach den neuen Reporting-Vorschriften für Fonds auszuweisende Ertrag nur denjenigen Anteilhabern im relevanten Fonds zugeteilt, die als Anteilhaber am Ende der jeweiligen Rechnungsperiode verbleiben. Dies könnte sich als steigend auf den Anteil der von einem der britischen Besteuerung unterliegenden Anteilhaber zu zahlenden Einkommensteuer (anstelle von Kapitalertragsteuer) auswirken.

## **Besteuerung**

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds der Gesellschaft verbunden sind.

### **Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anlagen eines Fonds**

#### **Allgemeines**

Potenzielle Anleger sollten wissen, dass die Anlagen gewöhnlichen Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Wertpapiere und sonstige Instrumente charakteristischen Risiken unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der Anlagen gesteigert werden kann oder dass die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und es kann sein, dass Anleger den Betrag, den sie ursprünglich in einem Fonds angelegt haben, nicht zurückerhalten.

#### **Anlagen in OTC-Swaps**

Wie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ beschrieben, beabsichtigt die Gesellschaft für jeden Fonds OTC-Swaps einzugehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel durch den Einsatz von OTC-Swaps erreicht. Unter den relevanten OTC-Swaps strebt der Kontrahent die Nachbildung der Rendite eines Index an. Ein Fonds kann aus verschiedenen Gründen die gewünschte Rendite aus einem Index von einem Kontrahenten nicht erhalten, unter anderem aus folgenden:

- eine wesentliche Steigerung der Kosten des Kontrahenten für die Absicherung seines Engagements in der Gesellschaft unter dem OTC-Swap oder eine wesentliche Veränderung oder Verhinderung dieser Absicherung, die zu einer Änderung der Bedingungen des OTC-Swaps, einer Erhöhung der durch einen Fonds an einen Kontrahenten zu zahlenden Gebühren, einer aufgeschobenen oder reduzierten Renditeauszahlung unter den OTC-Swaps, der Auszahlung der Rendite unter den OTC-Swaps in der Währung des Hedge-Geschäfts oder der physischen Abwicklung (wo operativ zulässig) oder Auflösung des OTC-Swaps führt;
- eine Erhöhung oder Reduzierung des Engagements eines Fonds in einem Index durch den OTC-Swap infolge der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds. Aufgrund der Kosten und in Abhängigkeit von der Methode für diese Maßnahmen mit dem Kontrahenten ist es möglich, dass der Preis, zu dem der Fonds Anteile ausgibt oder zurücknimmt, nicht exakt dem Preis entspricht, den die Anteile bei einer direkten Anlage des Fonds in die Indexwerte gehabt hätten;
- die Bewertung eines Index kann aufgrund von Marktstörungen, die im betreffenden OTC-Swap spezifiziert sind, beeinträchtigt werden oder sich verzögern;
- die Auflösung eines OTC-Swaps vor Ablauf der festgelegten Frist aus Gründen wie zum Beispiel der Änderung oder Einstellung des relevanten Index oder der Referenzwerte für den betreffenden Fonds, Illegalität, wesentliche Hindernisse für den Kontrahenten, seine Absicherung aufrechtzuerhalten oder zu leisten, Verzug oder Marktstörungen. Wird ein OTC-Swap frühzeitig aufgelöst, muss der Fonds möglicherweise an den Kontrahenten eine Auflösungszahlung leisten, was sowohl das Engagement des Fonds im betreffenden Index als auch die Rendite der Anteilhaber des Fonds verringern würde;
- am Ende der Laufzeit eines OTC Swaps muss die Gesellschaft einen neuen OTC-Swap eingehen. Möglicherweise kann kein OTC-Swap mit ähnlichen Vereinbarungen und Bedingungen eingegangen werden wie der ursprüngliche OTC-Swap;
- Das Erzielen einer Rendite für den Fonds am Ende der vorgesehenen Laufzeit des OTC-Swaps basiert auf der Performance eines Index zu einem bestimmten vom Kontrahenten festgelegten Zeitpunkt. Die Methode für die Ermittlung dieses Wertes kann Verzögerungen bedingen und bedeuten, dass der Preis, zu dem die Anteile am Ende der Laufzeit eines OTC-Swaps zurückgenommen werden, nicht genau dem Wert des Index entspricht;

- Die Insolvenz oder Unfähigkeit eines Kontrahenten in einem OTC-Swap, seine Verpflichtungen unter dem OTC-Swap zu erfüllen, die zu einem Verlust für einen Fonds und eine eventuell wesentliche Auswirkung auf die Anlageperformance des Fonds führt;
- Wechselkursveränderungen zwischen der Basiswährung eines Fonds und der Denominationswährung können dazu führen, dass der Wert des OTC-Swaps aufgrund der Einflüsse der Wechselkurse auf die Indexwerte steigt oder fällt; und/oder
- die Gebührenstruktur des Fonds, was bedeutet, dass die Formeln, anhand derer die Renditen eines Fonds unter dem jeweiligen OTC-Swap berechnet werden, variieren, so dass sich die erwarteten Renditen für die Anteilhaber ändern (möglicherweise auch reduzieren).

### **Anlagen in DFIs**

Jeder Fonds kann von Zeit zu Zeit für ein effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke DFIs einsetzen, wenn der Anlageverwalter des Fonds dies für ökonomisch sinnvoll erachtet. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass das mit dem Einsatz von DFIs angestrebte Ziel auch erreicht wird. Während der umsichtige Einsatz von DFIs vorteilhaft sein kann, können DFIs auch Risiken bergen, die sich von den Risiken der meisten herkömmlichen Anlageformen unterscheiden und in manchen Fällen auch höher sind als diese.

Der Anlageverwalter setzt eine als Value-at-Risk bezeichnete Methode zur Risikobegrenzung ein, um das Marktrisiko eines Fonds zu beurteilen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz von DFIs innerhalb der regulatorischen Beschränkungen liegt.

Weitere Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von DFIs sind mangelnde Liquidität, die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen von der Basiswertpapieren dieser DFIs vorherzusagen, das Risiko von Marktanomalien oder unangemessene Bewertungen von DFIs sowie unvollkommene Korrelationen zwischen den Kursen von DFIs und den Kursen der Wertpapiere oder Währungen, die damit gehedgt werden. Unangemessene Bewertungen können zur Erfordernis erhöhter Barleistungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Fonds führen. Somit ist der Einsatz von DFIs durch einen Fonds nicht immer ein effektives Mittel zur Förderung des Anlageziels eines Fonds und kann unter Umständen auch kontraproduktiv sein. Soweit ein Fonds in DFIs investiert, kann dieser Fonds in Bezug auf die Parteien, mit denen er handelt, ein Kreditrisiko eingehen und muss ggf. das Risiko des Erfüllungsverzugs tragen.

OTC-Swaps mit Ausnahme von außerbörslichen (OTC-) DFIs und den im nachstehenden Absatz behandelten Wertpapierpensionsgeschäften sind allesamt bilaterale Geschäfte, bei denen die Marktpreise weniger transparent sein können und die Bedingungen individuell ausgehandelt werden und weniger standardisiert als im Fall eines börslichen Kontraktes sein können. Ein Fonds findet vielleicht nicht immer einen Kontrahenten, der bereit ist, den Kontrakt zu den vom Fonds bevorzugten Bedingungen einzugehen, und muss ggf. weniger günstige Preise oder andere Bedingungen akzeptieren. Die Fähigkeit zur Auflösung dieser Transaktion und der dafür zu zahlende Preis können ähnlichen Faktoren unterliegen. Der Einsatz dieser Instrumente kann den betreffenden Fonds auch dem Risiko aussetzen, dass die rechtliche Dokumentation des Kontraktes die Absicht der Parteien gegebenenfalls nicht korrekt wiedergibt. Das Rechtsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Staatliche Interventionen auf europäischer und nationaler Ebene, einschließlich neuer, sich auf die betreffenden Produkte und Märkte auswirkender Gesetze wie die geplante European Market Infrastructure Regulation, auch bekannt als EMIR, können ebenfalls die zukünftigen Fähigkeiten zum Eingehen oder Fortsetzen dieser Transaktionen und die Kosten für diese Art von Geschäften beeinflussen.

### **Anlage in Pensionsgeschäften**

Jeder Fonds kann Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, in deren Rahmen ein Kontrahent einem Fonds Wertpapiere mit der Vereinbarung verkauft, diese zu einem späteren Termin zurückzukaufen. Diese Vereinbarungen können eingesetzt werden, um eine Rendite aus den von einem Fonds gehaltenen liquiden Mittel zu erzielen, oder im Falle eines umgekehrten Pensionsgeschäfts, um Sicherheiten in Form der verkauften Wertpapiere zu erhalten. In jedem Fall wird die als Käufer tätige Partei ihre Verpflichtung zum Wiederverkauf der Wertpapiere in der Regel dadurch absichern, dass sie dem Verkäufer Sicherheiten stellt.

Diese Pensionsgeschäfte setzen einen Fonds dem Risiko aus, dass die andere Partei ihrer Verpflichtung entweder zum Rückkauf der Wertpapiere oder zur Rückgabe der von einem Fonds gestellten Sicherheiten nicht nachkommt. Im Falle eines Pensionsgeschäfts werden die vom Kontrahenten zu stellenden Sicherheiten möglicherweise nicht in der erforderlichen Höhe übertragen oder erweisen sich im Fall einer Abwicklung als nicht ausreichend, um einen Ausfall dieses Kontrahenten voll zu decken. Im Fall eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann ein Kontrahent verpflichtet sein, kurzfristig zusätzliche Sicherheiten in annehmbarer Qualität zu stellen, und wenn er dies nicht tut, der Zwangsauflösung der betroffenen Geschäfte unterliegen.

### **Währung**

Je nach Referenzwährung eines Anteilinhabers können sich Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Anteilinhabers und der Basiswährung des relevanten Fonds nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Fonds auswirken.

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des betreffenden Vermögenswertes können zu einem Wertverlust der Anlagen des betreffenden Fonds in der Basiswährung führen.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Devisentransaktionen wie z. B. Devisenterminkontrakte eingehen. Devisenterminkontrakte eliminieren nicht die Kursschwankungen der Anlagen eines Fonds oder Wechselkursschwankungen und können Verluste im Falle von Kursrückgängen bei diesen Vermögenswerten nicht verhindern. Die Performance eines Fonds kann stark von Wechselkursbewegungen beeinflusst sein, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen ggf. nicht mit den gehaltenen Vermögenswerten korrespondieren.

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds Strategien einsetzen, die auf eine Absicherung des Währungsrisikos auf Anteilklassenebene abzielen. Insbesondere dann, wenn die Anlagen eines Fonds auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, kann der Anlageverwalter das Währungsrisiko des Fonds in Bezug auf die Basiswährung des Fonds hedgen, wenn der Anlageverwalter dies für vorteilhaft für den Fonds erachtet. Soweit diese Absicherung erfolgreich ist, wird sich die Performance der Anteilklasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Anlagen entwickeln und die Anleger einer gehedgten Klasse werden keinen Vorteil daraus ziehen, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

### **Kredit**

Jeder Fonds kann einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte betreibt, und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung solcher Geschäfte. Dieses Risiko erstreckt sich auch auf Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Swap-Vereinbarungen und Anlagen, die über einen gemeinsamen Anlagepool getätigt werden. Die Gesellschaft setzt folgende Mittel ein, um dieses Kreditausfall- und Lieferverzugsrisiko zu reduzieren:

Wenn ein Fonds mit einem Kontrahenten einen OTC-Swap eingeht, versucht die Gesellschaft, das mit diesem Kontrahenten verbundene Kreditrisiko zu reduzieren, indem sie sicherstellt, dass der Wert des OTC-Swaps täglich an den Marktwert angepasst wird (marked-to-market), und wenn ein Fonds mit dem Kontrahenten ein Kreditrisiko eingeht, von dem Kontrahenten eine Barsicherheit oder eine andere zulässige Sicherheit verlangt, wenn die Kreditfinanzierung die von der Zentralbank gemäß den irischen Vorschriften festgelegten Grenzen überschreitet.

Die Gesellschaft versucht das Lieferverzugsrisiko eines Fonds zu reduzieren, indem sie sicherstellt, dass direkte Zeichnungen oder Rückgaben von Anteilen nur durch autorisierte Teilnehmer vorgenommen werden und dass alle Zeichnungen und Rücknahmen über CREST auf Basis der Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

Wenn die Gesellschaft für den Fonds Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und sonstige Swap-Vereinbarungen eingeht, um Wertpapiere ohne Korrelation zu den Werten des Index, den der Fonds nachzubilden versucht, zu halten, versucht die Gesellschaft das Kreditrisiko im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zu mindern, indem sie festlegt, dass der Fonds nur solche Sicherheiten entgegennimmt, deren Qualität von der Zentralbank als akzeptabel für OGAW-Fonds befunden wurden, und indem sie sicherstellt, dass diese Wertpapiere regelmäßig an den Marktwert angepasst werden und, wo relevant, gemäß den relevanten OGAW-Anforderungen besichert sind.

Der Anlageverwalter verwaltet ggf. die Vermögenswerte des gemeinsamen Anlagepools in Einklang mit einer Reihe von Richtlinien für das Cash Management. Diese Richtlinien sollen dazu dienen, das Kreditrisiko im Zusammenhang mit gemeinsamen Anlagepools zu reduzieren, indem sie Ziele festlegen, nach denen der gemeinsame Anlagepool in kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit sehr hoher Bonität investieren muss und die Anlagen in Einklang mit konservativen Portfoliomanagementpraktiken und unter Beachtung sämtlicher OGAW-Beschränkungen und -anforderungen getätigt werden müssen.

### **Kontrahentenrisiko**

Wenn ein Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten tätigt, setzt er sich dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bestimmungen solcher Kontrakte aus. Eine Insolvenz oder eine andere Leistungsstörung auf Seiten eines Kontrahenten kann für den betreffenden Fonds sowohl Verzögerungen bei der Realisierung der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste einschließlich eines möglichen Wertverlustes der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine Ansprüche darauf durchzusetzen, zur Folge haben. Dies kann sich in einer Reduzierung von Kapital und Ertrag des Fonds sowie in einem fehlenden Zugang zu Ertrag in diesem Zeitraum auswirken. Zudem könnte der Fonds gezwungen sein, zur Durchsetzung seiner Rechte Kosten auf sich zu nehmen.

Darüber hinaus muss ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten möglicherweise zu Standardbedingungen durchführen, die nicht verhandelbar sind, und das Verlustrisiko tragen, weil ein Kontrahent nicht die Geschäftsfähigkeit besitzt, eine Transaktion einzugehen, oder wenn die Transaktion aufgrund der maßgeblichen Gesetzgebung und maßgeblicher Vorschriften nicht durchsetzbar ist.

### **Aktien**

Der Wert einer Anlage eines Fonds in Gesellschaftsanteilen, Aktien oder aktienähnlichen Produkten sowie der Wert von Indizes, die sich ganz oder teilweise aus Gesellschaftsanteilen, Aktien oder aktienähnlichen Produkten zusammensetzen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie zum Beispiel von politischen Ereignissen, geografischen oder regionalen Ereignissen und Konjunkturbedingungen.

### **Nicht börsennotierte Wertpapiere**

Obwohl ein Fonds allgemein in börsennotierte Wertpapiere investiert, ist er gemäß den irischen Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen ist es daher möglich, dass ein Fonds seine Wertpapiere nicht leicht verkaufen kann.

### **Bewertung**

Die Art der Anlagen eines Fonds, der vom Fonds nachgebildete Index und die von einem Fonds zur Nachbildung eines Index eingesetzten DFIs können komplex sein. Unter bestimmten Umständen können Bewertungen für diese komplexen Instrumente und/oder Indizes nur von einer begrenzten Anzahl Marktteilnehmer verfügbar sein, die möglicherweise gleichzeitig Kontrahenten dieser Transaktionen sind. Bei der Bewertung oder Glättstellung einer Position eines OTC-Swaps, der eingesetzt wird, um einen Index nachzubilden, kann anstelle des tatsächlichen Wertes des Index ein bereinigter Index-Wert oder die Hedging-Positionen, die der Kontrahent des OTC-Swaps eingegangen ist, um diesen Index nachzubilden, herangezogen werden, und diese Werte können wesentlich voneinander abweichen. Bewertungen von Seiten solcher Marktteilnehmer können daher subjektiv sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Ein oder mehrere Kontrahenten können mit demselben Fonds OTC-Swaps eingehen, damit dieser Fonds sein Anlageziel erreicht. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent solche OTC-Swaps zu denselben Bedingungen eingeht, wie ein anderer Kontrahent (auch im Hinblick auf die Preisgestaltung). Darüber hinaus besteht, wenn ein Fonds OTC-Swaps mit mehr als einem Kontrahenten eingeht, um einen Index nachzubilden, das Risiko langfristiger Performance-Abweichungen dieser DFIs zwischen den verschiedenen Kontrahenten, was sich auf die Performance des Fonds auswirken kann.

Die Gesellschaft kann (ist aber nicht dazu verpflichtet), sich um die Reduzierung solcher Bewertungsrisiken bemühen, indem sie einem Kontrahenten des Fonds die Verantwortung für die Festlegung der Bewertungstage, die Feststellung von Marktstörungen und anderer außerordentlicher Ereignisse und für die Festlegung sonstiger Bestimmungen für alle OTC-Swaps, die sich auf diesen Fonds beziehen, überträgt. Falls ein Kontrahent mit solchen Festlegungen nicht einverstanden ist, ist

die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter berechtigt, alle OTC-Swaps dieses Kontrahenten, die sich auf den betreffenden Fonds beziehen, aufzulösen und OTC-Swaps mit äquivalentem Nennbetrag mit einem oder mehreren anderen Kontrahenten einzugehen, um die aufgelösten Positionen zu ersetzen. Die Auflösung eines für einen bestimmten Fonds eingegangenen OTC-Swaps könnte zu einer Zwangsrücknahme aller Anteile dieses Fonds führen. Jegliche Verzögerung, äquivalente OTC-Swap-Positionen einzugehen, kann den Tracking Error oder Nachbildungsfehler des Fonds erhöhen. Falls durch die Auflösung oder die Eröffnung äquivalenter OTC-Swap-Positionen Kosten entstehen, werden diese vom betreffenden Fonds getragen.

Börsennotierte Unternehmen und andere Emittenten unterliegen in der Regel in den verschiedenen Ländern der Welt unterschiedlichen Buchführungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards. Handelsvolumen, Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren können auf den Märkten verschiedener Länder variieren. Ferner herrschen weltweit Unterschiede bei der staatlichen Überwachung und der Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht notierten Unternehmen. Die Gesetze bestimmter Länder schränken gegebenenfalls die Möglichkeiten des Anlageverwalters ein, in Wertpapiere bestimmter in diesen Ländern ansässiger Emittenten zu investieren.

## **Inverse Rendite und gehebelte Rendite**

### *Leveraged-Return-Strategien*

Ein Leveraged Long Fund kann eine gehebelte Rendite (*Leveraged Return*) anstreben, indem er entweder (i) auf regelmäßiger Basis ein gehebeltes Engagement entsprechend einem Vielfachen der Performance eines Long-Index eingeht oder (ii) einen gehebelten Index nachbildet.

Die gehebelte Rendite wird regelmäßig anhand der Performance eines zugrunde liegenden Long-Index berechnet. Bietet ein Leveraged Long Fund ein regelmäßiges gehebeltes Engagement entsprechend einem Vielfachen der Performance eines Long-Index, kann dies eine regelmäßige Neuanpassung des Portfolios eines Leveraged Long Fund zur Folge haben. Bildet ein Leveraged Long Fund einen gehebelten Index nach, kann dies eine regelmäßige Neuanpassung des betreffenden gehebelten Index zur Folge haben. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so werden die Bedingungen der gehebelten Rendite in der Beschreibung des betreffenden Fonds dargelegt.

In einen Leveraged Long Fund zu investieren, ist riskanter als in einen Fonds zu investieren, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegen einen bestimmten Long-Index anstrebt. Beispielsweise könnte der Wert eines zugrunde liegenden Long-Index an einem Tag um mehr als 25 % fallen, was dazu führen würde, dass ein Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von zwei (für den kein Innertagesanpassungsmechanismus im betreffenden gehebelten Index vorgesehen ist, um ihn vor Marktbewegungen im zugrunde liegenden Long-Index von 25 % oder mehr zu schützen) die Hälfte seines Wertes verlieren. Darüber hinaus kann der Wert eines zugrunde liegenden Long-Index an einem Tag um mehr als 50 % fallen. Dies würde dazu führen, dass ein Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von zwei (für den kein Innertagesanpassungsmechanismus im betreffenden gehebelten Index vorgesehen ist, um ihn vor Marktbewegungen im zugrunde liegenden Long-Index von 50 % oder mehr zu schützen) seinen gesamten Wert verliert und damit ein Totalverlust der Anlage eines Anteilnehmers entsteht. Das Risiko einer Anlage in einem gehebelten Index steigt zudem mit jeder Erhöhung des Hebelfaktors des gehebelten Index, womit sie anfälliger für Marktbewegungen wäre. Beispielsweise könnte der Wert eines zugrunde liegenden Long-Index an einem Tag um mehr als 25 % fallen, was dazu führen würde, dass ein Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von vier (für den kein Innertagesanpassungsmechanismus im betreffenden gehebelten Index vorgesehen ist, um ihn vor Marktbewegungen im zugrunde liegenden Long-Index von 25 % oder mehr zu schützen) seinen gesamten Wert verliert und damit ein Totalverlust der Anlage eines Anteilnehmers entsteht. Ein solcher Totalverlust der Anlagen kann in einem relativ kurzen Zeitraum eintreten, wenn eine wesentliche Marktbewegung stattfindet.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass Leveraged Long Funds über längere Zeiträume hohe Verluste erleiden können. In solchen Zeiträumen kann die tatsächliche Wertveränderung eines Leveraged Long Fund wesentlich von der Veränderung der Rendite des zugrunde liegenden Long-Index, multipliziert mit dem jeweiligen Hebelfaktor, abweichen. Die Kursvolatilität kann dazu führen, dass die langfristigen Renditen von Leveraged Long Funds erheblich abweichen. Die regelmäßige Neuanpassung des Portfolios eines Leveraged Long Fund kann bewirken, dass der Fremdfinanzierungsanteil dieses Portfolios am Tag nach einer solchen Neuanpassung relativ zu dem zugrunde liegende Long-Index, multipliziert mit dem jeweiligen Hebelfaktor, niedriger oder höher ist. Ähnlich kann die regelmäßige Neuanpassung eines Leveraged Index bewirken, dass der

Fremdfinanzierungsanteil dieses Leveraged Index am Tag nach einer solchen Neuanpassung relativ zu dem zugrunde liegenden Long-Index, multipliziert mit dem jeweiligen Hebelfaktor, niedriger oder höher ist. Dies kann zu einer entsprechenden Underperformance eines Leveraged Long Fund im Vergleich zur Performance des jeweiligen zugrunde liegenden Long-Index, multipliziert mit dem jeweiligen Hebelfaktor, führen.

Potenzielle Anleger sollten wissen, dass das Halten von Anteilen in einem Leveraged Long Fund über Zeiträume, die länger als der jeweilige Neuanpassungszeitraum sind, im Fall einer Anlage in Leveraged Long Funds mit einem Hebelfaktor von zwei (zum Beispiel), nicht dasselbe ist, als doppelt long auf Index-Terminkontrakte zu sein. Eine Double-Long-Position in Index-Futures-Kontrakten würde Dollar für Dollar einer Long-Position in denselben Index-Futures-Kontrakten entsprechen, so dass, wenn die Long-Position um einen Dollar im Wert steigt, eine Double-Long-Position um zwei Dollar im Wert steigen würde. Dagegen sind Leveraged Long Funds so ausgelegt, dass sie eine Rendite erzielen, die der Bewegung des jeweiligen zugrunde liegenden Long-Index bei regelmäßiger Neuanpassung (wie vorstehend beschrieben), multipliziert mit dem jeweiligen Hebelfaktor, entspricht. Diese regelmäßige Neuanpassung kann dazu führen, dass der Fremdfinanzierungsanteil des Portfolios des Leveraged Long Fund bzw. des gehebelten Index relativ zur Rendite einer Double-Long-Position in ähnlichen Index-Futures-Kontrakten höher oder niedriger ist. Dementsprechend ist die Rendite aus dem Halten von Anteilen eines Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von zwei nicht dieselbe wie die Rendite aus dem Kauf der doppelten Menge von Index-Terminkontrakten.

Potenzielle Anleger sollten nicht erwarten, dass der tatsächliche Renditeprozentsatz bei Anteilen von Leveraged Long Funds über Zeiträume, die länger als der jeweilige Neuanpassungszeitraum sind, der prozentualen Änderung des zugrunde liegenden Long-Index, multipliziert mit dem jeweiligen Hebelfaktor, entspricht.

#### *Inverse-Return-Strategien*

Ein Leveraged Inverse Fund kann eine inverse Rendite anstreben, indem er entweder (i) auf regelmäßiger Basis ein inverses Engagement gegen die Performance eines Long-Index eingeht oder (ii) einen inversen Index nachbildet. Ein Leveraged Inverse Fund kann auch einen Hebelfaktor anwenden, und potenzielle Anleger sollten dementsprechend die in den vorstehenden Absätzen unter „Leveraged-Return-Strategien“ beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Die inverse Rendite wird regelmäßig anhand der Performance eines zugrunde liegenden Long-Index berechnet. Bietet ein Leveraged Inverse Fund ein regelmäßiges inverses Engagement gegen die Performance eines Long-Index, kann dies eine regelmäßige Neuanpassung des Portfolios eines Leveraged Inverse Fund zur Folge haben. Bildet ein Inverse Fund einen inversen Index nach, kann dies eine regelmäßige Neuanpassung des betreffenden inversen Index zur Folge haben. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so werden die Bestimmungen der Inverse-Return-Strategie in den Anlagezielen und den Anlagestrategien dieses Fonds klar dargelegt.

In einen Leveraged Inverse Fund zu investieren, ist riskanter als in einen Fonds zu investieren, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegen einen bestimmten Long-Index anstrebt. Beispielsweise könnte der Wert eines zugrunde liegenden Long-Index an einem Tag um mehr als 50 % steigen, was dazu führen würde, dass ein Leveraged Inverse Fund die Hälfte seines Wertes verliert. Darüber hinaus kann der Wert eines zugrunde liegenden Long-Index an einem Tag um mehr als 100 % steigen. Dies führt dazu, dass ein Leveraged Inverse Fund seinen gesamten Wert verliert und damit ein Totalverlust der Anlage eines Anteilinhabers entsteht. Ein solcher Totalverlust der Anlagen kann in einem relativ kurzen Zeitraum eintreten, wenn eine wesentliche Marktbewegung stattfindet.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Halten von Anteilen eines Leveraged Inverse Fund, der in Leveraged Inverse Funds investiert, über Zeiträume, die länger als der jeweilige Neuanpassungszeitraum sind, nicht dasselbe ist wie eine Short-Positionierung in Index-Futures-Kontrakten. Eine Short-Position in Index-Futures-Kontrakten würde Dollar für Dollar einer Long-Position in denselben Index-Futures-Kontrakten entsprechen, so dass, wenn die Long-Position um einen Dollar im Wert steigt, die Short-Position einen Dollar an Wert verlieren würde. Dagegen sind Leveraged Inverse Funds so ausgelegt, dass sie eine Rendite erzielen, die der Bewegung des jeweiligen zugrunde liegenden Long-Index bei regelmäßiger Neuanpassung (wie vorstehend beschrieben) auf inverser Basis entspricht. Diese regelmäßige Neuanpassung kann dazu führen, dass das Portfolio des Leveraged Inverse Fund bzw. des inversen Index relativ zur Rendite einer Short-Position in ähnlichen Index-Futures-Kontrakten eine höhere oder niedrigere Rendite hat. Dementsprechend ist die Rendite aus dem Halten von Anteilen eines Leveraged Inverse Fund nicht dieselbe wie die Rendite aus dem Verkauf derselben Menge von Index-Terminkontrakten.

Potenzielle Anleger sollten nicht erwarten, dass der tatsächliche Renditeprozentsatz bei Anteilen von Leveraged Inverse Funds über Zeiträume, die länger als der jeweilige Neuanpassungszeitraum sind, der prozentualen Änderung des zugrunde liegenden Long-Index auf inverser Basis entspricht.

### **Emerging Markets**

Fonds, die in Indizes investieren oder Indizes nachzubilden versuchen, die sich ganz oder teilweise aus Wertpapieren der Emerging Markets zusammensetzen, können folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

#### *Politische und ökonomische Faktoren*

In manchen Ländern der Emerging Markets besteht ein erhöhtes Risiko von Verstaatlichungen, Enteignungen oder konfiskatorischer Besteuerung. All diese Faktoren können sich negativ auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken. Länder der Emerging Markets können zudem einem erhöhten Risiko von politischen Veränderungen, staatlichen Eingriffen, gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (bis hin zu Kriegen) unterliegen, die sich negativ auf die Wirtschaft der betroffenen Länder und damit auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Viele Länder der Emerging Markets sind wirtschaftlich in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurden dementsprechend in der Vergangenheit durch Handelsbarrieren, staatliche Eingriffe in Wechselkursrelationen, und sonstige von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, verhängte oder von diesen ausgehandelte protektionistische Maßnahmen und allgemein den internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen negativ beeinflusst und können dies auch in Zukunft sein.

#### *Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren*

Es gibt keine Garantie dafür, dass es für Anlagen, die der Fonds erworben hat, einen Markt gibt, und wenn ein Markt vorhanden ist, dass dort eine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung vorhanden ist, mit der im Falle eines Verkaufs im Namen des Fonds das Kontrahentenrisiko auf Seiten des Käufers vermieden werden könnte. Es ist möglich, dass selbst wenn ein Markt für solche Anlagen existiert, dieser Markt in hohem Maße illiquide ist. Ein solcher Mangel an Liquidität kann sich negativ auf den Wert oder die leichte Veräußerbarkeit solcher Anlagen auswirken. Es besteht ein Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht erfüllt werden.

#### *Rechtliche Faktoren*

Der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen kann in Ländern der Emerging Markets relativ neu und unerprobt sein und es gibt keine Sicherheit dahingehend, wie die Gerichte oder Behörden in Ländern der Emerging Markets auf Fragen reagieren, die sich aus Anlagen eines Fonds in diesen Ländern und damit verbundenen Arrangements ergeben.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Arrangements oder Verträge zwischen der Depotbank und Korrespondenzbanken (z. B. einem Agenten, einer Unterdepotbank oder einem Bevollmächtigten) vor einem Gericht in einem Land der Emerging Markets Bestand haben oder dass ein von der Depotbank oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzbank vor einem Gericht in irgendeinem Hoheitsgebiet erwirktes Urteil durch ein Gericht in einem Land der Emerging Markets vollstreckt wird.

#### *Berichts- und Bewertungsfaktoren*

Es gibt keine Garantie für die Richtigkeit von Informationen über Anlagen, die in Ländern der Emerging Markets verfügbar sind, wodurch die Genauigkeit des Wertes der Fondsanteile negativ beeinflusst sein kann. Die Bilanzierungspraktiken sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als in höher entwickelten Märkten. Auch die Menge und Qualität der von Unternehmen für ihre Berichterstattung geforderten Informationen sind in der Regel niedriger als in höher entwickelten Märkten.

#### *Devisenkontrolle und Repatriierungsfaktoren*

Der Fonds kann möglicherweise Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus Ländern der Emerging Markets nicht repatriieren oder benötigt hierzu behördliche Genehmigungen. Der Fonds kann von der Einführung von Genehmigungspflichten für die Repatriierung von Geldern bzw. Verzögerungen bei der Erteilung oder der Verweigerung solcher Genehmigungen sowie von sonstigen

staatlichen Interventionen, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinflussen, negativ betroffen sein. Wirtschaftliche und politische Bedingungen können zum Widerruf oder der Änderung von erteilten Genehmigungen führen, bevor die Anlage in einem Land getätigt ist, oder auch zur Verhängung neuer Beschränkungen.

#### *Abwicklungsfaktoren*

Es gibt weder eine Garantie für das Funktionieren oder die Durchführung von Abwicklungen, Clearing und Registrierung von Transaktionen in Ländern der Emerging Markets noch eine Garantie für die Liquidität eines Wertpapiersystems oder dafür, dass ein solches Wertpapiersystem die Depotbank oder die Gesellschaft als Inhaber von Wertpapieren ordnungsgemäß registriert. Wo organisierte Wertpapiermärkte und Banken- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, treten unweigerlich Zweifel in Hinblick auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen mit Wertpapieren auf, wenn diese auf anderem Wege als durch Direktanlage erworben werden. Darüber hinaus kann aufgrund der lokalen Post- und Bankensysteme in vielen Ländern der Emerging Markets keine Garantie dafür gegeben werden, dass alle mit börsennotierten und im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren, die ein Fonds erwirbt, verbundenen Rechte, einschließlich Dividendenansprüche, auch realisiert werden können.

In einigen Ländern der Emerging Markets ist derzeit vorgeschrieben, dass Abrechnungsgelder bei einem lokalen Broker einige Tage vor Abrechnung eingehen müssen und die Vermögenswerte erst einige Tage nach Abrechnung übertragen werden. Hierdurch sind die betreffenden Vermögenswerte in dieser Zeitspanne Risiken in Bezug auf Handlungen, Unterlassungen und Liquidität des Brokers sowie einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

#### *Depotbankfaktoren*

Die lokalen Depotbankdienste sind in vielen Ländern der Emerging Markets noch unterentwickelt, und es besteht bei Transaktionen auf diesen Märkten ein Transaktions- und Depotbankrisiko. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht wiedererlangt. Diese Umstände können u. a. Handlungen oder Unterlassungen sowie die Liquidation, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder nicht ordnungsgemäße Registrierung der Inhaberschaft sein. Die vom Fonds durch das Tätigen und Halten von Anlagen auf solchen Märkten getragenen Kosten sind in der Regel höher als auf organisierten Wertpapiermärkten.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Russland*

Wenn ein Fonds in Russland investiert, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze zu Wertpapieranlagen und Regulierung in Russland auf Ad-hoc-Basis eingeführt wurden und nicht unbedingt mit den Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu mehrdeutigen Auslegungen und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung solcher Bestimmungen führen. Ferner sollten die Anleger beachten, dass der Prozess der Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen rudimentär ist.

Aktien in Russland werden stückelos (d. h. in unverbriefter Form) emittiert, und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Inhabers im Aktienregister des Emittenten. Das Konzept der treuhänderischen Aufgaben ist nicht gut etabliert, so dass Aktionäre eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlagen erleiden können, ohne dass ihnen zufrieden stellende Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Es bestehen entweder gar keine Vorschriften zur Unternehmensführung (Corporate Governance) oder sie sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

#### **Rohstoffe**

Rohstoffpreise sind beeinflusst von Faktoren wie zum Beispiel Angebots- und Nachfrageveränderungen auf den Rohstoffmärkten, technologischen Veränderungen, die sich auf das Produktionsniveau auswirken können, protektionistischen Handelsbestimmungen oder Marktliberalisierungen, Umweltveränderungen, Agrar-, Steuer-, geldpolitischen und Wechselkurskontrollprogrammen und politischen Entscheidungen von Regierungen (einschließlich der staatlichen Intervention in bestimmten Märkten).

## Risikofaktoren im Zusammenhang mit Indizes

### Allgemeines

Ein Index wird in der Regel durch einen Indexanbieter nach dessen eigenen Kriterien und Methoden zusammengestellt. Je nach Methodik eines Index können Gebühren einbezogen werden und dem Indexanbieter Ermessensspielräume zustehen. Bestimmte Methoden sind darauf ausgerichtet, von einem Index zu einem bestimmten Zeitpunkt eine optimale Rendite zu erhalten, was einen begrenzten Wertzuwachs des Index zur Folge haben kann. Ferner können Indexmerkmale, die ein Indexanbieter zum Schutz im Falle schwacher oder fallender Märkte festgelegt hat, dazu führen, dass ein Index in einem steigenden Markt eine weniger starke Performance erzielt.

Jeder Fonds wird bestrebt sein, einen bestimmten Index nachzubilden. Daher hat ein allgemeiner Kursrückgang (bzw. im Falle von Leveraged Inverse Funds ein allgemeiner Kursanstieg) bei den Wertpapieren oder in dem Marktsegment, die bzw. das der Index abbildet, negative Auswirkungen auf die Performance eines Fonds. Ein Fonds kann unabhängig von deren Anlagevorteilen in Wertpapiere und/oder DFIs, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind, investieren. Die Performance eines Fonds kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass ein Indexanbieter wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode des Index vornimmt, und wenn ein Indexanbieter die Berechnung und Herausgabe des Index versäumt oder der Index eingestellt wird und kein Nachfolgeindex vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat entweder für den Fonds einen anderen Index auswählen oder den Fonds auflösen.

Soweit nicht anderweitig angegeben, wird von einem Fonds nicht erwartet, dass er seinen Index jederzeit mit absoluter Genauigkeit nachbildet, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds ein bestimmtes Maß an Genauigkeit bei der Nachbildung eines Index erreicht. Es wird jedoch von jedem Fonds erwartet, dass er Anlageergebnisse erzielt, die vor Abzug der Kosten allgemein der Kurs- und Renditeperformance seines Index entspricht.

Bestimmte Faktoren können die Nachbildung des Index durch einen Fonds negativ beeinflussen. Dazu gehört u. a. die Tatsache, dass ein Fonds möglicherweise (a) verschiedene Kosten und Gebühren tragen muss, die im Index nicht enthalten sind. Solche Kosten und Gebühren umfassen u. a. die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die Gebühr des Anlageverwalters und die Gebühren, die gemäß den Bestimmungen der jeweiligen OTC-Swaps an Kontrahenten zu zahlen sind, (b) regulatorischen Zwängen unterliegt, welche auf die Berechnung eines Index keinen Einfluss haben, (c) zeitweise keinen Zugang zu einzelnen Indextiteln hat, (d) Zeitunterschieden zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Dividendenereignis im Index reflektiert wird und dem Zeitpunkt, zu dem das Dividendenereignis im Fonds reflektiert wird, unterliegt, (e) aufgrund folgender Faktoren insgesamt in seiner Performance von seinem Index abweicht: die Zusammensetzung der Anlagen des Fonds (die u. a. Engagements in DFIs beinhalten können) ist nicht identisch mit der Zusammensetzung der Indexwerte und/oder die Anlagen des Fonds sind gegenüber dem Index unter- oder übergewichtet, und (f) nicht in der Lage ist, eine DFI-Transaktion einzugehen, die nach Meinung des Anlageverwalters für den Fonds geeignet ist.

Es ist vorgesehen, dass die Rendite (gegebenenfalls) des gemeinsamen Anlagepools und/oder von Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder Swap-Vereinbarungen, die für einen Fonds eingegangen werden, ganz oder teilweise zur Zahlung von Gebühren verwendet wird, die an die Kontrahenten dieses Fonds zu zahlen sind. Dementsprechend reduziert sich der Tracking Error bzw. Nachbildungsfehler, wenn die Rendite der o. g. Anlagen gleich oder nahe dem an die Kontrahenten zu zahlenden Gebührensatz ist. Der Tracking Error oder Nachbildungsfehler eines Fonds steigt mit wachsender Differenz zwischen diesen beiden Sätzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Basis errechnet und veröffentlicht wird, bzw. dass die vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln oder Methoden oder der Index selbst nicht erheblich geändert werden. Die Index-Performance der Vergangenheit ist nicht unbedingt als Indikator für die zukünftige Performance dieses Index zu betrachten und kein Indexanbieter ist verpflichtet, bei der Festlegung,

Zusammenstellung oder Berechnung eines Index die Belange der Gesellschaft oder der Anteilinhaber zu berücksichtigen. Es besteht ferner ein Risiko, dass ein Indexanbieter den Wert eines Index falsch berechnet oder veröffentlicht (beispielsweise durch Bezugnahme auf einen fehlerhaften Preis bei einer oder mehreren Indexkomponenten), und der Wert der entsprechenden Anteile deshalb nicht korrekt den tatsächlichen Wert der im Index enthaltenen Komponenten in dem Zeitraum reflektiert, in dem der Index fehlerhaft berechnet oder veröffentlicht wurde.

In einen Leveraged Long Fund oder einen Leveraged Inverse Fund zu investieren, ist riskanter als in einen Fonds zu investieren, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegen einen bestimmten Index anstrebt. Nähere Einzelheiten zu diesem zusätzlichen Risiko sind im Abschnitt „Inverse Rendite und gehebelte Rendite“ auf Seite 14 zu finden.

Ein Fonds, dessen Index sich an einem bestimmten Wirtschaftssektor, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region orientiert, wird sich (vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Diversifizierungsanforderungen) auf Wertpapiere von Emittenten aus diesem Wirtschaftssektor, diesem Land oder dieser Region konzentrieren und in besonderem Maße den Risiken nachteiliger politischer, industrieller, gesellschaftlicher, regulatorischer, technologischer und wirtschaftlicher Ereignisse unterliegen, von denen dieser Sektor, dieses Land oder diese Region betroffen ist.

### **Untersuchung und Prüfung von Indizes**

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter bzw. deren verbundene Unternehmen untersuchen und/oder prüfen einen Index für Anlagezwecke und/oder zum Zwecke der Auflegung und Führung eines Fonds. Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen haben einen Index für einen potenziellen Anleger eines Fonds untersucht oder geprüft, und potenzielle Anleger sollten sich in keiner Weise auf solche Untersuchungen oder Prüfungen verlassen.

### **Fondsspezifische Risikofaktoren**

#### **ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund**

1. Eine Anlage im ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> und im Wert der im WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Der WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> setzt sich aus Unternehmen des Atomenergiesektors zusammen und ist dementsprechend weniger diversifiziert als allgemeiner ausgerichtete Indizes in Bezug auf (i) Branchen, (ii) Länder und (iii) Marktkapitalisierungssegmente. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Wertpapieren im WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> ist die Performance des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> anfälliger für die mit bestimmten Unternehmen verbundenen Risiken sowie deren Performance, einschließlich einem einzelnen wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis, das diese Unternehmen beeinflussen kann.
3. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup>. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund möglicherweise nicht, die Wertentwicklung des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> gänzlich nachzubilden. Gründe dafür können die zeitweise Nichtverfügbarkeit von bestimmten im WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> enthaltenen Aktien oder außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Aktien des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.

4. Eine Anlage im ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund kann einen Anleger den mit der Atomenergiesektor verbundenen Risiken aussetzen. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck, staatliche Politik und Vorschriften, (u. a. bezogen auf Umwelt, Geschäftsbetrieb und Sicherheit), weltweite Energiepreise, Schwankungen in den Uranpreisen, technologische Erfindungen, die bestehende Anlagen, Equipment und Arbeitsprozesse überflüssig machen, und Finanzierungskosten im Zusammenhang mit Investitionsbau- und Modernisierungsprogrammen sind einige der Faktoren, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich im Atomenergiesektor tätig sind und die den WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup>. Im WNA Nuclear Energy Energy Index<sup>SM</sup> enthaltene Unternehmen können ferner dem Risiko von Schadenersatzansprüchen für Umweltschäden und einer zivilrechtlichen Haftung unterliegen, die durch Unfälle entstehen, die zu einer Umweltverschmutzung oder zu Sachschäden oder Verletzungen führen. Die Finanzlage und Rentabilität des ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund sowie letztendlich der Wert einer Anlage im ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund können als Folge dieser Faktoren nachteilig beeinträchtigt werden.

### **ETFx DAXglobal Alternative Energy Fund**

1. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im DAXglobal® Alternative Energy Index und im Wert der im DAXglobal® Alternative Energy Index enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des DAXglobal® Alternative Energy Index kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des DAXglobal® Alternative Energy Index. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des DAXglobal® Alternative Energy Index Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund möglicherweise nicht, die Wertentwicklung des DAXglobal® Alternative Energy Index gänzlich nachzubilden. Gründe dafür können die zeitweise Nichtverfügbarkeit von bestimmten im DAXglobal® Alternative Energy Index enthaltenen Aktien oder außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des DAXglobal® Alternative Energy Index auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Aktien des DAXglobal® Alternative Energy Index ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.
3. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund kann einen Anleger den mit den Branchen Alternative Energie verbundenen Risiken aussetzen. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck, staatliche Politik und Vorschriften, weltweite Energie- und Rohstoffpreise, technologische Erfindungen, die bestehende Anlagen, Equipment und Arbeitsprozesse überflüssig machen, kurze Produktzyklen, der Ressourcenschwund und der Erfolg von Entwicklungsprojekten sind einige der Faktoren, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich in den Branchen der alternativen Energien tätig sind und die den DAXglobal® Alternative Energy Index bilden. Die Aktienkurse dieser Unternehmen können außerdem wesentlich volatiliter als die von reiferen Unternehmen sein, die wesentlich in den traditionellen Energiebranchen wie Öl, Gas und Kohle tätig sind. Einige der im DAXglobal® Alternative Energy Index enthaltenen Unternehmen haben möglicherweise eine verhältnismäßig kurze Betriebsgeschichte und die zur Ermittlung des Wertes dieser Unternehmen eingesetzte Methodik ist verhältnismäßig neu, was ebenfalls zu einem Anstieg in der Volatilität ihrer Aktienkurse beitragen kann. Die Finanzlage und Rentabilität des ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund sowie letztendlich der Wert einer Anlage im ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund können als Folge dieser Faktoren nachteilig beeinträchtigt werden.

### **ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund**

1. Eine Anlage im ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> und im Wert der im S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup>. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund möglicherweise nicht, die Wertentwicklung des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> gänzlich nachzubilden. Gründe dafür können die zeitweise Nichtverfügbarkeit von bestimmten im S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> enthaltenen Aktien oder außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Aktien des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.
3. Eine Anlage im ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund kann einen Anleger den mit der Agrarbranche verbundenen Risiken aussetzen. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck und die staatliche Politik und Vorschriften (einschließlich Steuern, Abgaben, Zölle, Subventionen und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen), Weltereignisse und extreme und unerwartete Wetterbedingungen sind einige der Faktoren, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich in der Agrarbranche tätig sind und die den S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> bilden. Diese Faktoren können auch den Anbau bestimmter Pflanzen im Gegensatz zu anderen beeinflussen, ob verarbeitete oder unverarbeitete Rohstoffprodukte gehandelt werden und den Standort und den Umfang des Pflanzenanbaus. Die Finanzlage und Rentabilität des ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund sowie letztendlich der Wert einer Anlage im ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund können als Folge dieser Faktoren nachteilig beeinträchtigt werden.

### **ETFX DAXglobal Coal Mining Fund**

1. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Coal Mining Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im DAXglobal® Coal Index und im Wert der im DAXglobal® Coal Index enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des DAXglobal® Coal Index kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFX DAXglobal Coal Mining Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFX DAXglobal Coal Mining Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des DAXglobal® Coal Index. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des DAXglobal® Coal Index Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFX DAXglobal Coal Mining Fund möglicherweise nicht, die Wertentwicklung des DAXglobal® Coal Index gänzlich nachzubilden. Gründe dafür können die zeitweise Nichtverfügbarkeit von bestimmten im DAXglobal® Coal Index enthaltenen Aktien oder außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des DAXglobal® Coal Index auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Aktien des DAXglobal® Coal Index ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.
3. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Coal Mining Fund kann einen Anleger den mit der Kohleabbau- oder -explorationsbranche verbundenen Risiken aussetzen. Wirtschaftliche Kräfte

und Bedingungen, Wettbewerbsdruck, Weltereignisse, weltweite Energiepreise, der Ressourcenschwund, der Erfolg von Energie-Explorationsprojekten, Zinssätze, Wechselkurse und die staatliche Politik und Vorschriften, sind einige der Faktoren, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich in der Kohlebranche engagiert sind und die den DAXglobal® Coal Index bilden. Diese Unternehmen unterliegen auch dem Risiko von Schadenersatzansprüchen für Umweltschäden und einer zivilrechtlichen Haftung, die durch Unfälle entstehen, die zu einer Umweltverschmutzung oder zu Sachschäden oder Verletzungen führen. Die Finanzlage und Rentabilität des ETFX DAXglobal Coal Mining Fund sowie letztendlich der Wert einer Anlage im ETFX DAXglobal Coal Mining Fund können als Folge dieser Faktoren nachteilig beeinträchtigt werden.

### **ETFX DAXglobal Gold Mining Fund**

1. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Gold Mining Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im DAXglobal® Gold Miners Index und im Wert der im DAXglobal® Gold Miners Index enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des DAXglobal® Gold Miners Index kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFX DAXglobal Gold Mining Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFX DAXglobal Gold Mining Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des DAXglobal® Gold Miners Index. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des DAXglobal® Gold Miners Index Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFX DAXglobal Gold Mining Fund möglicherweise nicht, die Wertentwicklung des DAXglobal® Gold Miners Index gänzlich nachzubilden. Gründe dafür können die zeitweise Nichtverfügbarkeit von bestimmten im DAXglobal® Gold Miners Index enthaltenen Aktien oder außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des DAXglobal® Gold Miners Index auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Aktien des DAXglobal® Gold Miners Index ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.
3. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Gold Mining Fund kann einen Anleger den mit der Branche Goldabbau verbundenen Risiken aussetzen. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck, die staatliche Politik und Vorschriften und der Preis von Goldbarren sind einige der Faktoren, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich in der Branche Goldabbau tätig sind und die den DAXglobal® Gold Miners Index bilden. Die Finanzlage und Rentabilität des ETFX DAXglobal Gold Mining Fund sowie letztendlich der Wert einer Anlage im ETFX DAXglobal Gold Mining Fund können als Folge dieser Faktoren nachteilig beeinträchtigt werden. Der Preis von Goldbarren kann über kurze Zeiträume erheblich schwanken, und deshalb kann der Preis von Anteilen am ETFX DAXglobal Gold Mining Fund volatiliter als andere Anlageformen sein.

### **ETFX DAXglobal Shipping Fund**

1. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Shipping Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im DAXglobal® Shipping Index und im Wert der im DAXglobal® Shipping Index enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des DAXglobal® Shipping Index kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFX DAXglobal Shipping Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFX DAXglobal Shipping Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des DAXglobal® Shipping Index. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des DAXglobal® Shipping Index Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFX DAXglobal Shipping Fund möglicherweise nicht, die Wertentwicklung

des DAXglobal® Shipping Index gänzlich nachzubilden. Gründe dafür können die zeitweise Nichtverfügbarkeit von bestimmten im DAXglobal® Shipping Index enthaltenen Aktien oder außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des DAXglobal® Shipping Index auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Aktien des DAXglobal® Shipping Index ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.

3. Eine Anlage im ETFX DAXglobal Shipping Fund kann einen Anleger den mit der Seetransportbranche verbundenen Risiken aussetzen. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck sowie der Preis und das Angebot von Treibstoffen, Stahl, Rohstoffen und anderen Massengütern sind einige der Faktoren, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich im Seetransport tätig sind und die den DAXglobal® Shipping Index bilden. Zu einigen anderen spezifischeren Faktoren könnten darüber hinaus Veränderungen in den Transportmustern auf dem Seewege, extreme und unerwartete Wetterbedingungen, Embargos, die internationale Politik und Spannungen, Hafenerüberlastung, Schließung von Routen und Arbeitsstreiks gehören. Die Finanzlage und Rentabilität des ETFX DAXglobal Shipping Fund sowie letztendlich der Wert einer Anlage im ETFX DAXglobal Shipping Fund können als Folge dieser Faktoren nachteilig beeinträchtigt werden.

### **ETFx DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund**

1. Eine Anlage im ETFx DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund setzt einen Anleger den Marktrisiken in Verbindung mit den Schwankungen im Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return 3 Month Forward<sup>SM</sup> Index („**DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index**“) und im Wert der im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index enthaltenen Terminkontrakte aus. Der Wert des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index kann sowohl steigen als auch fallen, und der Wert einer Anlage wird entsprechend schwanken. Anleger können ihr gesamtes im ETFx DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund angelegtes Kapital verlieren.
2. Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des ETFx DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund erreicht wird. Keine Anlage und kein Finanzinstrument ermöglicht eine automatische und ständige Nachbildung des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index. Des Weiteren kann jede Neugewichtung des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Ebenso gelingt es dem ETFx DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund möglicherweise nicht, die Performance des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index gänzlich nachzubilden. Gründe hierfür können außergewöhnliche Umstände sein, die Verzerrungen in den Gewichtungen des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index auslösen, insbesondere wenn der Handel in den Terminkontrakten des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index ausgesetzt oder zeitweilig unterbrochen ist.
3. Der Handel mit Terminkontrakten auf Rohstoffe, einschließlich des Handels in den Komponenten des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index, ist spekulativ und kann äußerst volatil sein. Die Marktpreise der Komponenten des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index und der zugrunde liegenden Rohstoffe können schnellen Schwankungen aufgrund zahlreicher Faktoren unterliegen. Hierzu zählen u. a. Veränderungen in den (tatsächlichen, angenommenen, erwarteten, unerwarteten oder nicht wahrgenommenen) Angebots- und Nachfrageverhältnissen; Witterungsbedingungen; Landwirtschaft; Handel; fiskalische, währungspolitische und Devisenkontrollprogramme; in- und ausländische politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen, Krankheiten, Seuchen, technologische Entwicklungen, Zinsänderungen durch staatliche Maßnahmen oder Marktbewegungen; und geldpolitische und andere staatliche Maßnahmen und Unterlassungen. Die aktuellen Preise oder Kassakurse der zugrunde liegenden Rohstoffe können ebenfalls auf volatile und uneinheitliche Weise die Preise der Terminkontrakte auf die jeweiligen Rohstoffe beeinflussen. Diese Faktoren können den Wert des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index auf verschiedene Weise beeinflussen, und verschiedene

Faktoren können bewirken, dass die Preise der Komponenten des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index und deren Volatilität sich in uneinheitliche Richtungen und uneinheitlich stark bewegen.

4. Der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index setzt sich nicht aus Rohstoffen, sondern aus Rohstoffterminkontrakten zusammen. Im Gegensatz zu Aktien, die dem Inhaber in aller Regel das Anrecht auf eine dauerhafte Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verleihen, ist in Rohstoffterminkontrakten normalerweise ein Datum für die Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs festgelegt. Wenn sich die börsengehandelten Terminkontrakte, die den DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index bilden, ihrer Fälligkeit nähern, werden sie durch ähnliche Kontrakte mit späterer Fälligkeit ersetzt. So kann beispielsweise ein Terminkontrakt, der im Oktober gekauft und gehalten wird, im März des kommenden Jahres fällig werden. Der im März fällige Kontrakt kann später durch einen im Mai fälligen Kontrakt ersetzt werden. Dieser Vorgang wird als „Rolling“ bezeichnet. Liegt am Markt für diese Kontrakte ein Terminabschlag (Deport) vor – das heißt, die Preise sind in den weiter in der Zukunft liegenden Liefermonaten niedriger als in den näheren Liefermonaten – erfolgt der Kauf des Mai-Kontraktes zu einem Preis, der unter dem Verkaufspreis des Märzkontraktes liegt. Liegt dagegen am Markt für diese Kontrakte ein Terminaufschlag (Report) vor – das heißt, die Preise sind in den weiter in der Zukunft liegenden Monaten höher als in den näheren Liefermonaten – erfolgt der Kauf des Mai-Kontraktes zu einem Preis, der über dem Verkaufspreis des Märzkontraktes liegt. Die Differenz zwischen den Preisen der beiden rollenden Kontrakte wird manchmal als „Rollrendite“ bezeichnet, und die Veränderung des Preises, den die Kontrakte als Komponenten des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index erfahren, als „Kassarendite“. Ein Anleger im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index kann nicht die Rollrendite oder die Kassarendite separat erzielen. Im Falle eines Terminaufschlags an den Rohstoffmärkten können sich negative Rollrenditen ergeben, was den Wert des Index beeinträchtigen kann. Wegen der potenziellen Auswirkungen negativer Rollrenditen ist es möglich, dass der Wert des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index langfristig wesentlich sinkt, auch wenn die kurzfristigen Preise oder Kassapreise der zugrunde liegenden Rohstoffe stabil sind oder steigen. Es ist ferner möglich, dass wenn die kurzfristigen Preise oder Kassapreise der zugrunde liegenden Rohstoffe sinken, der Wert des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index langfristig wesentlich sinkt, auch wenn für einige oder alle Rohstoffterminkontrakte im Index ein Terminabschlag vorliegt. Bestimmte im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index enthaltene Rohstoffterminkontrakte, wie z. B. Gold, wurden in der Vergangenheit in Report-Märkten gehandelt, und der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index hatte Phasen, in denen bei vielen Rohstoffterminkontrakten im Index ein Terminaufschlag vorlag. Auch wenn bestimmte im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index enthaltene Kontrakte in der Vergangenheit Deport-Phasen erlebt haben, ist es möglich, dass ein solcher Terminabschlag in Zukunft nicht eintritt.
5. Zurzeit setzt sich der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index ausschließlich aus regulierten Terminkontrakten zusammen. Wie nachstehend beschrieben, kann der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index in der Zukunft jedoch auch OTC-Kontrakte (wie z. B. Swaps und Terminkontrakte) aufnehmen, die auf Handelsplattformen gehandelt werden, welche einer geringeren Regulierung oder in manchen Fällen keiner wesentlichen Regulierung unterliegen. Infolgedessen kann der Handel in solchen Kontrakten und die Art und Weise, wie von den jeweiligen Handelsplattformen Preise und Volumen gemeldet werden, nicht den Bestimmungen und dem Schutz unterliegen, die anwendbare Satzungen und diesbezügliche Bestimmungen für den Handel an geregelten US-amerikanischen Terminbörsen oder ähnliche Satzungen und Bestimmungen, denen der Handel an geregelten Terminbörsen im Vereinigten Königreich unterliegt, vorsehen. Darüber hinaus haben zahlreiche elektronische Handelsplattformen erst vor kurzem den Handel aufgenommen und weisen noch keine wesentliche Handelsentwicklung auf. Infolgedessen kann der Handel mit Kontrakten auf solchen Plattformen und die Aufnahme solcher Kontrakte in den DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index mit bestimmten Risiken behaftet sein, die bei US-amerikanischen oder britischen börsengehandelten Terminkontrakten nicht vorliegen. Hierzu zählen beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität und der Preisentwicklung der jeweiligen Kontrakte.

# ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

## Einleitung

Die ETFX Fund Company Public Limited Company ist eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Die Gesellschaft wurde am 29. August 2008 von der Zentralbank als OGAW im Sinne der irischen Vorschriften zugelassen und steht unter der Aufsicht der Zentralbank. Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung gemäß Section 264 des FSMA. Die ETFX Investment Management LLP ist der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren. Für die Auflegung von Fonds ist die Einwilligung der Zentralbank erforderlich (in diesem Falle wird die Gesellschaft einen geänderten Verkaufsprospekt oder einen Nachtrag veröffentlichen, in dem diese Fonds beschrieben sind), und die Einrichtung von Anteilklassen muss in Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank erfolgen. Die Anteile jedes Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Eigenschaften: der Währung, auf die die Klasse lautet, der Dividendenpolitik, der Höhe der Kosten und Gebühren, mit denen sie belastet werden, des Mindestzeichnungsbetrages und des Mindestrückgabebetrages. Ferner kann jeder Fonds mehr als eine ihm zugeordnete Anteilklasse haben. Wird ein Nachtrag herausgegeben, ist dieser Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Anleger sollten beachten, dass das Vermögen jedes Fonds gesondert von dem Vermögen eines anderen Fonds verwaltet und gemäß den Anlagezielen und Anlagestrategien jedes einzelnen Fonds angelegt wird und dass die Anteile von Fonds zu unterschiedlichen Konditionen ausgegeben werden können.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts sowie des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und geprüften Jahresabschlusses (falls vorhanden) und, falls nach einem solchen Jahresbericht veröffentlicht, des letzten ungeprüften Halbjahresberichts und ungeprüften Halbjahresabschlusses berücksichtigt. Diese Berichte sind Teil dieses Verkaufsprospekts und sind der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zugänglich.

Jede Anteilklasse wird an einer oder mehreren Börsen notiert, und die Zulassung bestimmter Anteilklassen zum Handel am Markt für notierte Wertpapiere der Londoner Börse (London Stock Exchange) wird beantragt.

Die Zulassung von Anteilen bestimmter Klassen zum Handel an der Borsa Italiana, Euronext Amsterdam, der Börse Frankfurt und der SIX Swiss Exchange wird ebenfalls beantragt.

Niemand ist bevollmächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen, andere Angaben oder Zusicherungen zu machen als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und in den oben genannten Berichten enthalten sind, und wenn solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen. Aus der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts (ob mit Berichten oder ohne Berichte) oder einer Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Erscheinungstag dieses Verkaufsprospekts unverändert geblieben ist. Anteilzeichnungen erfolgen auf Basis dieses Verkaufsprospekts, und Anleger sollten sich nicht auf Marketing-Materialien verlassen, die von Dritten herausgegeben werden.

## Übersetzungen

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen und dieselbe Bedeutung enthalten wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Sofern der englischsprachige Verkaufsprospekt und der Nachtrag in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Verkaufsprospektes dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Verkaufsprospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt.

## Qualifizierte Inhaber

Anteilinhaber sind verpflichtet, den Verwalter unverzüglich zu informieren, falls ihr Status eines qualifizierten Inhabers wegfällt.

Wenn die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass Anteile direktes oder wirtschaftliches Eigentum von Personen sind, die die oben stehenden Bestimmungen verletzen, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen.

### **Profil eines typischen Anlegers**

#### **Long Funds**

Nur autorisierte Teilnehmer dürfen direkt bei der Gesellschaft in Anteile der Long Funds investieren. Alle anderen Anleger können diese Anteile nur über den Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Anlegern in die Long Funds um informierte Anleger handelt, die sich fachlich haben beraten lassen, die mit einer Anlage in die Long Funds verbundenen Risiken verstehen, das Risiko eines Verlusts ihrer Anlage tragen können und die mit den jeweiligen Aktienmärkten/Rohstoffterminmärkten (oder Segmenten davon) verbundene Volatilität akzeptieren können.

#### **Leveraged Long Funds**

Nur autorisierte Teilnehmer dürfen direkt bei der Gesellschaft in Anteile der Leveraged Long Funds investieren. Alle anderen Anleger können diese Anteile nur über den Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Anlegern in die Leveraged Long Funds um versierte Anleger (und/oder informierte Anleger, die sich fachlich haben beraten lassen) handelt, die (i) Leverage und die mit einer Anlage in die Leveraged Long Funds verbundenen Risiken verstehen, u. a. auch die Auswirkungen auf die Renditen durch die tägliche Anpassung (*Rebalancing*) jedes Leveraged Index und die stärkere Anfälligkeit gegenüber Marktbewegungen, (ii) das Risiko eines Kompletterlusts ihrer Anlage tragen können, (iii) die Anlage als kurzfristig betrachten (d. h. von einem Tag zum anderen in Bezug auf den jeweiligen täglichen Neuanpassungszeitraum) und (iv) die mit den jeweiligen Aktienmärkten (oder Segmenten davon) verbundene Volatilität, die von jedem Leveraged Long Fund nachgebildet werden, zusätzlich zu der doppelten Volatilität durch die tägliche Gesamterndite akzeptieren können.

#### **Leveraged Inverse Funds**

Nur autorisierte Teilnehmer dürfen direkt bei der Gesellschaft in Anteile der Leveraged Inverse Funds investieren. Alle anderen Anleger können diese Anteile nur über den Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Anlegern in die Leveraged Inverse Funds um versierte Anleger (und/oder informierte Anleger, die sich fachlich haben beraten lassen) handelt, die (i) Leverage und die mit einer Anlage in die Leveraged Inverse Funds verbundenen Risiken verstehen, u. a. auch die Auswirkungen auf die Renditen durch die tägliche Anpassung (*Rebalancing*) jedes Leveraged Index und die stärkere Anfälligkeit gegenüber Marktbewegungen, (ii) das Risiko eines Kompletterlusts ihrer Anlage tragen können, (iii) die Anlage als kurzfristig betrachten (d. h. von einem Tag zum anderen in Bezug auf den jeweiligen täglichen Neuanpassungszeitraum) und (iv) die mit den jeweiligen Aktienmärkten (oder Segmenten davon) verbundene Volatilität, die von jedem Leveraged Inverse Fund nachgebildet werden, zusätzlich zu der doppelten Volatilität durch die tägliche Gesamterndite akzeptieren können.

### **Anlageziele und Anlagestrategien**

#### **Allgemeines**

Der einzige Zweck, für den die Gesellschaft gegründet wird, ist die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten mit am Kapitalmarkt aufgebracht Geldern. Die Gesellschaft wird nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den irischen Vorschriften geführt. Die spezifischen Anlageziele und Anlagestrategien jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des betreffenden Fonds formuliert und beziehen sich, soweit nicht anderweitig angegeben, auf die Nachbildung der Wertentwicklung eines Index. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die irischen Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III dieses Verkaufsprospekts näher erläutert. Die geregelten Märkte, an denen ein Fonds Anlagen tätigen kann, sind in Anhang I aufgeführt.

Wenn ein Fonds zum Handel an der Londoner Börse zugelassen ist, werden die Anlageziele und Anlagestrategien dieses Fonds, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum der Zulassung der ersten Anteilklasse des betreffenden Fonds zum Handel an der Londoner Börse verfolgt.

Jede Änderung der Anlageziele sowie jede wesentliche Änderung der Anlagestrategien eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bedarf der vorherigen Genehmigung der Anteilhaber des betreffenden Fonds mit Stimmenmehrheit der Anteilhaber. Die Anteilhaber werden von der Durchführung jeder Änderung der Anlageziele oder Anlagestrategien eines Fonds im Voraus schriftlich informiert, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Durchführung der Änderung zurückzugeben.

## **Fondsbeschreibungen**

Die einzelnen Fonds haben jeweils die folgenden Anlageziele und Anlagestrategien:

### **ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund ist die Nachbildung der Wertentwicklung des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup>.

#### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren, die den WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> zu erzielen. Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> durch den direkten Erwerb der im WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> enthaltenen Komponenten eingehen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund lautet IE00B3C94706.

#### Referenzindex

Der Verwaltungsrat hat den WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> als die Basis für ein Engagement im Atomenergiesektor gewählt, da nach Meinung des Verwaltungsrats der WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> eine sehr breit diversifizierte Auswahl an Unternehmen enthält, die wesentlich im Atomenergiesektor tätig sind.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

### **ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund ist die Nachbildung der Wertentwicklung des DAXglobal® Alternative Energy Index.

#### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren, die den DAXglobal® Alternative Energy Index bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der DAXglobal® Alternative Energy Index zu erzielen, **und kann bis zu 20 % des Nettoinventarwertes des ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund in Aktien von ein und demselben Emittenten investiert sein oder direkt investieren, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf maximal 35 % für ein und demselben Emittenten erhöht werden kann.** Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des DAXglobal® Alternative Energy Index liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im DAXglobal® Alternative Energy Index durch den direkten Erwerb der im DAXglobal® Alternative Energy Index enthaltenen Komponenten erzielen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der Euro (€).

Die ISIN für Anteile des ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund lautet IE00B3CNHC86.

#### Referenzindex

Der DAXglobal® Alternative Energy Index bietet einen handelbaren und anlagefähigen Indikator, der das Marktsegment in Bezug auf alternative Energien widerspiegelt. Der DAXglobal® Alternative Energy Index ermöglicht eine finanzielle Beteiligung an einem Sektor, dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung aufgrund des stetigen Rückgangs der Ölreserven und des steigenden Umweltbewusstseins beständig zunimmt.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

### **ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund ist die Nachbildung der Wertentwicklung des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup>.

#### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren, die den S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> zu erzielen, **und kann bis zu 20 % des Nettoinventarwertes des ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund in Aktien von ein und demselben Emittenten investiert sein oder direkt investieren, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf maximal 35 % für ein und demselben Emittenten erhöht werden kann.** Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten)

durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> durch den direkten Erwerb der im S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> enthaltenen Komponenten erzielen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund lautet IE00B3CNHD93.

#### Referenzindex

Der Verwaltungsrat hat den S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> als die Basis für ein Engagement in der Agrarbranche gewählt, da nach Meinung des Verwaltungsrats der S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> ein sehr breit diversifiziertes Segment an Unternehmen enthält, die wesentlich in der Agrarbranche tätig sind.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

### **ETFx DAXglobal Coal Mining Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFx DAXglobal Coal Mining Fund ist die Nachbildung der Wertentwicklung des DAXglobal® Coal (TR) USD (der „DAXglobal® Coal Index“).

#### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFx DAXglobal Coal Mining Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren, die den DAXglobal® Coal Index bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der DAXglobal® Coal Index zu erzielen, **und kann bis zu 20 % des Nettoinventarwertes des ETFx DAXglobal Coal Mining Fund in Aktien von ein und demselben Emittenten investiert sein oder direkt investieren, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf maximal 35 % für ein und demselben Emittenten erhöht werden kann.** Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des DAXglobal® Coal Index liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFx DAXglobal Coal Mining Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFx DAXglobal Coal Mining Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im DAXglobal® Coal Index durch den direkten Erwerb der im DAXglobal® Coal Index enthaltenen Komponenten erzielen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des ETFx DAXglobal Coal Mining Fund lautet IE00B3CNHF18.

#### Referenzindex

Der DAXglobal® Coal Index spiegelt die Performance von Unternehmen wider, die mindestens 50 Prozent ihres Ertrags im Kohlebergbau und der Kohleexploration oder der Herstellung von Ausrüstung für die Kohlebergbauindustrie oder den Kohletransport erzielen.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

### **ETFx DAXglobal Gold Mining Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFx DAXglobal Gold Mining Fund ist die Nachbildung der Wertentwicklung des DAXglobal® Gold Miners (TR) USD (der „DAXglobal® Gold Miners Index“).

### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFX DAXglobal Gold Mining Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren, die den DAXglobal® Gold Miners Index bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der DAXglobal® Gold Miners Index zu erzielen, **und kann bis zu 20 % des Nettoinventarwertes des ETFX DAXglobal Gold Mining Fund in Aktien von ein und demselben Emittenten investiert sein oder direkt investieren, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf maximal 35 % für ein und demselben Emittenten erhöht werden kann.** Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des DAXglobal® Gold Miners Index liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFX DAXglobal Gold Mining Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFX DAXglobal Gold Mining Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im DAXglobal® Gold Miners Index durch den direkten Erwerb der im DAXglobal® Gold Miners Index enthaltenen Komponenten erzielen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des ETFX DAXglobal Gold Mining Fund lautet IE00B3CNHG25.

### Referenzindex

Der DAXglobal® Gold Miners Index repräsentiert Unternehmen der Goldbergbaubranche, die mindestens 50 Prozent ihres Ertrags mit Goldminen erzielen.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

## **ETFX DAXglobal Shipping Fund**

### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFX DAXglobal Shipping Fund ist die Nachbildung der Wertentwicklung des DAXglobal® Shipping (TR) USD (der „DAXglobal® Shipping Index“).

### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFX DAXglobal Shipping Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren, die den DAXglobal® Shipping Index bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der DAXglobal® Shipping Index zu erzielen, **und kann bis zu 20 % des Nettoinventarwertes des ETFX DAXglobal Shipping Fund in Aktien von ein und demselben Emittenten investiert sein oder direkt investieren, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf maximal 35 % für ein und demselben Emittenten erhöht werden kann.** Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des DAXglobal® Shipping Index liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFX DAXglobal Shipping Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFX DAXglobal Shipping Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im DAXglobal® Shipping Index durch den direkten Erwerb der im DAXglobal® Shipping Index enthaltenen Komponenten erzielen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des ETFX DAXglobal Shipping Fund lautet IE00B3CMS880.

#### Referenzindex

Der DAXglobal Shipping Index besteht aus Unternehmen, die in der Herstellung von Transportschiffen und dem Transport von Fracht auf Meeren, Küsten- und Binnengewässern tätig sind und mindestens 50 Prozent ihrer Einnahmen in diesem Sektor generieren.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

### **ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund ist ein Engagement in Terminkontrakten auf Rohstoffe.

#### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund bestrebt, ein indirektes Engagement in allen einzelnen Komponenten, die den Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return 3 Month Forward<sup>SM</sup> (der „DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index“) bilden, in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index zu erzielen, und kann **mit bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts indirekt in den einzelnen Wertpapieren des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index investiert sein. Diese Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % je Einzelkomponente angehoben werden.** Dies erfolgt hauptsächlich durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund einbehalten. Demzufolge hält der ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund lautet IE00B4WPHX27.

#### Referenzindex

Der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index ist ein Forward-Index, der die zukünftige Zusammensetzung des Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> in drei Monaten repräsentieren soll. Er spiegelt die Rendite einer voll besicherten Anlage im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index<sup>M</sup> wider.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex sind in Anhang IV unter „Indexbeschreibungen“ zu finden.

### **ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund**

#### Anlageziel

Das Anlageziel des ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund ist ein Engagement in der Aktienperformance von führenden Dividenden ausschüttenden Unternehmen weltweit.

### Anlagestrategie

Um dieses Anlageziel zu erreichen, ist der EFTX Dow Jones Global Select Dividend Fund bestrebt, ein Engagement in allen Wertpapieren des Dow Jones Global Select Dividend Total Return Index (der „Dow Jones Global Select Dividend Index“) in im Wesentlichen derselben Gewichtung wie im Dow Jones Global Select Dividend Index zu erzielen, und kann **mit bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten engagiert bzw. direkt investiert sein. Diese Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % je Emittent angehoben werden.** Dies erfolgt in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps anhand des folgenden Modells:

**„Nicht kapitalgedeckte“ (Unfunded) Swaps:** Der Anlageverwalter geht einen OTC-Swap mit einem Kontrahenten ein, der ein Engagement in der Performance des Dow Jones Global Select Dividend Index liefert. Nach den Bedingungen des nicht kapitalgedeckten OTC-Swaps werden aus der Zeichnung von Anteilen vereinnahmte Gelder vom EFTX Dow Jones Global Select Dividend Fund einbehalten. Demzufolge hält der EFTX Dow Jones Global Select Dividend Fund im Wesentlichen seinen gesamten Nettoinventarwert in liquiden Mitteln. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements bemüht sich der Anlageverwalter um die Umsetzung einer effektiven Cash Management-Politik, um diese liquiden Mittel (und vom Kontrahenten erhaltene Barsicherheiten) durch Anlagen in Geldmarktfonds und/oder den Abschluss umgekehrter Pensionsgeschäfte zu managen.

Der Anlageverwalter kann ferner, wenn er dies für angemessen oder erforderlich hält, ein Engagement im Dow Jones Global Select Dividend Index durch den direkten Erwerb der im Dow Jones Global Select Dividend Index enthaltenen Komponenten erzielen.

Die Basiswährung dieses Fonds ist der US-Dollar (\$).

Die ISIN für Anteile des EFTX Dow Jones Global Select Dividend Fund lautet IE00B67DFL95.

### Referenzindex

Der Dow Jones Global Select Dividend Index ist ausdrücklich so ausgelegt, dass er die Unternehmen mit der höchsten Dividendenausschüttung weltweit abbildet. Diese werden auf Basis von Rankings nach Dividendenrendite ausgewählt. Eine hohe Dividende alleine reicht jedoch für die Auswahl einer Aktie nicht aus. Um in Betracht zu kommen, muss ein Unternehmen Mindestanforderungen oder Dividendenwachstum aufweisen, und es darf spezifizierte Ausschüttungsquoten nicht überschreiten, damit nachgewiesen ist, dass die Dividendenzahlungen nachhaltig sind. Auf bestimmten Märkten müssen die Aktien zudem ein Liquiditäts-Screening durchlaufen. Um der Dividendenperformance einen noch stärkeren Schwerpunkt zu verleihen, werden die Wertpapiere im Dow Jones Global Select Dividend Index nicht nach Marktkapitalisierung, sondern nach Dividenden gewichtet. Die Gewichte einzelner Wertpapiere sind nach oben begrenzt, um zu verhindern, dass ein oder mehrere Titel im Dow Jones Global Select Dividend Index dominieren.

Weitere Informationen über den Dow Jones Brookfield Global Select Dividend Index sind auf der Website von Dow Jones Indexes unter [www.djindexes.com](http://www.djindexes.com) zu finden.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des Dow Jones Global Select Dividend Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

### **Anlage in DFIs / Effizientes Portfoliomanagement**

Der Anlageverwalter kann für jeden Fonds (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen) in DFIs investieren und Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere zur direkten Anlage und zum Zwecke der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds einsetzen. Anlagen in DFIs werden hauptsächlich durch den Einsatz von OTC-Anlagen getätigt, insbesondere in OTC-Swaps, die einem Fonds die Möglichkeit geben, von einem Kontrahenten als Gegenleistung für regelmäßige Barzahlungen aus dem relevanten Fonds die Rendite eines bestimmten Index zu erhalten (ein Cash-OTC-Swap). Um seine Anlagestrategie umzusetzen, kann ein Fonds auch Anlagen erwerben, die keinen Bezug zu den Werten des relevanten Index haben, und OTC-Swaps eingehen, mit denen die Performance solcher Anlagen gegen die Performance des Index getauscht wird (ein Non-Cash-OTC-Swap). In beiden Fällen hängt die Rendite, die ein Anteilinhaber erzielt, von

der Performance des Index, der Performance des OTC-Swaps, der eingesetzt wurde, um die Performance eines Index nachzubilden, und von der Höhe der Kosten und Gebühren, die der betreffende Fonds zu zahlen hat, ab. Wird ein Cash-OTC-Swap eingesetzt, hängt die Rendite auch von etwaigen Erträgen aus Anlagen in einem gemeinsamen Anlagepool oder dem Einsatz von Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder anderen Swap-Vereinbarungen ab. DFIs werden vorbehaltlich der Bedingungen der Zentralbank und innerhalb der von dieser festgelegten Grenzen eingesetzt und nur in Verbindung mit einem „RMP“ eingesetzt, mit dem ein Fonds die mit DFIs verbundenen Risiken überwachen und managen kann. In Bezug auf die einzelnen Fonds werden die zum Erreichen des Anlageziels des jeweiligen Fonds eingesetzten DFIs im jeweiligen Abschnitt „Anlagestrategie“ der einzelnen Fonds beschrieben, der im auf Seite 26 beginnenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ oder im jeweiligen Nachtrag enthalten ist.

Der Anlageverwalter kann auch für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Diese dürfen nicht spekulativ sein. Solche Transaktionen können Engagements in einem Index ohne direkte Anlage in den Werten dieses Index beinhalten, wodurch das Risiko und die Kosten reduziert oder die Kapital- oder Ertragsrenditen eines Fonds bei einem Risikoniveau erhöht werden, das dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in DFIs beinhalten, wie z. B. in Futures (die eingesetzt werden können, um die Cashflows auf kurzfristiger Basis zu managen, indem ein Future als Engagement in einer Anlageklasse gehalten wird, in die eine direkte Anlage noch aussteht), Optionen (die eingesetzt werden können, um Kosteneinsparungen zu erzielen oder ein Währungs- oder Zinsrisiko zu managen), Swaps und Devisenterminkontrakte (die beide eingesetzt werden können, um Währungs- oder Zinsrisiken zu managen und Kosteneinsparungen zu erzielen). Wo solche Techniken und Instrumente eingesetzt werden, erfolgt dies in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch einen Fonds geeignet sind. Die Gesellschaft kann solche neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der vorgenannten Beschränkungen) einsetzen. Fonds können auch Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Swap-Vereinbarungen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements tätigen, vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Swap-Vereinbarungen können den Erwerb von Anlagen durch einen Fonds beinhalten, die nicht im relevanten Index enthalten sind, sowie das Eingehen eines OTC-Swaps mit einem Kontrahenten, um die Performance dieser Anlagen gegen eine Barrendite zu tauschen. Die Barrendite kann dann verwendet werden, um die regelmäßigen Barzahlungen, die unter einem weiteren OTC-Swap mit diesen Swap-Kontrahenten gegen die Rendite des relevanten Index fällig werden, ganz oder teilweise zu leisten. In Bezug auf die einzelnen Fonds werden die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzten DFIs, Techniken und Instrumente im jeweiligen Abschnitt „Anlagestrategie“ der einzelnen Fonds beschrieben, der im auf Seite 26 beginnenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ oder im jeweiligen Nachtrag enthalten ist.

## **Risikomanagement**

Der Anlageverwalter wendet eine als der relative „Value-at-Risk“ bekannte Methode zur Risikobegrenzung an, um die Risiken der Fonds zu beurteilen und sicherzustellen, dass der Einsatz von DFIs durch die Fonds innerhalb der regulatorischen Beschränkungen erfolgt. Es wird nicht erwartet, dass (i) die Fonds Hebel einsetzen und (ii) der relative Value-at-Risk in den Portfolios den Value-at-Risk des jeweiligen Index überschreitet. Wird ein Fonds gehebelt, dann erfolgt eine diesbezügliche Offenlegung in der Anlagestrategie dieses Fonds. Das einseitige Konfidenzniveau der Fonds liegt bei 99 %, die Haltedauer beträgt einen Tag. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist jedoch bei Bedarf möglich (z. B. infolge jüngster wesentlicher Änderungen in der Preisvolatilität).

Informationen zum Referenzportfolio der einzelnen Fonds sind im Anhang IV dieses Verkaufsprospekts enthalten.

## **Verwaltung von Barwerten und Sicherheiten**

Bei der Verfolgung des Anlageziels und wenn der Einsatz von OTC-Swaps (einschließlich Swap-Vereinbarungen) durch den Anlageverwalter dazu führt, dass ein beträchtlicher Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds in Barwerten oder Sicherheitenbeständen gehalten wird, bemüht sich der Anlageverwalter um die Anwendung eines effektiven Cash Managements, um den Wert dieser Positionen für diesen Fonds zu maximieren. Sicherheitenbestände werden vom Anlageverwalter gemäß den Anforderungen der Zentralbank angelegt. Im Rahmen dieser Cash Management-Strategie und/oder dieses Sicherheitenmanagements kann ein Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapiere, Geldmarktfonds, Geldmarktinstrumente (wie z. B. zinsvariable Schuldtitel, Commercial Papers, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Kreditbeteiligungen, fest- und/oder variable verzinsliche Anleihen, die ein Rating von S&P, Moody's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur haben können, Staatsanleihen und staatlich garantierte Anleihen, ABS-Anleihen, hypothekarisch besicherte Wertpapiere und öffentliche gehandelte Unternehmensanleihen) sowie in DFIs und insbesondere in Swaps, Optionen, Futures, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Swap-Vereinbarungen investieren. Der Anlageverwalter kann auch einen Wertpapierkorb erwerben, der seiner Meinung nach den Gegenstand einer Swap-Vereinbarung und/oder eines echten und/oder unechten Pensionsgeschäfts bilden kann, um eine Rendite zu erzielen, die es einem Fonds ermöglicht, seine Verpflichtungen im Rahmen eines OTC-Swaps zu erfüllen. In Bezug auf die einzelnen Fonds werden die zum Zwecke des Cash und Sicherheitenmanagements eingesetzten Anlagen und Techniken im jeweiligen Abschnitt „Anlagestrategie“ der einzelnen Fonds beschrieben, der im auf Seite 26 beginnenden Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategien“ oder im jeweiligen Nachtrag enthalten ist. Um den Wert von Barbeständen zu maximieren, kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen alle oder einen festgelegten Anteil der Anlagen eines Fonds mit Anlagen anderer Fonds der Gesellschaft auf die Art und Weise poolen, die nachstehend unter der Überschrift „Gemeinsame Anlagen“ beschrieben ist.

### **Gemeinsame Anlage**

Während jeder Fonds separate Anlageziele und Anlagestrategien hat, können die Anlagestrategien von Fonds der Gesellschaft dazu führen, dass jeder Fonds hohe Barbestände hat, wenn ein Fonds keine Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte getätigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach eigenem Ermessen gemeinsame Anlagepools einrichten. Ein gemeinsamer Anlagepool ist kein von der Gesellschaft oder einem Fonds getrenntes Rechtssubjekt. Es handelt sich vielmehr um einen virtuellen Pool, der dazu dient, auf effiziente Weise bestimmte spezifizierte gemeinsame Anlagestrategien von zwei oder mehr Fonds umzusetzen. Zweck eines gemeinsamen Anlagepools ist es, beim Management und der Verwaltung der Vermögenswerte im Pool Skaleneffekte zu erzielen. Der Einsatz von gemeinsamen Anlagepools gibt dem Anlageverwalter die Möglichkeit, Vermögenswerte zu bündeln, die Skalierbarkeit zu erhöhen und den Tracking Error zu reduzieren. Der Anlageverwalter verwaltet die Vermögenswerte des gemeinsamen Anlagepools in Einklang mit einer Reihe von Richtlinien für das Cash Management. Diese Richtlinien enthalten eine Reihe von Zielen, wonach u. a. die gemeinsamen Anlagepools in kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit hoher Bonität investieren müssen und die Anlagen in Einklang mit konservativen Portfoliomanagement-Praktiken und unter Beachtung sämtlicher OGAW-Beschränkungen und -anforderungen getätigt werden müssen.

Ein gemeinsamer Anlagepool hält Anlagen in Einklang mit den Anlagestrategien der daran beteiligten Fonds und kann in eine breite Palette an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, insbesondere in Einlagenzertifikate, zinsvariable Schuldtitel und Commercial Papers, mit einem diversifizierten Portfolio aus Titeln hochwertiger Finanzinstitute, Staatstiteln und Unternehmensanleihen, ABS-Anleihen und hypothekarisch besicherten Wertpapieren, Pensions- und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften, Einlagen und Termineinlagen, Kreditbeteiligungen und Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der gemeinsame Anlagepool besteht zunächst aus Bareinlagen der einzelnen Fonds, die sich an dem gemeinsamen Anlagepool beteiligen. Danach werden weitere Bartransfers in den gemeinsamen Anlagepool getätigt. Der Anteil eines Fonds an einem gemeinsamen Anlagepool wird anhand fiktiver Anteile gleichen Werts im gemeinsamen Anlagepool errechnet. Bei der Einrichtung eines gemeinsamen Anlagepools kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den anfänglichen Wert der fiktiven Anteile festlegen (lautend auf eine Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet)

und teilt jedem Fonds Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der geleisteten Einlage entspricht. Danach wird der Wert eines fiktiven Anteils durch Division des Nettoinventarwertes des gemeinsamen Anlagepools durch die Anzahl der verbleibenden fiktiven Anteile ermittelt.

Werden weitere Bareinlagen geleistet oder Einlagen aus dem Anlagepool entnommen, wird die Anzahl der Anteile, die dem betreffenden Fonds zugeteilt sind, um die Anzahl Anteile erhöht bzw. reduziert, die sich durch Division des Barbetrages bzw. des Wertes der Vermögenswerte im gemeinsamen Anlagepool durch die aktuelle Anzahl der Anteile ergibt. Der Nettoinventarwert des gemeinsamen Anlagepools wird gemäß den Bewertungsbestimmungen des betreffenden Fonds berechnet.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die für die Vermögenswerte in einem Vermögenpool vereinnahmt werden, fließen in den gemeinsamen Anlagepool. Bei Auflösung eines Fonds werden die Vermögenswerte in einem gemeinsamen Anlagepool diesem Fonds im Verhältnis zu seiner Beteiligung an dem gemeinsamen Anlagepool zugeteilt.

Der Verwalter ist verantwortlich für die Verwaltung der Beteiligung eines Fonds an einem gemeinsamen Anlagepool, d. h. er hat sicherzustellen, dass der relevante Anteil des gemeinsamen Anlagepools getrennt und diesem Fonds zugeordnet bleibt. Jeder Fonds hat (auf separater Basis und auf Dividendenbasis) Anspruch auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die aus den durch den gemeinsamen Anlagepool getätigten Anlagen erwachsen und ihm zugeteilt werden. Die Depotbank muss jederzeit sicherstellen, dass sie in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Fonds, der an einem gemeinsamen Anlagepool beteiligt ist, zu identifizieren.

### **Währungsabsicherungspolitik**

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds Strategien einsetzen, die auf eine Absicherung des Währungsrisikos auf Anteilklassenebene abzielen. Er kann devisenbezogene Transaktionen tätigen, wie zum Beispiel Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Futures und Swap-Geschäfte, um den Fonds gegen bestimmte Währungsrisiken abzusichern, z. B., wenn eine Anteilklasse auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Fonds. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass Währungsabsicherungsgeschäfte wirksam sind. Ein Fonds kann zwar Währungsabsicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen tätigen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Wenn Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen eingesetzt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass diese Strategien effektiv sind. Die Kosten und diesbezüglichen Verbindlichkeiten/Gewinne, die durch Instrumente entstehen, die für Zwecke der Absicherung (Hedging) des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds eingegangen wurden (wenn die Währung einer bestimmten Klasse sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet), sind ausschließlich dieser Anteilklasse zuzuschreiben.

Das Risiko aus Währungsabsicherungsgeschäften darf 105 % des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse nicht überschreiten. Alle Geschäfte müssen klar der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen sein und Währungsrisiken aus unterschiedlichen Anteilklassen dürfen nicht kombiniert oder gegeneinander verrechnet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, unter-gehedgte oder über-gehedgte Positionen einzugehen. Aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, können jedoch von Zeit zu Zeit unter- oder über-gehedgte Positionen entstehen. Gehedgte Positionen werden ständig überwacht, um sicherzustellen, dass über-gehedgte Positionen 105 % des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse nicht überschreiten. Mit dieser Überwachung soll sichergestellt werden, dass gehedgte Positionen, die einen Anteil von 100 % des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklasse überschreiten, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden. Falls die Absicherung in Bezug auf eine Anteilklasse 105 % aufgrund von Marktbewegungen oder Rücknahmen übersteigt, wird der Anlageverwalter diese Absicherung so bald wie möglich danach wieder entsprechend reduzieren.

## Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens jedes Fonds muss den irischen Vorschriften entsprechen. Eine detaillierte Beschreibung der für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ist im Anhang III dieses Verkaufsprospekts enthalten. Der Verwaltungsrat kann für jeden neuen Fonds weitere Beschränkungen festlegen, deren Details in diesem Verkaufsprospekt dargelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen erlassen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder diesen dienen, um die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden oder die Gesellschaft registriert ist.

### Indizes

Die Wertentwicklung eines Fonds wird normalerweise anhand seines Index gemessen.

Die Fonds werden sich in diesen Indizes in erster Linie durch den Einsatz von DFIs, insbesondere von OTC-Swaps, engagieren, statt direkt in die Indexwerte zu investieren. Wo in der Anlagestrategie eines Fonds dargelegt, kann ein Fonds eine inverse Rendite (*Inverse Return*) oder eine gehebelte Rendite (*Leveraged Return*) (oder eine Kombination aus beiden) anstreben. Wenn ein Fonds in DFIs investiert, um einen Index nachzubilden, werden Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder der Gewichtung der Titel, aus denen sich dieser Index zusammensetzt, gewöhnlich durch das Engagement mittels DFIs oder OTC-Swaps reflektiert.

Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Werte eines Index, der von einem Fonds nachgebildet wird (wie im Verkaufsprospekt dargelegt), erfordern, wenn der Fonds direkt in die Indexwerte investiert, in der Regel entsprechende Anpassungen oder Neuanpassungen der Fondspositionen, damit der Index weiter nachgebildet wird. Der Anlageverwalter wird sich rechtzeitig und so effizient wie möglich, jedoch im Rahmen seines Ermessensspielraums gemäß den Anlagestrategien des betreffenden Fonds, um ein Rebalancing der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von dem Fonds jeweils gehaltenen Anlagen bemühen und soweit praktikabel und möglich, um eine Anpassung des Engagement des Fonds an die Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere im Index. Weitere Rebalancing-Maßnahmen können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, um das Gleichgewicht zwischen der Performance eines Fonds und der Performance des Index aufrechtzuerhalten.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen über die Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Wertpapiere innerhalb des jeweiligen Index ausschließlich vom jeweiligen Indexanbieter. Ist der Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht in der Lage, diese Informationen einzuholen oder zu verarbeiten, wird für alle Anpassungen die letzte veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung des Index zugrunde gelegt.

Auch wenn Fonds sich in erster Linie durch den Einsatz von OTC-Swaps in Indizes engagieren, sollten die Anteilhaber beachten, dass wenn ein Fonds direkt in die Titel eines Index investiert, es gegebenenfalls aufgrund verschiedener Faktoren nicht möglich oder praktikabel ist, dass ein Fonds alle Wertpapiere in den proportionalen Gewichtungen kauft, wie sie in dem Index enthalten sind, bzw. alle enthaltenen Titel kauft. Solche Faktoren sind u. a. die Kosten und Aufwendungen sowie die in Anhang III dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Konzentrationsbeschränkungen. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eines Fonds beschließen, einen repräsentativen Querschnitt der Indexwerte zu halten. Hierfür kann der Anlageverwalter für einen Fonds Stichprobenverfahren anwenden. Ergebnis solcher Stichprobenverfahren ist eine Auswahl von Indexwerten, mit denen man einen repräsentativen Querschnitt der Indexwerte erhält. Dies wird in der Regel durch den Einsatz quantitativer Analysen erreicht, wobei sich das Niveau der angewandten Stichprobenverfahren nach der Art der Indexwerte richtet. Wenn der Anlageverwalter dies für vorteilhaft erachtet, kann der Fonds zeitweise auch Wertpapiere halten, die nicht im Index enthalten sind. Ein Fonds kann auch in DFIs und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investieren und zusätzliche liquide Mittel halten, jeweils vorbehaltlich der in Anhang III dieses Verkaufsprospekts festgelegten Beschränkungen.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, den von einem Fonds benutzten Index zu ersetzen (wobei dieser neue Index den Auflagen der Zentralbank entsprechen muss), falls:

- (i) die Gewichtungen der Wertpapiere in diesem bestimmten Index dazu führen würden, dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Index möglichst nah folgen soll) gegen die irischen Vorschriften und/oder die für den Status als „berichtender Fonds“ im Vereinigten Königreich geltenden Richtlinien (siehe nachstehenden Abschnitt „Besteuerung – Besteuerung im Vereinigten Königreich“) verstoßen würde;
- (ii) der betreffende Index (bzw. die betreffende Indexserie) nicht mehr OGAW-konform ist (aus Gründen, die z. B. mit dem Rebalancing zusammenhängen);
- (iii) der betreffende Index (bzw. die betreffende Index-Serie) mit einem Cap versehen werden muss, um OGAW-konform zu bleiben;
- (iv) der betreffende Index (bzw. die betreffende Index-Serie) eingestellt wird oder die Methodik oder die Zusammensetzung des Index (bzw. der Index-Serie) wesentlich verändert wird;
- (v) ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Index ersetzt;
- (vi) ein neuer Index verfügbar wird, der nach Meinung des Verwaltungsrats für einen Fonds kostengünstiger ist und/oder als Marktstandard für Anleger in dem betreffenden Markt gilt und/oder als vorteilhafter für die Anteilhaber zu betrachten wäre als der bisherige Index (aus Gründen wie z. B. der Reduzierung der Transaktionskosten, einschließlich der Kosten für OTC-Swaps).
- (vii) es schwierig wird, in die im betreffenden Index enthaltenen Werte zu investieren, oder es schwierig oder ineffizient wird, DFIs oder OTC-Swaps in Bezug auf den betreffenden Index einzugehen;
- (viii) der Indexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat für zu hoch erachtet, oder eine von einem Indexanbieter für die Verwendung des Index erteilte Lizenz gekündigt wird;
- (ix) die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrates schlechter geworden ist oder
- (x) ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, aufhört zu bestehen.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex geändert hat. Jegliche Namensänderung eines Fonds muss zuvor von der Zentralbank genehmigt, und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds müssen hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert werden. Wenn eine Änderung des Index zu einem wesentlichen Unterschied in der Indexzusammensetzung zwischen dem bisherigen Index und dem vorgesehenen Index führen würde, wird zuvor die Einwilligung der Anteilhaber eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilhaber zur Änderung des Referenzindex eines Fonds einzuholen, werden die Anteilhaber, sobald dies praktikabel und angemessen erscheint, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder der Abwicklung des Fonds zuzustimmen.

Alle Indexänderungen werden im Voraus der Zentralbank mitgeteilt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Änderung des Index in diesem Verkaufsprospekt niedergelegt und in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds vermerkt, nachdem eine solche Änderung vorgenommen wurde.

### **Ausschüttungspolitik**

Jedem Fonds ist der Status als berichtender Fonds (*Reporting Fund*) nach den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds zuerkannt worden. Als berichtende Fonds wird die Gesellschaft für gewöhnlich keine Dividenden beschließen, kann dies aber nach Ermessen des Verwaltungsrats tun. Für jede relevante Rechnungsperiode wird die Gesellschaft den Anlegern Rechenschaft über 100 Prozent des dem betreffenden Fonds zuzuordnenden Nettoertrags, gemäß Berechnung in ihren Geschäftsbüchern, ablegen. Dieser Bericht erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode. Im Vereinigten Königreich ansässige Einzelanleger werden auf diesen ausgewiesenen Ertrag besteuert, ob dieser Ertrag tatsächlich ausgeschüttet wird oder nicht und ob oder ob nicht ein Gewinn entsteht oder – mangels Status als berichtender Fonds – bei der Rücknahme entstanden wäre.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausschüttungsrichtlinien auflegen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Ausschüttungspolitik einer

Anteilklasse zu ändern, werden die vollständigen Details zu der Änderung der Ausschüttungspolitik in den Prospektunterlagen des betreffenden Fonds dargelegt und alle Anteilhaber im Voraus informiert. Wenn Dividenden ausgeschüttet werden, werden sie in der Basiswährung des jeweiligen Fonds festgesetzt und in der Regel per telegrafischer Überweisung gezahlt. Dividenden, die zwölf Jahre nach ihrer Festsetzung nicht beansprucht wurden, verfallen; sie stellen dann keine Schuld der Gesellschaft mehr dar und gehen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

### **Risikofaktoren**

Anleger werden auf die allgemeinen Risikofaktoren und die fondsspezifischen Risikofaktoren hingewiesen, die vorstehend auf den Seiten 19 bis 24 dargelegt sind.

## **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagestrategie verantwortlich, die von ihm festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Aufgaben an den Anlageverwalter und den Verwalter delegiert.

### **Unternehmensführung (Corporate Governance)**

Die Gesellschaft ist in Irland eingetragen und unterliegt daher den Gesetzen und muss die in den Gesetzen und den irischen Vorschriften, den Guidance Notes der Zentralbank und den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebenen OGAW-Mitteilungen (*UCITS Notices*) enthaltenen Anforderungen an die Unternehmensführung erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich zu einem hohen Standard der Unternehmensführung verpflichtet und wird sich bemühen, den Gesetzen, den irischen Vorschriften und den Vorgaben der Zentralbank für OGAW-Gesellschaften zu entsprechen.

### **Der Verwaltungsrat**

Die Leitung der Gesellschaft und die Überwachung ihrer Geschäfte erfolgt durch den Verwaltungsrat, der im Folgenden näher beschrieben ist. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (Non-Executive Directors) der Gesellschaft.

**Adrian Waters (Ire, Wohnsitz in Irland).** Adrian Waters ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland. Er hat vom UK Institute of Directors des Status eines Chartered Director erhalten. Er ist Principal von Fund Governance Solutions, einem unabhängigen Fondsberatungsunternehmen. Er hat mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Offshore-Fondsbranche. Von 1993 bis 2001 hatte er verschiedene Führungspositionen bei der BISYS Group, Inc. (nun Teil der Citi Group) inne, unter anderem war er als Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Ireland) Limited und zum Schluss aus London als Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services tätig. Von 1989 bis 1993 arbeitete er für die Investment Services Group von PricewaterhouseCoopers in New York und davor für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Chartered Accountants) Oliver Freaney and Company in Dublin. Herr Waters hat einen Bachelor of Commerce und ein Post Graduate Diploma in Corporate Governance des University College Dublin, die er 1985 bzw. 2005 erhielt. Er ist ein unabhängiger Director verschiedener anderer Offshore-Fonds.

**Eimear Cowhey (Irin, Wohnsitz in Irland).** Eimear Cowhey hat über 20 Jahre Erfahrung in der Offshore-Fondsbranche und fungiert derzeit als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe irischer Unternehmen und Investmentfonds. Von 1999 bis 2006 hatte sie verschiedene Führungspositionen bei der The Pioneer Group inne, unter anderem als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 war sie Global Fund Director und Head Legal Counsel bei Invesco Asset Management. Frau Cowhey qualifizierte sich 1990 als Irish Solicitor bei der irischen Anwaltskanzlei William Fry, und sie erhielt 1986 einen Bachelor of Civil Law vom University College Dublin. Sie hat einen Abschluss in Buchhaltung und Finanzen (C. Dip. A. F.), den sie 1989 von der Chartered Association of Certified Accountants erhielt. Frau Cowhey ist ein ehemaliges Ausschussmitglied und ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association (IFIA) und ein ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, ein Verbund von Regierung und Investmentbranche, der die Regierung in Fragen zu Investmentfonds berät. Frau Cowhey ist Dozentin für Financial Services and Investment Funds Law bei der Law Society of Ireland und regelmäßige Rednerin auf Konferenzen.

**Graham Tuckwell (Australier, Wohnsitz auf Jersey, Kanalinseln).** Graham Tuckwell ist Gründer und Chairman von ETF Securities Limited, der Muttergesellschaft der Gruppe, die Rohstofftitel

(Exchange-Traded Commodities) in Europa, den USA und Australien und Japan sponsert und emittiert. Das verwaltete Vermögen der Gruppe beläuft sich auf 25 Mrd. US\$, und die Gruppe ist der viertgrößte ETF-/ETC-Sponsor in Europa und der siebtgrößte weltweit. Im Vorfeld der Gründung von ETF Securities gründete Herr Tuckwell die Gold Bullion Securities Limited in Australien und danach in Europa, die weltweit ersten Unternehmen, die 2003 eine Börsennotierung für Rohstoffe erhalten haben. Zwischen 1997 und 2003 war Graham Tuckwell Gründer und Managing Director von Investor Resources Limited, einer Unternehmensberatungsgesellschaft, die auf finanzielle, technische und strategische Beratung der Rohstoffindustrie spezialisiert ist. Er hat über 20 Jahre Erfahrung im Firmenkunden- und Investmentbankgeschäft. Vor den oben genannten Tätigkeiten war Graham Tuckwell Leiter des Segments Bergbau in der Asien-/Pazifikregion bei Salomon Brothers, als Group Executive Director bei Normandy Mining verantwortlich für Strategie und Akquisitionen und Leiter des Bereichs Mergers and Acquisitions bei Credit Suisse First Boston in Australien. Er hat einen Bachelor of Economics (Honours) und einen Bachelor of Law von der Australian National University.

**Mark Weeks (Brite mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich).** Mark Weeks ist als Managing Director bei ETF Securities (UK) Limited verantwortlich für Vertrieb, Marketing und Research. Von 2006 bis 2009 war er bei der UBS, wo er das Wertpapierleihgeschäft in Zürich leitete. Davor war er 7 Jahre bei Goldman Sachs International tätig, wo er als Managing Director verantwortlich für Vertrieb und Trading im Bereich European Securities Finance war und institutionelle Großkunden und Hedge-Fonds-Kunden betreute. Von 1993 bis 1999 war Herr Weeks Global Head of Securities Finance Sales bei London Global Securities. Er war ferner bei IP Sharp im Verkauf von Securities-Finance-Systemen tätig und bei Morgan Stanley verantwortlich für Vertrieb und Trading im Bereich European Securities Finance.

**Thomas Quigley (Brite mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich/Jersey).** Thomas Quigley ist der Chief Financial Officer von ETF Securities Limited in Jersey. Von 2005 bis 2007 war er Director der Private-Equity-Gesellschaft Terra Firma Capital Partners und von 2008 bis 2009 Managing Director bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft W.P. Carey & Co LLC. Davor hatte Herr Quigley leitende Positionen im Investment Banking inne (Managing Director bei ING Barings Investment Banking und bei Close Brothers Corporate Finance in London). Er ist Chartered Accountant und Mitglied des ICAEW und hat seine Ausbildung bei Price Waterhouse in London absolviert. Er hat einen MA in Physik von der Oxford University, England.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat keines der Verwaltungsratsmitglieder:

- unverbüßte Vorstrafen im Zusammenhang mit Straftaten;
- Konkurs angemeldet oder außergerichtliche Vergleiche geschlossen oder wurde für Vermögenswerte eines Verwaltungsratsmitglieds ein Insolvenzverwalter bestellt;
- war keines von ihnen Verwaltungsratsmitglied irgendeiner Gesellschaft, über deren Vermögen, solange er Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion war oder innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion, ein Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder sonstigen Vergleich mit ihren Gläubigern allgemein oder mit einer Klasse von Gläubigern eingegangen ist;
- war keines von ihnen Teilhaber einer Personengesellschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem diese zwangsliquidiert wurde, für diese ein Vermögensverwalter bestellt wurde oder diese einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen hat, oder in den 12 vorangegangenen Monaten;
- war keines von ihnen Teilhaber einer Personengesellschaft, die während seiner Teilhaberschaft oder in den 12 Monaten, nachdem es als Teilhaber ausgeschieden ist, zwangsweise liquidiert wurde, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist oder für deren Vermögenswerte ein Insolvenzverwalter bestellt wurde;
- wurde keines von ihnen von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert, beschuldigt oder mit Sanktionen belegt und wurde keinem von ihnen jemals per Gerichtsbeschluss untersagt, seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft auszuüben.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hatten die Verwaltungsratsmitglieder keine wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Beteiligungen am Anteilkapital der Gesellschaft. Außer dem Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, in dem die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren geregelt sind, hat die Gesellschaft keine weiteren Verträge geschlossen, an denen Verwaltungsratsmitglieder beteiligt sind, und sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Gesellschaft hat ETFX Management Company Limited als ihre Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Managementvertrag ernannt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und das Marketing und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei sie der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Anlageverwaltung für jeden Fonds an den Anlageverwalter, die administrativen Funktionen und die Funktionen der Transferstelle an den Verwalter, die Funktion der Registerstelle an die Registerstelle und die Vertriebsfunktion an die Vertriebsstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit andere Stellen mit dem Vertrieb der Anteile beauftragen, wobei diese Stellen aus der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühr und/oder aus dem Zeichnungserlös dieser Anteile bezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. Februar 2008 in Irland unter der Registernummer 454170 gegründet wurde und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ETF Exchange (Europe) Limited ist und der Unternehmensgruppe des Promoters angehört. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes Anteilskapital von 20.000.000 £ und hält ein ausgegebenes und voll eingezahltes Anteilskapital im Sterlinggegenwert von mindestens 125.000 €aufrecht. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlage wie diese Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind dieselben wie die der Gesellschaft.

Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist die FundAssist Limited.

### **Der Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Anlageverwalter zu bestellen, die für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte bestimmter Fonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag verantwortlich sind. Ein von der Verwaltungsgesellschaft bestellter Anlageverwalter ist verantwortlich für die Verwaltung der Anlage des Vermögens der betreffenden Fonds, wobei er grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Bei Herausgabe dieses Verkaufsprospekts ist ETFX Investment Management LLP der Anlageverwalter für alle Fonds. ETFX Investment Management LLP untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von ETF Exchange (Europe) Limited. Der Anlageverwalter hat seinen Hauptsitz an folgender Adresse: Lombard Street, London EC3V 9AA, Vereinigtes Königreich.

### **Die Depotbank**

Die Gesellschaft hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zur Depotbank der Gesellschaft ernannt. Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Haupttätigkeit der Depotbank ist die Tätigkeit als Depotbank und Treuhänder für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Depotbank ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

### **Der Verwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited zum Verwalter und zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft übertragen. Hierzu gehört auch die Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil für die einzelnen Fonds. Der Verwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde und deren Tätigkeit Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungswesen, Registrierung, Transferdienste

und damit zusammenhängende Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds sind. Der Verwalter ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

Die Depotbank und der Verwalter sind hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften der Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft, die sich schwerpunktmäßig der Unterstützung ihrer Kunden bei der Verwaltung und Bedienung ihrer finanziellen Vermögenswerte widmet. Sie hat Niederlassungen in 36 Ländern und bedient über 100 Märkte. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein führender Finanzdienstleister für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatanleger, für die sie Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Schuldendienstverwaltung, Wertpapieremissionen, Clearing und Liquiditätsmanagement bereitstellt. Am 31. Dezember 2011 hatte die Bank of New York Mellon Corporation Vermögenswerte in Höhe von über 25,8 Billionen US\$ in Verwahrung und Verwaltung sowie über 1,2 Billionen US\$ unter Verwaltung und verwaltete Schuldendienste für 11,8 Billionen US\$ an ausstehenden Schulden.

### **Die Registerstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat Computershare Investor Services (Ireland) Limited zur Registerstelle gemäß Registervertrag ernannt.

### **Die Vertriebsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ETF Securities (UK) Limited mit dem Vertrieb ihrer Anteile beauftragt. Die Vertriebsstelle ist unter dem Vertriebsvertrag bevollmächtigt, Dienstleistungen bei Dritten in Auftrag zu geben, wenn dies für die vertragsgemäß zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich ist.

### **Indexanbieter**

ETF Securities Limited schließt die gegebenenfalls von Indexanbietern vorgeschriebenen Lizenzverträge mit Indexanbietern für alle relevanten Fonds und erteilt der Gesellschaft Unterlizenzen für die relevanten Fonds, wenn die Gesellschaft nicht bereits im jeweiligen Lizenzvertrag eingeschlossen ist .

### **Interessenkonflikte**

Aufgrund der breiten Palette an Geschäften, die die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Verwalter, die Depotbank, die Register- und Transferstelle und gegebenenfalls ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Holding-, Tochter- und verbundenen Gesellschaften (jeweils ein „Beteiligter“) tätigen bzw. tätigen können, können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die Beteiligten trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Es können die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

- (i) Ein Beteiligter darf eine Anlage erwerben oder veräußern, obwohl es sein kann, dass dieselben oder ähnliche Anlagen von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder in anderer Verbindung mit der Gesellschaft gehalten werden.
- (ii) Ein Beteiligter darf Anlagen erwerben, halten oder veräußern, auch wenn diese Anlagen mittels eines von der Gesellschaft durchgeführten Geschäfts, bei dem der Beteiligte beteiligt war, durch oder für die Gesellschaft erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb der Anlagen durch den Beteiligten zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, erfolgt und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu den besten Bedingungen, die vernünftigerweise erzielbar sind, erworben werden.
- (iii) Einige der Verwaltungsratsmitglieder sind mit dem Anlageverwalter und den mit ihm verbundenen Gesellschaften verbunden oder können dies in Zukunft sein. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft werden sie jedoch als Personen mit

unabhängigen treuhänderischen Aufgaben fungieren und nicht der Kontrolle des Anlageverwalters unterliegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. aufgrund dessen, dass sie eine Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwalters erhalten, gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig sind.

- (iv) Die Gesellschaft darf in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die von einem Beteiligten betrieben und/oder verwaltet werden können. Sofern der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage der Gesellschaft in Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision erhält, so fließt diese Provision dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.
- (v) Die Gesellschaft kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent ein Beteiligter ist oder bei der ein Beteiligter als Berater oder Bank fungiert;
- (vi) Ein Beteiligter kann als Geschäftsherr oder als Vertreter eine Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft unterhalten, sofern die jeweiligen Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden, d. h., wenn:
  - a. eine bestätigte Bewertung des Geschäfts durch eine Person, die von der Depotbank (oder dem Verwaltungsrat im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank) als unabhängig und kompetent anerkannt wird, eingeholt wird; oder
  - b. das Geschäft zu den besten Bedingungen durchgeführt wird, die an einer organisierten Anlagebörse gemäß den Regeln dieser Börse vernünftigerweise erzielbar sind; oder
  - c. wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, das Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Ansicht der Depotbank (oder des Verwaltungsrats im Fall eines Geschäfts mit der Depotbank) dem Grundsatz entsprechen, dass das Geschäft im besten Interesse der Anteilinhaber liegt und zu normalen Geschäftsbedingungen durchgeführt wird, die einem Drittvergleich standhalten;
- (vii) die Gebühr des Anlageverwalters ist aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zahlbar. Der Anlageverwalter kann für den Verwalter, um ihn bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu unterstützen, in Bezug auf Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, Bewertungsdienstleistungen erbringen;
- (viii) Anleger eines Fonds können auch Kontrahenten sein, mit denen der Anlageverwalter für einen Fonds OTC-Swaps sowie Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen kann; und
- (ix) der Anlageverwalter kann für einen Fonds einen Wertpapierkorb von einem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen dieses Kontrahenten erwerben (wobei dieses Unternehmen in beiden Fällen auch ein autorisierter Teilnehmer sein kann), von dem er annimmt, dass dieser der Gegenstand einer mit diesem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen dieses Kontrahenten eingegangenen Swap-Vereinbarung oder eines Pensionsgeschäfts sein kann, und kann auch für einen Fonds OTC-Swaps mit demselben Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen dieses Kontrahenten eingehen. Solche Transaktionen unterliegen den im vorstehenden Absatz (vi) beschriebenen Bedingungen.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Anlageverwalter, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

### **Versammlungen**

Anteilinhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einberufungsbekanntmachungen für jede Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Abschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt. In dieser Einladung werden der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung sowie die Bedingungen für die Zulassung zur Teilnahme genannt.

## **Abschlüsse und Berichterstattung**

Die Rechnungsperiode der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. Juni.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, von dem ein Exemplar den Anteilhabern vier Monate nach Ende der Berichtsperiode, auf die er sich bezieht, zur Verfügung gestellt wird. Ferner werden den Anteilhabern Exemplare der Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse (erstellt zum 31. Dezember jedes Jahres) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, zur Verfügung gestellt. Beide Berichte werden innerhalb derselben Zeiträume an die Zentralbank und sonstige relevante Aufsichtsbehörden und/oder Wertpapierbörsen (erforderlichenfalls) wie die britische Zulassungsbehörde (UK Listing Authority) gesandt, und die Anteilhaber erhalten ein Exemplar beider Berichte per E-Mail.

Exemplare dieses Verkaufsprospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Verwalter unter der im Anschriftenverzeichnis genannten Anschrift erhältlich.

## **Kommunikation mit den Anteilhabern**

Die Kommunikation mit den Anteilhabern kann per E-Mail oder über sonstige Kommunikationsmittel erfolgen, vorausgesetzt, der Anteilhaber hat seine Zustimmung zu den jeweiligen Kommunikationsformen erteilt. Exemplare von Dokumenten, die an Anteilhaber übersandt worden, liegen am Sitz des Verwalters zur Einsichtnahme aus. Mitteilungen an Anteilhaber werden außerdem nach Bedarf über weitere Medien veröffentlicht.

Die Anteilhaber sollten diese Website regelmäßig besuchen oder ihre Vertreter beauftragen, dies für sie zu tun, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

Informationen oder Mitteilungen der Gesellschaft an Anteilhaber, die Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem halten, u. a. Abstimmungs- und Vollmachtsunterlagen, Jahresberichte usw., werden an diejenigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssysteme übertragen, die in der Lage sind, solche Informationen entgegenzunehmen und zur Übertragung an die Anteilhaber zu verarbeiten.

## **BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN**

### **Berechnung des Nettoinventarwertes**

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in dessen Basiswährung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jedes Fonds und jeder Anteilklasse innerhalb eines Fonds wird vom Verwalter entsprechend den Bestimmungen der Satzung berechnet. Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds nicht in den nachstehend unter der Überschrift „Vorübergehende Aussetzungen“ beschriebenen Fällen ausgesetzt oder aufgeschoben wurde, wird der Nettoinventarwert für jeden Fonds, für jede Klasse und der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

Ferner wird der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse in den Geschäftsstellen des Verwalters während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag bekannt gemacht, unmittelbar nach Berechnung durch den Verwalter der irischen Börse mitgeteilt und unter [www.etfsecurities.com](http://www.etfsecurities.com) sowie nach Bedarf über andere Medien veröffentlicht. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse eines Fonds wird ermittelt, indem die dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Fonds von dem dieser Klasse zurechenbaren Vermögen abgezogen werden. Der jeder Klasse zurechenbare Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl von Anteilen dieser Klasse geteilt wird.

## **Zeichnungen**

### **Allgemeines**

Anlagen in Fonds können im Allgemeinen durch autorisierte Teilnehmer getätigt werden, die bei Stellung des Zeichnungsantrags beim Verwalter die im Verkaufsprospekt dargelegten Zeichnungskriterien erfüllen.

Um Anteile direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen, muss ein Antragsteller die Anforderungen erfüllen, die durch die Verwaltungsgesellschaft fortlaufend festgelegt werden (hierzu können Anforderungen wie z. B. der Abschluss aller Geldwäscheprüfungen, Bonität und Zugang zu einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen gehören). Werden die relevanten Anforderungen durch einen Anleger nicht mehr erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Schritte unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die Interessen des betreffenden Fonds und der Anteilinhaber insgesamt gewahrt bleiben (u. a. können weitere Zeichnungen solcher Anleger zurückgewiesen werden). Die Anleger können sich an den Verwalter wenden, um sich über die Voraussetzungen zu informieren, die zu erfüllen sind, um ein autorisierter Teilnehmer zu werden. Anleger, die nicht Teilnehmer anerkannter Clearing- und Abrechnungssysteme sind, haben indirekten Zugang zu solchen Abwicklungssystemen über professionelle Finanzintermediäre, wie zum Beispiel Banken, Depotbanken, Broker, Händler und Treuhandgesellschaften, die über autorisierte Teilnehmer abrechnen oder eine Depotbankbeziehung mit autorisierten Teilnehmern unterhalten.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Gesellschaft in nicht verbriefter Form ausgegeben werden. Die Anteile sind Namensanteile; vorläufige Eigentumsnachweise werden nicht ausgestellt. Anteile eines Fonds werden in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, vorbehaltlich der Ausgabe eines Sammelzertifikates, wenn dies von einem Clearing-System, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird. Die Gesellschaft gibt keine Anteilszertifikate aus, und die Gesellschaft gibt auch keine Anteilsbruchteile aus. Um Anteilinhaber eines Fonds zu werden, muss ein Anleger im Anteilinhaberregister der Gesellschaft registriert werden. Für alle Zeichnungen gilt eine terminierte Preisbasis, d. h. es wird auf den Zeichnungspreis für Anteile, der zu dem Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag berechnet wird, Bezug genommen.

Es steht im freien Ermessen der Gesellschaft, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Die Gesellschaft kann diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Für Zeichnungen in den jeweiligen Anteilklassen gelten die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Mindestzeichnungsbeträge, und Zeichnungsgelder müssen als frei verfügbare Gelder bis zum im Handelsterminplan genannten Zeitpunkt bei der Depotbank eingehen. Diese Mindestzeichnungsbeträge können jederzeit nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft herabgesetzt werden.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds nicht ausgegeben oder zugeteilt.

Die Gesellschaft kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der gezeichneten Anteile erheben (auf die nach Ermessen des Verwaltungsrats bzw. seiner Bevollmächtigten auch ganz oder teilweise verzichtet werden kann).

### **Zeichnungswährung**

Zeichnungsgelder sind zahlbar in der Basiswährung des jeweiligen Fonds, können aber auch in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds entgegengenommen werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt „Zahlungswährung und Devisentransaktionen“ im Verkaufsprospekt).

### **Barzeichnungen**

#### Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist

Während einer Erstzeichnungsfrist werden Anteile zu den in diesem Verkaufsprospekt oder im relevanten Nachtrag genannten Bedingungen ausgegeben. Ein Zeichnungsantrag muss bis zum Orderannahmeschluss beim Verwalter eingehen. Nach diesem Zeitpunkt kann er vom Antragsteller nicht mehr widerrufen werden und ist nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft für den Antragsteller und die Gesellschaft verbindlich.

Ein Zeichnungsantrag muss auf eine Anzahl Anteile lauten, der mindestens dem Wert des im Handelsterminplan genannten Mindestzeichnungsbetrages entspricht.

#### Weitere Zeichnungen

Anteilzeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist müssen vor Orderannahmeschluss beim Verwalter eingehen. Ein Zeichnungsantrag muss bis zum Orderannahmeschluss beim Verwalter eingehen. Nach

diesem Zeitpunkt kann er vom Antragsteller nicht mehr widerrufen werden und ist nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft für den Antragsteller und die Gesellschaft verbindlich. Details zu Zeichnungen sollten gemäß den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Verfahrensweisen vor Orderannahmeschluss erfragt werden.

Ein Zeichnungsantrag muss auf eine Anzahl Anteile lauten, der mindestens dem Wert des im Handelsterminplan genannten Mindestzeichnungsbetrages entspricht.

#### Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, wird im Verkaufsprospekt oder im relevanten Nachtrag genannt. Der Zeichnungspreis für Anteile, die nach einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Handelstag und (b) falls anwendbar, sämtlichen Abgaben und Gebühren, die bis zum festgelegten Zeitpunkt bei der Depotbank eingehen müssen.

#### Verfahren

Alle Zeichnungsanträge für Anteile müssen von einem ausgefüllten Antragsformular begleitet sein, das beim Verwalter erhältlich ist. Für Erstzeichnungen muss ein unterschriebenes Original-Antragsformular an den Verwalter übersandt werden. Alternativ kann das Antragsformular auf Risiko des Antragstellers auch per Fax übersandt werden. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Folgezeichnungen können per Fax getätigt werden. Folgezeichnungen können per Fax getätigt werden. Anträge können auch auf anderen Wegen gestellt werden, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann (u. a. auf elektronischem Wege), wenn diese Wege zuvor von der Zentralbank genehmigt wurden.

Beim Verwalter an einem Handelstag vor dem relevanten Orderannahmeschluss eingehende Zeichnungsanträge werden durch den Verwalter für diesen Handelstag bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag übertragen, können jedoch (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Bevollmächtigten) auch zum Handel am betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingehen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit von einem potenziellen Anleger oder Anteilinhaber verlangen, dass dieser ihm die Informationen vorlegt, die er für erforderlich erachtet, um feststellen zu können, ob der wirtschaftliche Eigentümer solcher Anteile ein qualifizierter Inhaber ist bzw. sein kann oder nicht.

#### Abwicklungsfrist

Die Abwicklung der Anteile muss über ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, erfolgen, sofern im Handelsterminplan nichts anderes festgelegt ist.

#### Nichtlieferung

Falls ein Antragsteller es versäumt, bis zum festgelegten Zeitpunkt der Depotbank den Mindestzeichnungsbetrag, damit verbundene Abgaben und Gebühren und die Zeichnungsgebühr zukommen zu lassen, kann die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter den Zeichnungsantrag ablehnen oder den Antragsteller auffordern, dem betreffenden Fonds alle Kosten, Aufwendungen und Verluste, die in irgendeiner Weise aus dem Versäumnis des Antragstellers entstehen, zu erstatten (um Missverständnissen vorzubeugen, schließt dies sämtliche Kosten ein, die dem Fonds durch den Kauf von Anlagen oder das Eingehen von OTC-Swaps oder Swap-Vereinbarungen in Erwartung des Eingangs des betreffenden Mindestzeichnungsbetrages, der Zeichnungsgebühr und der damit verbundenen, für die Zeichnung zu entrichtenden Abgaben und Gebühren von Seiten des Antragstellers entstehen). Die Antragsteller muss in diesem Fall die Gesellschaft auf Aufforderung unverzüglich entschädigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile des Antragstellers im Fonds (oder in einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

### ***Zeichnungen in natura***

#### Allgemeines

Anleger können Anteile nur dann in natura zeichnen (das heißt durch Übertragung von Anlagen oder überwiegende Übertragung von Anlagen in den Fonds), wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde.

Die Mindestanzahl von Anteilen, die *in natura* gezeichnet werden können, ist eine Creation Unit. Diese Mindestanzahl kann durch die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in jedem Falle herabgesetzt werden. In-natura-Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds müssen für ganze Vielfache der Creation Unit des betreffenden Fonds erteilt werden. Diese Mindestanzahl kann durch die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in jedem Falle herabgesetzt werden.

Anlagen, die im Zusammenhang mit In-natura-Zeichnungsanträgen geliefert werden, werden gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bewertet. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Portfolioeinlage, die Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion und ggf. anfallende Abgaben und Gebühren bei der Depotbank eingegangen sind. Alle in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere müssen dem Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Beschränkungen des relevanten Fonds entsprechen.

#### Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die auf In-natura-Basis während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, wird in diesem Verkaufsprospekt genannt. Der Zeichnungspreis für Anteile, die auf In-natura-Basis nach Ablauf einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Handelstag der in der Creation Unit enthaltenen Anteile, (b) bezüglich jeder Creation Unit, der relevanten Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion, die 5 % des Nettoinventarwertes der im Rahmen einer In-natura-Zeichnung gezeichneten Anteile nicht überschreiten darf (und auf die die Verwaltungsgesellschaft verzichten kann, bzw. die die Verwaltungsgesellschaft allgemein oder im Einzelfall herabsetzen kann), (c) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (d) ggf. anfallenden zusätzlichen Zahlungen im Falle der Nichtlieferung der Portfolioeinlage, wie weiter oben beschrieben.

Der Zeichnungspreis je Creation Unit ist zahlbar durch Übertragung der Portfolioeinlage zuzüglich eines Barbetrages in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für In-natura-Transaktion und ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren.

#### Zeichnungsverfahren für Creation Units

Zeichnungsanträge für Creation Units müssen vor Orderannahmeschluss beim Verwalter nach dem vom Verwalter bekannt gegebenen Verfahren gestellt werden. Alle Anträge auf Creation Units sind verbindlich und unwiderruflich.

#### Benachrichtigung über die Barkomponente, In-natura-Transaktionsgebühr und Abgaben und Gebühren

Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag für Creation Units angenommen wird, gibt der Verwalter dem Antragsteller den Betrag der Barkomponente, die Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion sowie die ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren bekannt, die der Antragsteller mit der Portfolioeinlage an die Depotbank zu zahlen hat.

#### Abwicklungsfrist

Die Abwicklung der Anteile muss über ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, erfolgen, soweit nicht anderweitig angegeben. Die Abwicklungsfrist kann je nach Standard-Abwicklungsfrist an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere variieren, darf aber in keinem Falle einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen ab dem relevanten Handelstag überschreiten.

#### Nichtlieferung von Wertpapieren

Falls es ein Antragsteller versäumt, ein oder mehrere Wertpapiere, die im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes enthalten sind, bis zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern, kann die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter den Zeichnungsantrag zurückweisen oder vom Antragsteller die Zahlung einer Gebühr in Höhe von mindestens dem Schlusskurs der nicht gelieferten Wertpapiere am Bewertungstag für den relevanten Handelstag verlangen. Nach Zahlung dieser Beträge wird die relevante Creation Unit ausgegeben. Falls die tatsächlichen Kosten (einschließlich etwaiger Übertragungssteuern), die der Gesellschaft durch den Erwerb der Wertpapiere entstehen, die Summe aus dem Wert dieser Wertpapiere am Bewertungstag für den relevanten Handelstag, der Transaktionsgebühr für die In-Natura-Transaktion und etwaigen durch den Antragsteller gezahlten Übertragungssteuern übersteigen, wird der Antragsteller aufgefordert, der Gesellschaft auf Verlangen

unverzüglich die Differenz zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Creation Units des Antragstellers im Fonds (oder in einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

### **Der Sekundärmarkt**

Die Anteile können über den Sekundärmarkt erworben oder gekauft werden. Es wird erwartet, dass die Anteile an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert werden, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern. Käufe und Verkäufe von Anteilen auf dem Sekundärmarkt werden nach den normalen Regeln und Verfahren der relevanten Börse(n) und anerkannten Clearing- und Abrechnungssysteme durchgeführt und unter Anwendung der normalen auf den Wertpapierhandel anwendbaren Verfahren abgerechnet. Zweck der Notierung der Anteile auf dem Sekundärmarkt ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, Anteile in kleineren Mengen zu kaufen als es auf dem Primärmarkt möglich wäre.

Da ein Kauf oder Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt keine direkte Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen bei einem Fonds darstellt, erhebt die Gesellschaft für Anteilkäufe auf dem Sekundärmarkt keine Zeichnungsgebühren.

Da der Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt an einer relevanten Börse über eine Mitglieds-gesellschaft oder einen Börsenmakler erfolgt und es sich nicht um eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen bei bzw. an einen Fonds handelt, sollten die Anleger beachten, dass solche Aufträge mit Kosten verbunden sein können, über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat.

Der Preis von Anteilen, die auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen bei den Werten des jeweiligen Index und anderen Faktoren, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen Bedingungen ab. Von Market Makers wird erwartet, dass sie in Einklang mit den Vorgaben der relevanten Börse Liquidität bereitstellen und Geld- und Briefkurse stellen, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern.

### **Geldwäscheprävention**

Im Rahmen von Maßnahmen zur Geldwäscheprävention kann ein Anleger, der Anteile zeichnet, aufgefordert werden, dem Verwalter einen Identitätsnachweis vorzulegen. Der Verwalter teilt den Antragstellern mit, ob ein Identitätsnachweis erforderlich ist und in welcher Form dieser erbracht werden kann. Zeichnungsanträge für Anteile werden erst angenommen, wenn alle Unterlagen für die Geldwäscheprüfung dem Verwalter zu dessen Zufriedenheit vorliegen.

### **Informationen zum Datenschutz**

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen eines Zeichnungsantragsformulars für Anteile persönliche Daten an die Gesellschaft weitergeben, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Diese Daten werden verwendet, um anwendbare gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen zu erfüllen, und zwar für Zwecke der Kundenidentifizierung, Verwaltung, statistischen Analysen, Marktforschung und, wenn ein Antragsteller hierzu seine Einwilligung erteilt, für Zwecke des Direktmarketings. Daten können für die spezifizierten Zwecke an Dritte weitergegeben werden, unter anderem an Regulierungsstellen, Steuerbehörden gemäß der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an autorisierte Vertreter derselben oder der Gesellschaft und ihre jeweiligen verbundenen, Partner- und Konzernunternehmen an allen Standorten (auch außerhalb des EWR). Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke.

## **Rücknahmen**

### **Allgemeines**

Anteile können an jedem Handelstag (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt ist) zum Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich einer etwaigen Rücknahmedividende, die auf die zurückzunehmenden Anteile gezahlt worden ist (siehe nachstehend unter der Überschrift „Rücknahmedividende“), zurückgegeben werden.

Die Anteile werden zu dem Rücknahmepreis zurückgenommen, der zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Rücknahmeanträge müssen normalerweise bis Orderannahmeschluss eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag übertragen, können jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Bevollmächtigten auch zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Rücknahmeanträge in Bezug auf den betreffenden Fonds müssen innerhalb des Zeitraums eingehen, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und der im nachstehenden Handelsterminplan genannt ist. Der Verwalter leistet keine Rücknahmezahlungen an Dritte und zahlt Rücknahmeerlöse erst aus, wenn ein Original-Zeichnungsformular von dem zurückgebenden Anteilinhaber eingegangen ist und alle Geldwäscheverfahren abgeschlossen sind. Falls der Anteilinhaber die Auszahlung von Rücknahmebeträgen auf ein anderes Konto als das im Original-Zeichnungsformular genannte wünscht, muss der Anteilinhaber dies vor oder zum Zeitpunkt des Rücknahmeantrages schriftlich im Original beim Verwalter beantragen. Der Erlös eines per Fax beim Verwalter eingegangenen Rücknahmeantrages wird nur auf das registrierte Konto des zurückgebenden Anteilinhabers ausgezahlt.

Rücknahmen bezüglich einer Klasse müssen auf eine Anzahl Anteile lauten, deren Wert mindestens dem im nachstehenden Handelsterminplan genannten Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Dieser Betrag kann in jedem Fall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft herabgesetzt werden.

Falls die Rücknahmeanträge für einen Fonds an einem Handelstag 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds betragen, kann der Fonds Rücknahmeanträge *in natura* erfüllen und wird auf Wunsch des zurückgebenden Anteilinhabers bzw. der zurückgebenden Anteilinhaber (und auf Risiko und Kosten dieses/dieser Anteilinhaber) Vermögenswerte im Auftrag des Anteilinhabers bzw. der Anteilinhaber verkaufen. Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge für einen Fonds an einem Handelstag 10 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds übersteigt, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft soweit anteilig reduziert werden, dass die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile jedes Fonds an diesem Handelstag nicht 10 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds überschreitet. Derartige zurückgestellte Rücknahmegesuche haben Vorrang gegenüber an darauf folgenden Handelstagen eingegangenen Rücknahmegesuchen.

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes je Anteil erheben (auf die nach Ermessen des Verwaltungsrats bzw. seines Bevollmächtigten auch ganz oder teilweise verzichtet werden kann).

### **Währung von Rücknahmezahlungen**

Rücknahmeerlöse sind zahlbar in der Basiswährung des jeweiligen Fonds, können aber auch in einer anderen lokalen Währung gezahlt werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt „Zahlungswährung und Devisentransaktionen“ im Verkaufsprospekt). Der zurückgebende Anteilinhaber trägt bei telegrafischer Überweisung des Erlöses die Überweisungskosten.

### **Barrücknahmen**

#### Rücknahmepreis

Alle Rücknahmeanträge werden zum nächsten nach Orderannahmeschluss berechneten Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt, abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren (und einer etwaigen Rücknahmedividende), die für die zurückgenommenen Anteile gemäß den in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Bestimmungen zahlbar sind.

#### Verfahren

Anteile werden erst zurückgenommen, wenn der Anteilinhaber einen Rücknahmeantrag ausgefüllt und dem Verwalter übermittelt hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Rücknahmeantrags dieses Anteilinhabers erfüllt hat. Rücknahmeanträge sind (soweit von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) unwiderruflich und können auf eigene Gefahr des Antragstellers per Fax versendet werden. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Rücknahmeanträge können auch auf anderen Wegen gestellt werden, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann (u. a. auf

elektronischem Wege), wenn diese Wege zuvor von der Zentralbank genehmigt wurden.

Beim Verwalter an einem Handelstag vor dem relevanten Orderannahmeschluss eingehende Rücknahmeanträge werden durch den Verwalter für diesen Handelstag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag übertragen, können jedoch (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats) auch zum Handel am betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingehen.

#### Zahlungsverfahren

Rücknahmezahlungen werden im Allgemeinen spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Bewertungstag per telegrafischer Überweisung auf das Bankkonto, das der zurückgebende Anteilinhaber dem Verwalter schriftlich mitgeteilt hat, geleistet.

#### **Rücknahmen *in natura***

##### Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Creation Unit entspricht der Summe aus dem Nettoinventarwert je Anteil am relevanten Handelstag der in der Creation Unit enthaltenen Anteile, abzüglich der relevanten Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion je Creation Unit und ggf. anfallender Abgaben und Gebühren. Der Rücknahmepreis je Creation Unit ist zahlbar durch Übertragung der Portfolioeinlage an Order der Gesellschaft, abzüglich eines Barbetrages in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion und ggf. anfallender Übertragungssteuern.

##### Creation Units

Die Mindestanzahl von Anteilen, die *in natura* zurückgegeben werden können, ist eine Creation Unit oder ein Vielfaches einer Creation Unit. Diese Mindestanzahl kann von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen herabgesetzt werden.

##### Verfahren für die Rückgabe von Creation Units

Rücknahmeanträge für Creation Units müssen vor Orderannahmeschluss beim Verwalter nach dem vom Verwalter bekannt gegebenen Verfahren gestellt werden. Alle In-natura-Rücknahmeanträge für Creation Units sind verbindlich und unwiderruflich.

Der Verwalter muss den Rücknahmeantrag für Creation Units annehmen, bevor bezüglich der Wertpapiere oder des Baranteils in der Portfolioeinlage Lieferinstruktionen an die Depotbank erteilt werden.

##### Benachrichtigung über die Barkomponente, In-natura-Transaktionsgebühr und Abgaben und Gebühren

Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den Handelstag, an dem der Antrag angenommen wird, gibt der Verwalter dem Antragsteller den Betrag der von der Depotbank zusammen mit der Portfolioeinlage an den Antragsteller zu liefernden Barkomponente und die Beträge der Transaktionsgebühr für die In-natura-Transaktion sowie ggf. anfallender Abgaben und Gebühren bekannt, die durch die Depotbank vom Rücknahmeerlös abzuziehen sind. Der Verwalter ermittelt ferner den Anteil des Erlöses, der auf eine etwaige Rücknahmedividende entfällt, die an den zurückgebenden Anteilinhaber gezahlt wird.

##### Abwicklungsfrist

Die Standard-Abwicklungsfrist für In-natura-Rücknahmen beträgt drei Geschäftstage ab dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, kann aber in Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungsfristen an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und den Wertpapieren in der Portfolioeinlage variieren. Unbeschadet des Vorstehenden darf die Abwicklungsfrist für die Zahlung von In-natura-Rücknahmeerlösen nicht mehr als zehn Geschäftstage betragen. Die Wertstellung für Bargeld, das im Zusammenhang mit einer In-natura-Rücknahme gezahlt wird, erfolgt am selben Tag wie die Abrechnung der Wertpapiere.

##### Teilweise Barabrechnung

Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen Teil des Antrags auf In-natura-Rücknahme in bar abrechnen, z. B. in Fällen, in denen sie davon ausgeht, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Lieferung verfügbar ist oder dass keine ausreichende Menge dieses Wertpapiers zur Lieferung an den Antragsteller für die Rücknahme *in natura* gehalten wird.

## **Rücknahmedividende**

Die Gesellschaft kann auf alle Anteile, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind, eine Rücknahmedividende zahlen. Die Rücknahmedividende, die den angefallenen Ertrag im Nettoinventarwert der betreffenden Anteile widerspiegelt, wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und an den Anteilinhaber am selben Tag wie die Rücknahmeerlöse gezahlt.

## **Verwässerungsschutz**

Um Verwässerungseffekte zu mindern und den Wert der Gesellschaft zu erhalten, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und wenn dies in diesem Verkaufsprospekt offen gelegt ist, auf den Nettoinventarwert je Anteil eine Verwässerungsabgabe erheben, die im Falle von Rücknahmeüberhängen in etwa den Handelskosten entspricht. Es liegt immer im Ermessen des Verwaltungsrats, unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung vorgenommen wird.

Ob eine Verwässerungsabgabe erhoben wird, wird vom Rücknahmevolumen im betreffenden Fonds abhängen und davon, ob nach Meinung des Verwaltungsrats die übrigen Anteilinhaber ansonsten Nachteile erleiden würden. Gegenwärtig beabsichtigt der Verwaltungsrat, die Verwässerungsanpassung dann vorzunehmen, wenn ein Fonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) oder wenn ein Fonds an einem Handelstag einen hohen Rücknahmeüberhang aufweist.

Wird eine Verwässerungsabgabe erhoben, mindert diese den Wert der an einen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse.

## **Sekundärmarkt**

Die Anteile können über den Sekundärmarkt verkauft werden. Die Anteile werden an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern. Zweck der Notierung der Anteile auf dem Sekundärmarkt ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, Anteile in kleineren Mengen zu verkaufen als es auf dem Primärmarkt möglich wäre.

Da ein Kauf oder Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt keine direkte Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen bei einem Fonds darstellt, erhebt die Gesellschaft für Anteilverkäufe auf dem Sekundärmarkt keine Rücknahmegebühren.

Da der Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt an der relevanten Börse über eine Mitgliedsgesellschaft oder einen Börsenmakler erfolgt und es sich nicht um eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen bei bzw. an einen Fonds handelt, sollten die Anleger beachten, dass solche Aufträge mit Kosten verbunden sein können, über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat.

Der Preis von Anteilen, die auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen bei den Werten des jeweiligen Index und anderen Faktoren, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen Bedingungen ab. Von Market Makers wird erwartet, dass sie in Einklang mit den Vorgaben der relevanten Börse Liquidität bereitstellen und Geld- und Briefkurse stellen, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern.

## TERMINPLAN FÜR DEN HANDELSBEGINN

<b>Name des Fonds</b>	<b>Bewertungszeitpunkt des Fonds</b>	<b>Mindestzeichnungsbetrag</b>	<b>Mindestrückgabebetrag</b>
ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des WNA Nuclear Energy Index <sup>SM</sup> ermittelt wird	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000
ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des DAXglobal@ Alternative Energy Index ermittelt wird	€1.000.000	€1.000.000
ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des S-Network ITG Agriculture Index <sup>SM</sup> ermittelt wird	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000
ETFX DAXglobal Coal Mining Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des DAXglobal@ Coal Index ermittelt wird	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000
ETFX DAXglobal Gold Mining Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des DAXglobal@ Coal Index ermittelt wird	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000
ETFX DAXglobal Shipping Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des DAXglobal@ Shipping Index ermittelt wird	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000
ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des DJ-UBS CITR-F3 <sup>SM</sup> Index ermittelt wird.	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000
ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund	Der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Dow Jones Global Select Dividend Index ermittelt wird.	US\$ 1.000.000	US\$ 1.000.000

Zeichnungen und Rücknahmen für die o. g. Fonds können nur in bar und nicht in natura getätigt werden, sofern nicht mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten etwas anderes vereinbart wird.

## **Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte**

Wenn Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer bedeutenden Währung, die nicht die Basiswährung der relevanten Anteilklasse des relevanten Fonds ist, angeboten oder gefordert werden, werden alle erforderlichen Devisengeschäfte von der Verwaltungsgesellschaft (nach ihrem Ermessen) auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Antragstellers veranlasst und zwar im Falle von Zeichnungen zu dem Zeitpunkt, an dem sie als abdisponierbare Gelder empfangen werden, und im Falle von Rücknahmen zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag auf Rücknahme erhalten und angenommen wird, und im Falle von Dividenden zum Zeitpunkt der Zahlung. Die Verwaltungsgesellschaft kann veranlassen, dass solche Transaktionen von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters ausgeführt werden.

## **Zwangswise Rücknahme**

Die Gesellschaft kann Anteile unter folgenden Umständen auf schriftliche Mitteilung an einen Anteilinhaber zurücknehmen:

- (i) Wenn sie alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person davon Kenntnis erhält, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder werden könnten, die kein qualifizierter Inhaber ist; oder
- (ii) ein OTC-Swap vor Ablauf der festgelegten Frist aus Gründen wie zum Beispiel der Änderung oder Einstellung des relevanten Index oder der Referenzwerte für den betreffenden Fonds, Illegalität, wesentliche Hindernisse für den Kontrahenten, seine Absicherung aufrechtzuerhalten oder zu leisten, Verzug oder Marktstörungen, aufgelöst wird.

Der Erlös der Zwangsrücknahme wird (falls eine solche aufgrund der unter (i) weiter oben genannten Umstände vorgenommen wird) abzüglich aller der Gesellschaft entstehenden Kosten oder Verbindlichkeiten (wie z. B. Steuerverbindlichkeiten oder Quellensteuern, die aufgrund der Inhaberschaft anfallen, einschließlich Vertragsstrafen oder zahlbarer Zinsen) an den Anteilinhaber ausgezahlt.

## **Rücknahme aller Anteile**

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 20 Millionen £ (oder einen entsprechenden Gegenwert) fällt, kann die Gesellschaft durch Mitteilung an alle Anteilinhaber innerhalb von 4 Wochen ab diesem Zeitpunkt am nächsten Handelstag nach Ablauf dieser Frist alle (nicht aber einen Teil) der noch nicht zurückgenommenen Anteile zurücknehmen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jederzeit nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der Gesellschaft die Rückgabe aller Anteile eines bestimmten Fonds verlangen, wenn der Nettoinventarwert dieses Fonds über einen fortlaufenden Zeitraum von 30 Tagen unter 20 Millionen £ liegt. Laut Gesellschaftssatzung ist der Verwaltungsrat auch befugt, einen Fonds zu schließen, (i) wenn er es aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die sich auf den Fonds auswirken, für sinnvoll erachtet; (ii) wenn die Börsenzulassung für die Anteile des Fonds an einer Börse aufgehoben wird und die Anteile infolgedessen nicht mehr notiert sind oder nicht innerhalb von drei Monaten an einer anderen anerkannten Börse in Europa erneut notiert werden; (iii) wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, DFIs einzugehen, z. B. weil es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist; (iv) wenn die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder abberufen wird oder der Managementvertrag beendet wird und nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Rücktritts, der Abberufung oder der Beendigung eine neue Verwaltungsgesellschaft berufen wird; (v) wenn der Lizenzvertrag bezüglich der Verwendung eines Index durch einen Fonds beendet wird; (vi) wenn der Indexanbieter den Index eines Fonds einstellt; (vii) wenn ein Dienstleister sein Mandat niederlegt oder abberufen wird und kein geeigneter Nachfolger bestellt wird; (viii) wenn die Anteilinhaber einen ordentlichen Beschluss über die Schließung eines Fonds fassen; (ix) wenn alle Anteile eines Fonds zurückgenommen werden oder (x) aus anderen Gründen, die dem Verwaltungsrat guten Grund zu der Annahme geben, dass dies im besten Interesse aller Anteilinhaber des Fonds liegt.

Eine solche zwangsweise Schließung eines Fonds muss den Anteilhabern des betreffenden Fonds mit einer Frist von mindestens 30 Tagen angekündigt werden. Als Alternative, aber vorbehaltlich der Einwilligung der Zentralbank und der Anteilhaber des betroffenen Fonds, kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW in die Wege leiten.

Mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Anteilhaber, die auf einer Anteilhaberversammlung des Fonds anwesend oder vertreten sind, kann ein Fonds auch unter anderen als den oben erwähnten Umständen geschlossen werden. Jegliche gemäß den obigen Bestimmungen beschlossene Schließung ist für alle Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds verbindlich. Wird ein Fonds geschlossen, so wird der bei Schließung zahlbare Rücknahmepreis auf einer Basis berechnet, welche die Realisierungs- und Liquidierungskosten bei Schließung des Fonds berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, wenn dieser gemäß den oben genannten Bestimmungen geschlossen werden soll. Eine solche Aussetzung kann jederzeit nach Erteilung der oben erwähnten Benachrichtigung durch den Verwaltungsrat in Kraft treten, bzw. wenn die Schließung der Genehmigung einer Anteilhaberversammlung bedarf, nach entsprechender Beschlussfassung. Wenn der Handel mit Anteilen eines solchen Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilspreise so angepasst werden, dass die oben erwähnten voraussichtlichen Realisations- und Liquidierungskosten berücksichtigt werden.

### **Übertragung von Anteilen**

Vorbehaltlich und gemäß den Regeln des relevanten anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems sind Anteile (sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist) frei übertragbar. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Anteilübertragung an eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Die Satzung gestattet den Besitz und die Übertragung von Anteilen in stückeloser Form und die Gesellschaft wird die Zulassung der Anteile jeder Klasse zur Teilnahme als Wertpapiere in EDV-Abwicklungssystemen beantragen. Hierdurch können Anleger ihre Anteile über solche Systeme halten und Geschäfte mit Anteilen hierüber abwickeln. Von Personen, die an Abwicklungssystemen teilnehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Erklärung verlangen, dass sie qualifizierte Inhaber sind.

### **Vorübergehende Aussetzungen**

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Regeln der relevanten Abwicklungssysteme und/oder Börsen eine zeitweilige Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes von bestimmten Klassen und der Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen jedweder Klassen beschließen:

- i. während der gesamten Dauer oder Teilen eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte, an dem ein wesentlicher Teil der Werte des Index, auf den sich der betreffende Fonds oder die Anlagen des betreffenden Fonds beziehen, notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, oder eines Zeitraums, in dem die Devisenmärkte für die Basiswährung des Fonds oder die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Titel des Index, auf den sich der betreffende Fonds oder die Anlagen des betreffenden Fonds beziehen, lauten, geschlossen sind (außer während der üblichen Schließungszeiten an Wochenenden oder normalen Feiertagen) oder eines Zeitraums, während dessen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer Terminbörse oder einem relevanten Terminmarkt ausgesetzt ist;
- ii. während der gesamten Dauer oder Teilen eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungsbezogener Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht des Verwaltungsrats unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Nachteile für die Interessen der Anteilhaber im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds in angemessener Weise durchführbar

ist, oder falls der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder die Veräußerung erhebliche Nachteile für die Anteilinhaber im Allgemeinen oder die Inhaber von Anteile des betreffenden Fonds zur Folge hätte;

- iii. während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Wertes einer der Anlagen der Gesellschaft verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen, oder in dem aus irgendeinem Grund der Wert einer der Anlagen oder anderen Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht in angemessener oder gerechtfertigter Weise festgestellt werden kann;
- iv. während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen erforderlich sind, oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können, oder in dem bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder Handelsgeschäfte erforderlich sind, Probleme bestehen oder voraussichtlich auftreten werden; oder
- v. nach Ermessen des Verwaltungsrats unter Umständen, unter denen der Verwaltungsrat eine solche Aussetzung als im besten Interesse der Gesellschaft oder des Fonds oder der Anteilinhaber des Fonds insgesamt betrachtet;
- vi. nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder die Schließung eines Fonds beschlossen werden soll;
- vii. wenn der Handel mit den Anteilen an einer relevanten Börse, an der sie notiert sind, eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- viii. wenn die Abwicklung oder Abrechnung von Wertpapieren in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem unterbrochen ist;
- ix. in einem Zeitraum, in dem der Handel mit Anteilen aufgrund einer Verfügung oder Anordnung einer zuständigen Regulierungsbehörde ausgesetzt ist;
- x. in jedem Zeitraum, in dem ein Index nicht zusammengestellt oder veröffentlicht wird.

Der Zentralbank und den relevanten Börsen wird unverzüglich eine Benachrichtigung über Anfang und Ende eines Aussetzungszeitraums erteilt und nötigenfalls in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen veröffentlicht und, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder in der Praxis des betreffenden Landes üblich, auch weiteren zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat oder anderen Land, in dem die Anteile zum Vertrieb registriert sind.

Ferner werden die Personen benachrichtigt, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des/der betreffenden Fonds stellen. Sämtliche Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile, die während eines Aussetzungszeitraums eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben.

Die Gesellschaft wird, sofern möglich, alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge an einem Handelstag in Bezug auf einen Fonds 10 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds übersteigt, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft soweit reduziert werden, dass die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile jedes Fonds an diesem Handelstag nicht 10 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds übersteigt. Jeder so reduzierte Rücknahmeauftrag wird auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben und am nächsten (oder, falls erforderlich, darauf folgenden) Handelstag(en) vorrangig vor nachfolgenden Rücknahmeaufträgen ausgeführt. Falls ein Rücknahmeauftrag wie

beschrieben verschoben wird, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, dass die Anteilhaber, deren Geschäfte dadurch betroffen sind, unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Falls eine Aussetzung wie vorstehend beschrieben vorgenommen wird, wird die Gesellschaft dies in den Medien, in denen die Anteilspreise veröffentlicht werden, bekannt geben und die Zentralbank, die irische Börse und jede andere zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (und in jedem Fall an dem Geschäftstag, an dem die Aussetzung vorgenommen wurde) benachrichtigen.

### **Handel auf dem Sekundärmarkt**

Da der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass jeder Fonds der Gesellschaft ein ETF-Fonds (börsengehandelter Fonds) ist, werden Anteile der Fonds an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert. Nach diesen Notierungen wird erwartet, dass Market Makers Brief- und Geldkurse stellen, zu denen die Anteile von Anlegern gekauft bzw. verkauft werden können. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs wird in der Regel von der/den relevanten Börse(n) überwacht. Autorisierte Teilnehmer können als Market Makers fungieren oder im Rahmen ihres Broker/Dealer-Geschäfts Privatkunden Anteile anbieten. Durch diesen Mechanismus wird erwartet, dass sich mit der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Börsen entwickelt, die die Nachfrage nach solchen Anteilen von Privatanlegerseite bedienen. Durch das Vorhandensein eines solchen Sekundärmarktes können nicht nur autorisierte Teilnehmer, sondern auch andere Personen Anteile bei Privatanlegern oder Market Makers, Broker/Dealer und anderen autorisierten Teilnehmern zu Preisen kaufen/verkaufen, die nach Währungsumrechnung in etwa dem Nettoinventarwert der Anteile entsprechen. Anleger sollten beachten, dass an anderen Tagen als Geschäftstagen oder Handelstagen eines Fonds, wenn Anteile an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, aber der zugrunde liegende geregelte Markt, an dem die im Index vertretenen Wertpapiere gehandelt werden, geschlossen ist, sich die Spanne zwischen den quotierten Brief- und Geldkursen für die Anteile erweitern kann und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem letzten berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach Währungsumrechnung zunehmen kann. Die Abwicklung von Anteilsgeschäften an einer Börse erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer anerkannter Clearing- und Abrechnungssysteme nach den anwendbaren Verfahren, die bei der Börse erhältlich sind. Anleger sollten beachten, dass an solchen Tagen der zugrunde liegende Indexwert nicht unbedingt berechnet wird und Anlegern für ihre Anlageentscheidungen zur Verfügung steht, da die Kurse bestimmter Wertpapiere, die im Index vertreten sind, an solchen Tagen am zugrunde liegenden geregelten Markt nicht verfügbar sind. Dennoch können eine oder mehrere Börsen eine Berechnung eines solchen Index auf Basis des laufenden Handels mit solchen im Index vertretenen Wertpapieren an anderen Märkten als dem zugrunde liegenden geregelten Markt bereitstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag für einen oder mehrere Fonds einen indikativen Nettoinventarwert (iNIW) oder geschätzten Nettoinventarwert zur Verfügung stellen oder andere Personen beauftragen, einen solchen für ihn zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden, wenn sie an einem Geschäftstag zur Verfügung stehen, auf Basis der während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbaren Informationen berechnet.

**Ein iNIW oder geschätzter Nettoinventarwert ist nicht als Wert eines Anteils oder als der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer Börse gekauft oder verkauft werden können, zu betrachten oder heranzuziehen, reflektiert möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils und kann irreführend sein und sollte deshalb nicht als Entscheidungsgrundlage dienen. Die Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten über einen gewissen Zeitraum, einen iNIW oder geschätzten Nettoinventarwert zu stellen, hat an sich nicht zur Folge, dass Anteile nicht an einer Börse gehandelt werden können, und wird anhand der Bestimmungen der relevanten Börse unter den gegebenen Umständen festgestellt. Anleger, die an einer Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen iNIW oder geschätzten Nettoinventarwert stützen, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, sondern weitere Marktinformationen und relevante ökonomische Faktoren berücksichtigen.**

**Weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder irgendein anderer Dienstleister der Gesellschaft haften gegenüber Personen, die sich auf den iNIW oder geschätzten Nettoinventarwert verlassen.**

### **Veröffentlichung der Anteilspreise**

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag zum oder vor Geschäftsschluss unter [www.etfsecurities.com](http://www.etfsecurities.com) und am eingetragenen Sitz des Verwalters veröffentlicht. Je nach Bedarf kann der Nettoinventarwert in den Hoheitsgebieten, in denen die Anteile vertrieben werden, auch über andere Medien veröffentlicht werden.

## **KOSTEN UND GEBÜHREN**

### **Allgemeines**

Sämtliche Kosten und Gebühren in Verbindung mit der Auflegung eines neuen Fonds der Gesellschaft (einschließlich Notierungskosten) und die Honorare der Berater der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen der einzelnen Fonds eine feste Gesamtkostenquote („TER“) (zuzüglich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer) zahlen, die täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwaltungsgesellschaft, die Abschlussprüfer und die Verwaltungsratsmitglieder werden aus der TER bezahlt (bei ebenfalls taggenauer Berechnung und monatlich rückwirkender Zahlung). Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist die Differenz zwischen der TER und der an die Abschlussprüfer und die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Kosten und Gebühren.

Die TER der aktuellen Fonds beträgt:

ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund	0,65 %
ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund	0,65 %
ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund	0,65 %
ETFX DAXglobal Coal Mining Fund	0,65 %
ETFX DAXglobal Gold Mining Fund	0,65 %
ETFX DAXglobal Shipping Fund	0,65 %
ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund	0,55 %
ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund	0,50 %

Die Verwaltungsgesellschaft trägt aus der Gebühr, die er von der Gesellschaft erhält, folgende allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft:

- (i) die Spesen der Verwaltungsgesellschaft;
- (ii) sämtliche Gebühren (und, wo vereinbart, Spesen) des Anlageverwalters, der Depotbank, der Registerstelle, des Sponsors, der Vertriebsstelle und der sonstigen Dienstleister der Gesellschaft;
- (iii) die Kosten der Bekanntmachung von Nettoinventarwerten (einschließlich Anzeigenkosten) und Nettoinventarwerten pro Anteil;
- (iv) etwaige Ratinggebühren;
- (v) Lizenzgebühren (einschließlich der Nutzungsgebühren für den Index);
- (vi) Kosten und Gebühren von Steuer- und Rechtsberatern und anderen Fachberatern der Gesellschaft;
- (vii) die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank, gesetzlich festgelegte Gebühren und die Gebühren für die Registrierung im Gesellschaftsregister;
- (viii) Gebühren, die im Zusammenhang mit Börsennotierungen der Anteile entstehen;
- (ix) etwaige Kosten für die Veröffentlichung des Innertagesportfoliowertes;

- (x) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Erbringung von Register- und Transferstellendienstleistungen für die Gesellschaft, einschließlich der Registrierung und Übertragung von stückelosen Wertpapieren von oder innerhalb von CREST oder einem anderen System;
- (xi) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und/oder Kosten der Registrierung der Gesellschaft in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands (einschließlich Übersetzungskosten);
- (xii) Kosten der Erstellung, Übersetzung, des Drucks und des Vertriebs von Verkaufsprospekt, Berichten, Abschlüssen und Informationsschriften, einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung dieser Unterlagen;
- (xiii) alle Kosten aufgrund periodischer Aktualisierungen des Verkaufsprospekts oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Verabschiedung eines neuen Gesetzes (einschließlich aller Kosten aufgrund der Einhaltung jeglicher geltender kodifizierter Vorschriften, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
- (xiv) alle anderen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Management und der Verwaltung der Gesellschaft oder ihrer Anlagen (außer den unter (b), (c) und (d) weiter unten genannten);
- (xv) Aufwendungen für die Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder und Aufwendungen für Anteilinhaberversammlungen;
- (xvi) in Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem Aufwendungen bestimmt werden, der etwaige Anteil der Gründungs- und Umstrukturierungskosten, der in diesem Jahr abgeschrieben wird;
- (xvii) Stempelsteuern, Übertragungs- und ähnliche Abgaben und
- (xviii) Steuern und Eventualverbindlichkeiten gemäß den von Zeit zu Zeit getroffenen Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Vermögen jedes Fonds:

- (a) Maklerprovisionen oder sonstige Kosten für den Erwerb und Verkauf von Anlagen, einschließlich regelmäßiger Gebühren, die unter den Bestimmungen eines OTC-Swaps an einen Kontrahenten zu zahlen sind; und
- (b) außerordentliche Aufwendungen (d. h. unvorhergesehene Aufwendungen, die außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs der Gesellschaft anfallen und die nicht unter die allgemeinen Aufwendungen – unter (i) - (xix) weiter oben fallen.

Es können (gegebenenfalls) auch Abgaben und Gebühren in Bezug auf eine Zeichnung oder eine Rücknahme in Rechnung gestellt werden.

### **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren**

Für die Fonds kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts vom Betrag der gezeichneten Anteile sowie eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil in Rechnung gestellt werden (wobei die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen auf diese Gebühren ganz oder teilweise verzichten kann).

Anleger können Anteile über Finanzintermediäre beantragen, die Transaktions- oder Verwaltungsgebühren oder sonstige direkte Gebühren erheben können, welche bei einem direkten Kauf der Anteile bei der Gesellschaft nicht erhoben werden würden. Weitere Informationen hierzu sollten die Anleger bei ihren Finanzintermediären einholen.

## **VERWENDUNG VON ERLÖSEN**

Von einem Anleger vereinnahmte Zeichnungserlöse für einen Fonds werden, soweit nicht anderweitig angegeben, verwendet, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

# BESTEUERUNG

## Allgemeines

*Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Besitzes, oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater konsultieren.*

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland geltenden Steuergesetze und -usancen, die für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie basiert auf den geltenden Gesetzen und Praktiken bezüglich der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Transaktionen. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten gleich bleibt, da die Besteuerungsbasis und die Steuersätze Änderungen unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, erhoben werden. Möglicherweise wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

## Besteuerung in Irland

### Definitionen

#### **„Steuerbefreiter irischer Anleger“**

Die nachfolgende Liste fasst die Kategorien von Personen zusammen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerbefreit sind, wenn der Gesellschaft eine relevante Erklärung vorgelegt wurde. Es wird jedoch dringend darauf hingewiesen, dass die ausführlichen Details und Voraussetzungen für jeden Typ des steuerbefreiten irischen Anlegers in Section 739B und 739D des Steuergesetzes zu finden sind. In allen Fällen, in denen ein Anleger der Meinung ist, dass er möglicherweise ein „steuerbefreiter irischer Anleger“ ist, sollte er sich an seine eigenen Steuerberater wenden, um sicherzustellen, dass er alle Voraussetzungen erfüllt.

- (i) ein Intermediär;
- (ii) eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandinrichtung, auf den/die Section 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- (iii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes betreibt;
- (iv) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- (v) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- (vi) ein Investmentfonds (*Unit Trust*), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (vii) eine wohltätige Einrichtung, auf die Section 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- (viii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;
- (ix) eine bestimmte Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;

- (x) bestimmte von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreite Personen gemäß Section 784A(2) des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind, oder gemäß Section 848E des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines speziellen Leistungssparplans (Special Savings Incentive Account) oder eines privaten Rentensparkontos (PRSA) sind;
- (xi) ein qualifizierter Manager von Spargeldern im Sinne von Section 848B des Steuergesetzes in Bezug auf Anteile, die Vermögenswerte eines besonderen Leistungssparplans im Sinne von Section 848C des Steuergesetzes bilden;
- (xii) eine Person, die kraft Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, und die Anteile sind Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos (PRSA);
- (xiii) eine Kreditgenossenschaft (*Credit Union*) im Sinne von Section 2 des *Credit Union Act* von 1997;
- (xiv) ein in Irland ansässiges, in einen Geldmarktfonds investierendes Unternehmen, welches eine in Section 739D(6)(k)(l) des Steuergesetzes erwähnte Person darstellt; oder
- (xv) die National Pension Reserve Fund Commission;
- (xvi) ein Unternehmen mit Sitz in Irland, das eine in Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes genannte Person ist;
- (xvii) die National Asset Management Agency (NAMA); oder
- (xviii) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der Steuerbehörden Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden.

#### **„Steuerausländer“**

Eine Person, die für Steuerzwecke weder in Irland ansässig noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, die der Gesellschaft die relevante Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes eingereicht hat und in Bezug auf die die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die Erklärung falsch ist oder zu irgendeiner Zeit falsch gewesen ist.

#### **„Intermediär“**

Eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen Dritter besteht, oder die
- Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

#### **„Irland“**

**Die Republik Irland.**

#### **„Ansässiger in Irland“, „Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“**

„Ansässiger in Irland“ ist eine Person, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist. Eine „Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ ist eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Der Begriff „in Irland ansässige Person“ ist entsprechend auszulegen.

#### **„Ansässigkeit – Natürliche Person“**

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von höchstens 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag.

#### **„Gewöhnlicher Aufenthalt – Natürliche Person“**

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren:

- 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009,
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

#### **„Ansässigkeit – Gesellschaft“**

Die Steuergesetzgebung Irlands legt fest, dass eine in Irland gegründete Gesellschaft im Sinne aller Steuern als in Irland ansässig angesehen wird. Unabhängig vom Ort ihrer Gründung gilt eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft: -

1. die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert; oder
2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann, und Anleger werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen verwiesen, die in Section 23A des Steuergesetzes enthalten sind.

#### **„Relevanter Zeitraum“**

Ein achtjähriger Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen relevanten Zeitraum beginnt.

#### **„Relevante Erklärung“**

Eine ausgefüllte und unterschriebene Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes. Eine Erklärung eines nicht in Irland ansässigen Anlegers oder eines Intermediärs ist nur dann eine relevante Erklärung, wenn der Anlageorganismus keinen Grund zu der Annahme hat, dass die in der relevanten Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

#### **„Irische steuerpflichtige Person“**

Jede Person außer:

- einem Steuerausländer oder
- einem steuerbefreiten irischen Anleger.

**„Steuergesetz“:** der (irische) Taxes Consolidation Act von 1997 in der aktuellen Fassung.

## **Die Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes und unterliegt daher nach der geltenden irischen Rechtslage und Rechtspraxis nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne, außer auf Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen.

Im Allgemeinen ergibt sich eine steuerpflichtige Transaktion aus Ausschüttungen, Rückgabe, Rückkauf, Stornierung und Übertragung von Anteilen oder dem Ende eines relevanten Zeitraums. Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Anteile der Gesellschaft, die in einem von der irischen Steuerbehörde als anerkannt bezeichneten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden, gelten nicht als steuerpflichtige Transaktionen, ungeachtet der steuerlichen Behandlung des Inhabers der Anteile.

Wo Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft für bestimmte Anlegertypen nicht der irischen Steuer auf steuerpflichtige Transaktionen, u. a. für gebietsfremde Anleger (siehe Definition von Ansässigkeit für weitere Informationen) und bestimmte Arten von irischen Anlegern, wie gemeinnützige Organisationen, Altersversorgungssysteme und Lebensversicherungsgesellschaften, die als „steuerbefreite irische Anleger“ bekannt sind, wenn der Gesellschaft die relevante Erklärung vorgelegt wurde. Andere Fälle, in denen die Gesellschaft keiner irischen Steuer auf steuerpflichtige Transaktionen unterliegt, sind im Steuergesetz dargelegt. Zu diesen Fällen gehören u. a. Reorganisationen und Fusionen.

Wenn die Gesellschaft für Erträge aus steuerpflichtigen Transaktionen der irischen Steuer unterliegt, beträgt der Steuersatz normalerweise 30 % für regelmäßige Ausschüttungen (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Intervallen geleistet werden) und 33 % für alle anderen steuerpflichtigen Transaktionen, einschließlich einer Veräußerung von Anteilen.

Das Ende eines relevanten Zeitraums gilt ebenfalls als steuerpflichtige Transaktion. Ähnlich wie bei anderen Formen steuerpflichtiger Transaktionen kann ein Gewinn entstehen, es sei denn, der Anteilinhaber, der die steuerpflichtige Transaktion veranlasst, ist 1) weder in Irland ansässig noch hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland oder 2) ist ein steuerbefreiter irischer Anleger (in beiden Fällen unter dem Vorbehalt, dass der Anleger eine relevante Erklärung vorgelegt hat).

Werden weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft von irischen steuerpflichtigen Personen gehalten, wird sich die Gesellschaft dafür entscheiden, keine Quellensteuer auf eine fiktive Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft zu erheben, und die irischen Steuerbehörden davon unterrichten. Anteilinhaber, die irische steuerpflichtige Personen sind, müssen daher jeden Gewinn aus der fiktiven Veräußerung den irischen Steuerbehörden melden und die jeweilige Steuer abführen. Anteilinhaber sollten sich an die Gesellschaft/den Verwalter wenden, um zu erfahren, ob die Gesellschaft eine solche Entscheidung getroffen hat, und festzustellen, ob sie verpflichtet sind, relevante Steuern an die irischen Steuerbehörden abzuführen.

Es gibt Bestimmungen, die eine Doppelbesteuerung verhindern sollen, wenn auf eine angenommene Veräußerung eine tatsächliche Veräußerung folgt. Sollte die bei einer tatsächlichen Veräußerung anfallende Steuer die für eine angenommene Veräußerung gezahlte Steuer übersteigen, besteht die Möglichkeit einer Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuer.

Werden jedoch weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft von irischen steuerpflichtigen Personen gehalten, wird sich die Gesellschaft dafür entscheiden, den Anteilinhabern zu viel gezahlte Steuern nicht zu erstatten, und diese Anteilinhaber müssen die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei den irischen Steuerbehörden beantragen. Anteilinhaber sollten sich an die Gesellschaft/den Verwalter wenden, um zu erfahren, ob die Gesellschaft eine solche Entscheidung getroffen hat, und festzustellen, ob sie die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei den irischen Steuerbehörden beantragen müssen.

## **Steuerabzug durch die Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist berechtigt, Steuern von Zahlungen an die Anteilinhaber abzuziehen oder wenn keine Zahlung erfolgt, eine ausreichende Anzahl Anteile des Anteilinhabers zu stornieren oder in ihren Besitz zu nehmen, um die Steuerverbindlichkeit zu begleichen.

## **Sonstige relevante irische Steuern**

Als Anlageorganismus unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft unter den meisten Umständen nicht der irischen Dividendenquellensteuer.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Gibt die Gesellschaft jedoch eine entsprechende Erklärung ab, ist sie berechtigt, Dividenden auf irische Wertpapiere ohne Steuerabzug zu erhalten.

Jährliche Zinsen, die die Gesellschaft von anderen irischen steueransässigen Gesellschaften, erhält, unterliegen generell nicht der irischen Quellensteuer.

In Irland fällt bei der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen der Gesellschaft generell keine Stempelsteuer an.

Ausschüttungen und Zinserträge aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, können Steuern unterliegen, u. a. auch Quellensteuern, die in diesen Ländern erhoben werden. Möglicherweise wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen.

Ausländische Zinsen, Dividenden und sonstige jährliche Zahlungen, mit denen eine Person in Irland zur Zahlung an die Gesellschaft betraut wird, sind von der irischen Inkassosteuer befreit.

## **Besteuerung von Anteilhabern**

### Auslegung

Zum Zwecke der Ermittlung der irischen Steuerverbindlichkeit eines Anteilhabers gelten Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilhaber, der Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem hält, als Zahlungen, von denen keine Steuer einbehalten wurde.

Wenn Anteile auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bestimmte in Irland ansässige Anteilhaber der Steuer auf steuerpflichtige Erträge zum Satz von 30 % auf die Wechselkursdifferenz zwischen der ausländischen Währung und dem Euro über die Haltedauer. Personen, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, müssen diese Steuern nur dann entrichten, wenn die Anteile für die Zwecke eines Gewerbes gehalten werden, das über eine Zweigstelle oder Agentur in Irland ausgeübt wird.

Realisiert ein steuerpflichtiger irischer Anleger einen Verlust aus einer Veräußerung von Anteilen, kann dieser Verlust nur geltend gemacht werden, wenn ein Gewinn aus den Anteilen als Gewerbeertrag zu behandeln wäre.

### Besteuerung

Vorausgesetzt, die Gesellschaft ist in Besitz einer relevanten Erklärung, unterliegen steuerbefreite irische Anleger und Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, nicht der irischen Steuer auf die Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit einem Gewerbe oder Unternehmen gehalten, das in Irland über eine Zweigstelle oder Agentur ausgeübt wird. Erfüllt ein Anteilhaber nicht die Voraussetzungen für die Abgabe einer relevanten Erklärung oder wurde die relevante Erklärung nicht korrekt abgegeben, werden Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen wie folgt besteuert:

#### ***1. Nicht-institutionelle Anteilhaber***

Nicht-institutionelle steuerpflichtige irische Anteilhaber unterliegen, sofern die Gesellschaft die Steuern bereits korrekt von den Zahlungen an den Anteilhaber abgezogen hat, keiner weiteren irischen Steuer auf die bei Anteilveräußerung erzielten Erträge. Sie können jedoch

einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt „Auslegung“ weiter oben beschrieben.

Ein nicht-institutioneller steuerpflichtiger irischer Anleger, der eine Zahlung von der Gesellschaft erhält, von der keine Steuer einbehalten wurde, ist für diese Zahlung steuerpflichtig. Wird jedoch die Zahlung im Zusammenhang mit der Stornierung, Rückgabe, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ende des relevanten Zeitraums geleistet, sind diese Einkünfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag zu reduzieren, den die Anteilinhaber als Gegenleistung für den Erwerb der Anteile gezahlt haben. Der Steuersatz ist abhängig davon, ob die Zahlung korrekt in der Steuererklärung dieser Person ausgewiesen wird. Wird die Zahlung korrekt in der Steuererklärung ausgewiesen, beträgt der Steuersatz für Ausschüttungen normalerweise 30 % (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen geleistet werden) und für alle anderen Zahlungen 33 %. Ist die Zahlung in der Steuererklärung nicht korrekt ausgewiesen, finden höhere Steuersätze Anwendung. Diese Anteilinhaber können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt „Auslegung“ weiter oben beschrieben.

Spezielle Missbrauchsvorschriften gelten für in Irland ansässige natürliche Personen, die Anteile an Anlageorganismen (Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“)) halten. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf eine natürliche Person als ein PPIU betrachtet, wenn der betreffende Anleger die Auswahl eines Teils oder des gesamten Vermögens, das von dem Anlageorganismus gehalten wird, beeinflussen kann. Je nach den persönlichen Umständen der natürlichen Personen kann ein Anlageorganismus als PPIU in Bezug auf einige, keine oder alle Einzelanleger betrachtet werden, d. h. er ist nur in Bezug auf diejenigen natürlichen Personen ein PPIU, die die Auswahl „beeinflussen“ können. Jeder Gewinn, der bei einer steuerpflichtigen Transaktion in Bezug auf einen Anlageorganismus entsteht, welcher in Bezug auf eine natürliche Person ein PPIU ist, wird mit dem gewöhnlichen Steuersatz plus 33 % (d. h. derzeit 53 %) besteuert. Dieser Satz kann unter bestimmten Umständen, wenn der irische Anleger in einem PPIU keine Angaben in seiner Steuererklärung macht, höher ausfallen. Es finden bestimmte Ausnahmeregelungen Anwendung, wenn das investierte Vermögen weithin vertrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Infolgedessen ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen bezüglich PPIUs auf diesen Anlageorganismus Anwendung finden.

## **2. *Institutionelle Anteilinhaber***

Institutionelle steuerpflichtige irische Anleger, die Ausschüttungen erhalten (bei jährlicher Zahlung oder Zahlung in kürzeren Zeitabständen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von der Steuern zum gewöhnlichen Satz abgezogen worden sind. Diese Anteilinhaber können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie weiter oben beschrieben.

Institutionelle steuerpflichtige irische Anleger, die Zahlungen erhalten (außer Ausschüttungen, die jährlich oder in kürzeren Intervallen gezahlt werden), von denen Steuern abgezogen worden sind, unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf die vereinnahmten Zahlungen (vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden Absatz bezüglich Anteilen, die im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten werden).

Institutionelle steuerpflichtige irische Anleger, deren Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe in einem Depot mit Handelsberechtigung gehalten werden, sind mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig (ergänzt um bereits abgezogene Steuern), wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Institutionelle Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind und eine Zahlung von der Gesellschaft erhalten, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind mit dieser Zahlung voll steuerpflichtig im Sinne von Case IV von Schedule D (außer wenn die Anteile in einem Depot mit Handelsberechtigung gehalten werden; in diesem Fall sind sie steuerpflichtig gemäß Case I von Schedule D). Wird jedoch die Zahlung im Zusammenhang mit der Stornierung, Rückgabe, dem

Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ende des relevanten Zeitraums geleistet, sind diese Einkünfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag zu reduzieren, den die Anteilinhaber als Gegenleistung für den Erwerb der Anteile gezahlt haben. Diese Anteilinhaber können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt „Auslegung“ weiter oben beschrieben.

### Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft durch die Anteilinhaber unterliegt im Allgemeinen nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) zum Satz von 30 %, wenn die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Anteilinhaber, der über die Anteile verfügt, in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungstag Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

### Stempelsteuer

Grundsätzlich ist in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer zahlbar. Erfolgt die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in natura durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist eine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft nicht zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist), die in Irland eingetragen ist.

Es fällt keine Stempelsteuer für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes an, sofern die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen nachweislich zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Vermeidung von Steuern erfolgen.

### Erstattungen

Wo die Gesellschaft Steuern einbehält, weil die Anteilinhaber bei der Gesellschaft keine relevante Erklärung eingereicht haben, sieht die irische Gesetzgebung keine Erstattung von Steuern an nicht-institutionelle Anteilinhaber oder institutionelle Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind und nicht der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, vor, außer unter folgenden Umständen:

1. Die entsprechende Steuer wurde von der Gesellschaft in ihrer Steuererklärung korrekt ausgewiesen und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der Steuerbehörde nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, die gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuerstatten; oder
2. wenn die Erstattung der irischen Steuer gemäß Sections 189, 189A und 192 (Freistellungsbestimmung bezüglich bestimmter geschäftsunfähiger Personen) beantragt wird.

## **EU-Zinsrichtlinie**

Irland hat die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Jede irische Zahlstelle, die für den Fonds eine als „Zinszahlung“ im Sinne der Richtlinie geltende Zahlung an eine natürliche Person und bestimmte im Steuergesetz definierte Einrichtungen (Residual Entities), die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, leistet, muss Details zu dieser Zahlung der irischen Steuerbehörde melden. Die irische Steuerbehörde wird ihrerseits diese Informationen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates weiterleiten, in dem die betreffende natürliche Person oder Einrichtung ansässig ist.

## **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Aussagen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen im Vereinigten Königreich darstellen, die sich für die Gesellschaft und ihre Anteilinhaber ergeben können. Dies ist keine umfassende Zusammenfassung aller technischen Aspekte der Struktur und soll keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger darstellen. Potenzielle Anleger sollten sich mit den allgemeinen steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft vertraut machen und hierzu ihre eigenen Fachberater konsultieren. Die Aussagen beziehen sich auf Anleger, die sich für Anlagezwecke an der Gesellschaft beteiligen. Sie beziehen sich nicht auf die Position bestimmter Klassen von Anteilinhabern, wie z. B. Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften, Trusts und Personen, die ihre Anteile anlässlich ihres Beschäftigungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses einer anderen Person erworben haben. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuerposition oder geplante Steuerposition zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten gleich bleiben wird. Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft für den einzelnen Anleger können von der Steuerposition des Anlegers und von den relevanten Gesetzen in Hoheitsgebieten, denen der Anleger angehört, abhängen. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich für eine natürliche Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, das in die Gesellschaft investiert. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger, die im steuerlichen Sinne nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz haben, können abweichend sein. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich unabhängig fachlich beraten lassen. Die Aussagen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung und der Praxis der britischen Steuerbehörden, die sich beide jederzeit ändern können, möglicherweise auch rückwirkend.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft so verwaltet und geführt werden sollten, dass sie nicht im Sinne der britischen Besteuerung im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Gewerbe durch eine ständige, für Körperschaftssteuerzwecke im Vereinigten Königreich befindliche ständige Einrichtung oder durch eine im Vereinigten Königreich befindliche Niederlassung oder Vertretung, die dazu führen würde, dass die Gesellschaft der Einkommensteuer unterliegt, ausübt, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaft- oder Einkommensteuer auf ihr entstehende Erträge und Kapitalgewinne, außer wie nachstehend im Zusammenhang mit einer möglichen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen angegeben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass es, soweit dies in seiner Macht liegt, nicht zu einer derartigen ständigen Einrichtung, Niederlassung oder Vertretung kommt, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen dafür, die Entstehung einer solchen ständigen Einrichtung, Niederlassung oder Vertretung zu verhindern, immer erfüllt werden können.

Zinsen und sonstige von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge, die aus einer britischen Quelle stammen, können Quellensteuern im Vereinigten Königreich unterliegen.

### **Anteilinhaber**

Außer im Fall eines Unternehmens, das unmittelbar oder mittelbar mindestens 10 Prozent des stimmberechtigten Anteilkapitals der Gesellschaft hält, besteht keine Anrechnungsmöglichkeit auf die Steuerpflicht eines Anteilinhabers im Vereinigten Königreich hinsichtlich Ertragsausschüttungen der Gesellschaft für Steuern, die von der Gesellschaft auf ihre eigenen Einkünfte abgeführt oder gezahlt wurden.

Der Nettoinventarwert der Anteile kann einen Betrag enthalten, der aufgelaufene Erträge der Gesellschaft repräsentiert. Ertragsausschüttungen durch die Gesellschaft können daher Erträge beinhalten, die bereits bei Zeichnung der Anteile von dem Anteilinhaber gekauft wurden. Diese

Erträge können dennoch im Besitz des Anteilhabers als Einkünfte steuerpflichtig sein, wenn die Gesellschaft keine Ertragsausgleichsbestimmungen anwendet.

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilhaber möglicherweise der britischen Einkommensteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen seitens der Gesellschaft leistet, ungeachtet dessen, ob diese Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht. Eine Steuergutschrift in Höhe von 1/9tel der Dividende sollte für diese Anleger auf von der Gesellschaft erhaltene Dividenden erhältlich sein. Es sollte jedoch beachtet werden, dass infolge von Missbrauchsregeln diese Steuergutschrift nicht für Einzelanleger in einem Fonds erhältlich ist, wenn der Marktwert der Anlagen des Fonds in Schuldtiteln, Wertpapieren und bestimmten anderen Offshore-Fonds, die in ähnliche Anlagen investieren, 60 Prozent des Marktwerts sämtlicher Vermögenswerte des Fonds zu irgendeiner relevanten Zeit übersteigt. Etwaige Anleger in diese Fonds werden so behandelt, als ob sie eine Zinszahlung erhalten, für die keine Steuergutschrift gewährt wird.

Der britischen Körperschaftsteuer unterliegende Unternehmen sollten generell von der britischen Körperschaftsteuer auf von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen befreit sein. Dennoch sollte beachtet werden, dass diese Befreiung bestimmten Ausnahmen (insbesondere im Fall von „kleinen Unternehmen“ gemäß Definition in Section 931S des Corporation Tax Act von 2009 („CTA 2009“) und speziellen Missbrauchsvorschriften unterliegt.

Die einzelnen Fonds gelten als einen „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fund-Gesetze in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 darstellend. Nach diesem Gesetz werden Erträge aus dem Verkauf, der Rückgabe oder sonstigen Veräußerung von Anteilen eines Offshore-Fonds (wozu auch eine Rücknahme *in natura* seitens der Gesellschaft gehören kann), die von Personen gehalten werden, die im Sinne der britischen Steuer im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräußerung oder Rückgabe als Ertrag und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Fonds von der britischen Steuerbehörde über den gesamten Zeitraum, in dem die Anteile an der Gesellschaft gehalten wurden, als „berichtender Fonds“ anerkannt wurde.

Der Verwaltungsrat hat für jeden Fonds von der britischen Steuerbehörde die Anerkennung als berichtender Fonds mit Wirkung vom 1. Juli 2010 oder, falls später, ab dem Datum der Erstausgabe erhalten. Für jede Rechnungsperiode muss die Gesellschaft den Anlegern Rechenschaft über 100 Prozent des dem einzelnen Fonds zuzuordnenden Nettoertrags, gemäß Berechnung in den Geschäftsbüchern, ablegen. Dieser Bericht erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode. Im Vereinigten Königreich ansässige Einzelanleger werden auf diesen ausgewiesenen Ertrag besteuert, ob dieser Ertrag tatsächlich ausgeschüttet wird oder nicht und ob oder ob nicht ein Gewinn entsteht oder – mangels Status als berichtender Fonds – bei der Rücknahme entstanden wäre. Erträge in diesem Sinn werden unter Bezugnahme auf Erträge für Rechnungslegungszwecke, bereinigt um bestimmte Aufwendungen, Kapital und andere Posten, berechnet. Anteilhaber sollten insbesondere beachten, dass aus Handelsaktivitäten erzielte Gewinne als auszuweisende Erträge gelten. Falls die Tätigkeiten des Fonds sich ganz oder teilweise als Handel erweisen, werden die jährlich auszuweisenden Einkünfte von Anteilhabern und deren entsprechende Steuerpflicht wahrscheinlich deutlich höher ausfallen, als ansonsten der Fall wäre. Der Verwaltungsrat wird sich zwar bemühen, dass jeder Fonds diese Anerkennung als berichtender Fonds beibehält, garantiert werden kann dies aber nicht.

Sofern jeder Fonds über den gesamten Besitzzeitraum eines Anteilhabers als berichtender Fonds anerkannt ist, werden bei der Veräußerung von Anteilen dieser Fonds seitens britischer Steuerzahler erzielte Gewinne als Kapital und nicht als Einkünfte versteuert, sofern es sich bei dem Anleger nicht um einen Wertpapierhändler handelt. Diese Gewinne können sich entsprechend durch allgemeine oder spezielle Steuerbefreiungen im Vereinigten Königreich, die ein Anteilhaber in Anspruch nehmen kann, reduzieren. Dies kann für bestimmte Anleger zu einer proportional niedrigeren britischen Steuerschuld führen.

Da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf einen Fonds für Rechnungsperioden zu beschließen, für die der Status als berichtender Fonds gewährt wird, sollten Anteilhaber beachten, dass der nach den neuen Reporting-Vorschriften für Fonds auszuweisende Ertrag nur denjenigen Anteilhabern zugeteilt wird, die als Anteilhaber am Ende der jeweiligen Rechnungsperiode

verbleiben. Aufgrund neuer Vorschriften kann ein berichtender Fonds (ist aber nicht dazu verpflichtet) zwischen einem Dividendenausgleich oder Ertragsanpassungen wählen, was diesen Effekt minimieren sollte. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, diese Wahl in Bezug auf einen Fonds zu treffen.

Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 („die Vorschriften“) sieht vor, dass vorgegebene Geschäfte, die von einem OGAW-Fonds, wie die Gesellschaft, durchgeführt werden, nicht generell als Handelsgeschäfte zwecks Berechnung des auszuweisenden Ertrags von berichtenden Fonds behandelt werden, bei denen eine echte Diversifizierung der Anteilhaberstruktur gegeben ist. Diesbezüglich bestätigt der Verwaltungsrat, dass sämtliche Fonds in erster Linie für die Kategorien professionelle und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vertrieben werden, obwohl auch Zeichnungen von allen anderen Anlegerkategorien akzeptiert werden können. Im Sinne der Vorschriften verpflichtet sich der Verwaltungsrat, dass diese Beteiligungen an der Gesellschaft weithin zugänglich sind und ausreichend breit vertrieben und zugänglich gemacht werden, um die beabsichtigten Anlegerkategorien zu erreichen, und in einer geeigneten Weise, um diese Anlegertypen anzusprechen.

Kapitel 3 von Teil 6 des CTA 2009 sieht vor, dass falls ein der britischen Körperschaftsteuer unterliegender institutioneller Anleger zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der relevanten Bestimmungen des Steuergesetzes hält, und falls der Fonds irgendwann in diesem Zeitraum nicht den Test bezüglich nicht-qualifizierender Anlagen besteht, dann wird die von diesem institutionellen Anleger gehaltene Beteiligung in Bezug auf diese Rechnungsperiode so behandelt, als ob es sich um Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Regelungen hinsichtlich der Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen gemäß dem CTA 2009 handelt (das „Corporate Debt Regime“). Der Erwerb von Anteilen stellt (wie zuvor erklärt) eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar. In Fällen, wenn der Test nicht bestanden wird (wenn der betreffende Fonds z. B. in Schuldinstrumente, Wertpapiere oder liquide Mittel investiert und der Marktwert dieser Anlagen 60 Prozent des Marktwertes sämtlicher Anlagen des Fonds übersteigt), werden die Anteile im Sinne der Körperschaftsteuer als unter das Corporate Debt Regime fallend behandelt. Als Folge davon, wenn der Test nicht bestanden wird, werden alle Erträge (einschließlich Wertzuwächse, Gewinne und Verluste sowie Wechselkursgewinne und -verluste) aus den Anteilen in Bezug auf die Rechnungsperiode des einzelnen institutionellen Anlegers, in der dieser Test nicht bestanden wurde, als vereinnahmte Erträge oder Aufwendung auf Grundlage der Zeitwertbilanzierung besteuert oder angerechnet. Dementsprechend kann ein institutioneller Anleger der Gesellschaft in Abhängigkeit von seinen persönlichen Umständen der Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung seines Anteilbestands unterliegen (und umgekehrt auf einen nicht realisierten Wertverlust seines Anteilbestandes einer Steuerminderung). Die Auswirkung der Bestimmungen in Bezug auf Bestände in beherrschten ausländischen Unternehmen (wie nachstehend beschrieben) würde dann ganz wesentlich gemildert werden.

Einzelanleger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 (britischen Einkommensteuergesetzes) hingewiesen, wonach der Gesellschaft anfallende Erträge einem solchen Anteilhaber zugeteilt werden können und diese in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig machen können. Diese Rechtsvorschrift gelten jedoch nicht, wenn ein solcher Anteilhaber die britische Steuerbehörde überzeugen kann, dass entweder:

- (i) Es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falls zu folgern, dass der Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den bzw. die die relevanten Geschäfte oder eines davon durchgeführt wurde(n); oder
- (ii) alle relevanten Geschäfte sind echte Handelsgeschäfte und es wäre nicht angemessen, aus allen Umständen des Falls zu folgern, dass ein oder mehrere Geschäfte mehr als zufällig dem Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht dient bzw. dienen.

Kapitel IV von Teil XVII des britischen Income Tax and Corporation Tax Act von 1988 (das Steuergesetz) unterwirft im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Steuer auf Gewinne von Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, die jedoch nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Die Bestimmungen betreffen allgemein im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die einzeln oder gemeinsam mit bestimmten anderen nahe stehenden Personen Anteile halten, die einen

Anspruch auf mindestens 25 Prozent der Gewinne eines nicht ansässigen Unternehmens verleihen, wenn dieses nicht ansässige Unternehmen von Personen kontrolliert wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, und einer niedrigeren Besteuerung in seinem Sitzland unterliegt. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Section 13“) hingewiesen. Section 13 bezieht sich auf einen „Teilhaber“ im Sinne des britischen Steuerrechts (dieser Begriff schließt einen Anteilinhaber ein), wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft einen Gewinn erzielt, der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt, die Gesellschaft selbst zum selben Zeitpunkt von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen kontrolliert wird, so dass die Gesellschaft eine Körperschaft darstellt, die, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig gewesen wäre, eine „Close Company“ in diesem Sinne darstellt. Die Bestimmungen von Section 13 könnten bei ihrer Anwendung dazu führen, dass diese Person, die ein „Teilhaber“ der Gesellschaft ist, im Sinne der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich so behandelt würde, als hätte diese Person einen Teil des von der Gesellschaft erzielten Gewinns direkt selbst erzielt, wobei dieser Teil dem Anteil des Gewinns entspricht, der auf gerechter und angemessener Weise auf die proportionale Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft als „Teilhaber“ entfällt. Eine solche Person wäre jedoch gemäß Section 13 nicht steuerpflichtig, wenn dieser Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt. Im Fall von natürlichen Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihren Wohnsitz aber außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, gilt Section 13 nur für Gewinne im Zusammenhang mit im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie Gewinne im Zusammenhang mit nicht im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögenswerten, wenn diese Gewinne in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Die Stamp Duty Reserve Tax dürfte auf Vereinbarungen zur Übertragung der Anteile an der Gesellschaft nicht anwendbar sein, da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist, die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen werden und sie nicht mit Anteilen von anderen im Vereinigten Königreich eingetragenen Körperschaften verrechnet werden. Rechtsinstrumente, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, dürften nicht unter die im Vereinigten Königreich erhobene Übertragungssteuer (Stamp Duty) fallen, vorausgesetzt, die Erfüllung dieser Instrumente erfolgt außerhalb des Vereinigten Königreichs.

### **Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten**

#### **Vertrauen von Anlegern auf die Beratung in Bezug auf die US-Bundessteuer in diesem Verkaufsprospekt**

**Die Behandlung steuerlicher Erwägungen zu US-Bundessteuern ist nicht zu dem Zweck bestimmt oder verfasst, um Sanktionen zu vermeiden, und darf zu diesem Zweck nicht benutzt werden. Diese Ausführungen wurden verfasst, um der Förderung oder Vermarktung der hierin beschriebenen Geschäfte oder Angelegenheiten zu dienen. Jeder Steuerpflichtige sollte sich auf der Grundlage seiner persönlichen Verhältnisse in Bezug auf Bundessteuern von einem unabhängigen Steuerberater beraten lassen.**

Wie bei jeder Anlage können die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Anteile maßgeblich für eine Analyse einer Anlage in die Gesellschaft sein. Dieser Verkaufsprospekt behandelt bestimmte Auswirkungen von US-Bundeseinkommensteuern nur im Allgemeinen und erhebt keinen Anspruch darauf, auf alle für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien – von denen einige speziellen Regeln unterliegen können – zutreffenden Auswirkungen von US-Bundeseinkommensteuern einzugehen. Da US-Personen, gemäß Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer, generell eine Anlage in die Gesellschaft nicht gestattet ist, wird in diesen Ausführungen insbesondere nicht auf die Auswirkungen der US-Bundeseinkommensteuer für diese Personen bei einer Anlage in Anteile eingegangen. Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass keine US-Person unmittelbar oder mittelbar Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften bezüglich zurechenbarem Eigentums (*constructive ownership*) so behandelt wird, als wenn sie Inhaber von Anteilen wäre. Die Gesellschaft kann jedoch

nicht garantieren, dass dies immer der Fall sein wird. Die Ausführungen gehen davon aus, dass weder die Gesellschaft noch ein Fonds Beteiligungen (außer als Gläubiger) an „United States real property holding corporations“, wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der aktuellen Fassung (der „Code“), definiert, hält. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der speziellen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft nach geltenden US-Bundes-, einzelstaatlichen, regionalen und ausländischen Einkommensteuergesetzen sowie in Bezug auf spezielle Themen im Zusammenhang mit Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuern zu konsultieren.

Der in diesem Verkaufsprospekt benutzte Begriff „US-Person“, gemäß Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer, umfasst einen US-amerikanischen Staatsbürger oder „Resident Alien“ (Ausländer mit Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung) der Vereinigten Staaten (gemäß Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer); jede Körperschaft, die im Sinne der US-Steuer als Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, die in den Vereinigten Staaten oder eines US-Einzelstaates (einschließlich dem District of Columbia) oder nach deren Recht gegründet oder organisiert sind; jede andere Personengesellschaft, die nach künftigen Verordnungen des US-Finanzministeriums als US-Person behandelt werden kann; jeder Nachlass, dessen Einkünfte unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; und jeder Trust, bei dem ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Kontrolle über die Verwaltung des Treuhandvermögens hat und die Kontrolle aller wichtigen diesbezüglichen Entscheidungen einem oder mehreren US-amerikanischen Treuhändern obliegt. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der Vereinigten Staaten können in bestimmten Fällen trotzdem als US-Personen im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer behandelt werden. Personen, die für die Vereinigten Staaten Ausländer sind, jedoch in einem der letzten beiden Jahre mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten sich an ihre Steuerberater zwecks Prüfung wenden, ob sie ggf. als in den Vereinigten Staaten ansässige Personen gelten.

Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass die Gesellschaft, einschließlich jeder ihrer Fonds, im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als einziges Rechtssubjekt behandelt wird. Die Gesetzgebung in diesem Bereich ist nicht eindeutig. Deshalb ist es möglich, dass die US-Steuerbehörde gegenteiliger Auffassung ist und jeden Fonds der Gesellschaft im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als separates Rechtssubjekt behandelt.

### **Besteuerung der Gesellschaft:**

Die Gesellschaft beabsichtigt generell, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als eine Handel— oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten betreibend gilt, und deshalb wird kein Ertrag von ihr als „effektiv verbunden“ mit einer US-Handels- oder Gewerbetätigkeit behandelt, die von der Gesellschaft betrieben wird. Wenn kein Ertrag der Gesellschaft effektiv mit einer von der Gesellschaft betriebenen US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden ist, unterliegen bestimmte Kategorien von (etwaigen) Erträgen (einschließlich Dividenden (sowie bestimmte Ersatzdividenden und andere dividendenähnliche Zahlungen aus aktiengebundenen Swaps und anderen DFIs) und bestimmte Arten von Zinserträgen), die von der Gesellschaft aus US-amerikanischen Quellen erzielt wurden, einer US-amerikanischen Steuer von 30 Prozent (soweit kein reduzierter Satz nach einem Abkommen in Frage kommt), und diese Steuer wird im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten. Bestimmte andere Ertragskategorien, wozu in der Regel die meisten Formen von Zinserträgen aus US-Quellen gehören (z. B. Zinsen und Original Issue Discount (OID) auf Portfolio-Schuldverschreibungen (wozu US-Staatspapiere, OID-Schuldtitel mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagenzertifikate gehören könnten), und Kapitalerträge (einschließlich denjenigen, die aus Optionsgeschäften stammen), unterliegen nicht dieser 30%-igen Quellensteuer. Andererseits, wenn die Gesellschaft Erträge erzielt, die effektiv mit einer von der Gesellschaft betriebenen US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den für inländische US-Körperschaften geltenden gestaffelten Sätzen, und die Gesellschaft würde auch einer Betriebsstättensteuer auf aus den Vereinigten Staaten abgezogene oder als abgezogen geltende Einkünfte unterliegen.

Wie zuvor angegeben beabsichtigt die Gesellschaft generell, ihre Geschäfte so zu führen, dass vermieden wird, dass sie im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als eine Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten betreibend behandelt wird. Die Gesellschaft beabsichtigt insbesondere, unter die „Safe Harbor“-Regeln im Code zu fallen, nach denen die Gesellschaft nicht als

eine solche Gewerbetätigkeit betreibend behandelt wird, wenn sich ihre Aktivitäten auf den Handel mit Aktien und Wertpapieren oder Rohstoffen auf eigene Rechnung beschränken. Diese Safe Harbor-Regeln gelten ungeachtet dessen, ob der Handel durch die Gesellschaft oder einen ansässigen Broker, Kommissionär, Treuhänder oder sonstigen Vertreter erfolgt, oder ob dieser Vertreter die Ermessensgewalt hat, Entscheidungen bei der Ausführung der Transaktionen zu treffen. Die Safe Harbor-Regeln gelten nicht für einen Händler in Aktien oder Wertpapieren oder Rohstoffen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ein derartiger Händler zu sein. Ferner gelten die Safe Harbor-Regeln in Bezug auf den Rohstoffhandel nur, wenn die Rohstoffe von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden, und wenn die Transaktion von einer Art ist, die üblicherweise an einem solchen Ort abgewickelt wird.

Es sollte beachtet werden, dass es nur begrenzt Leitlinien – einschließlich geplanter Regelungen, die noch endgültig beschlossen werden müssen – bezüglich der steuerlichen Behandlung von Nicht-US-Personen gibt, die Transaktionen in derivativen Wertpapier- und Rohstoffpositionen (einschließlich Währungsderivaten) auf eigene Rechnung in den Vereinigten Staaten tätigen. Gemäß aktuellem Vorschlag sehen die Regelungen eine Safe Harbor-Regel in Bezug auf den Handel mit Beteiligungen in Währungen und Währungsderivaten nur dann vor, wenn die Währungen von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden. Künftige Leitlinien können die Gesellschaft veranlassen, die Art und Weise zu ändern, in der sie diese Tätigkeit in den Vereinigten Staaten betreibt.

Die Gesellschaft unterliegt der US-Quellensteuer (zum Satz von 30 Prozent) auf Zahlungen bestimmter Beträge, die an die Gesellschaft nach 2013 geleistet werden (sog. „Withholdable Payments“), sofern sie ab 2013 nicht umfassende Auflagen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) zu Meldung und Einbehaltung einhält oder als diese einhaltend gilt. Zu den „Withholdable Payments“ werden in der Regel Zinsen (Original Issue Discount inbegriffen), Dividenden (dividendenähnliche Zahlung von aktiengebundenen Swaps und anderen DFIs inbegriffen), Mieten, Jahresrenten und andere feste oder feststellbare jährliche oder regelmäßige Wertzuwächse, Gewinne oder Erträge gehören, wenn diese Zahlungen aus US-Quellen stammen, sowie Bruttoerlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzeugen könnten. Erträge, die effektiv mit der Ausübung einer US-Handels- oder Gewerbetätigkeit verbunden sind, sind jedoch nicht in dieser Definition enthalten. Zur Vermeidung der Quellensteuer muss die Gesellschaft (sofern sie nicht als FATCA-konform gilt) eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten schließen, um jeden US-Inhaber (oder jedes ausländische Unternehmen mit wesentlichem US-Eigentum) anzugeben, der in die Gesellschaft investiert, und diesbezüglich kennzeichnende und finanzielle Informationen offen zu legen, sowie Quellensteuer (zum Satz von 30 Prozent) auf Withholdable Payments und damit verbundene Zahlungen einbehalten, die an einen Anleger erfolgen, der die von der Gesellschaft geforderten Angaben zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Vereinbarung nicht gemacht hat. Bestimmte Anlegerkategorien, in der Regel insbesondere steuerbefreite Anleger, börsengehandelte Unternehmen, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Immobilienfonds (REITs), Treuhänderfonds (*Common Trust Funds*) und einzel- und bundesstaatliche Behörden werden von dieser Meldepflicht befreit. Es wird erwartet, dass das US-Finanzministerium zusätzliche, ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und den Umfang dieser neuen Meldungs- und Quellensteuerregelung herausgibt. In Bezug auf den Zeitpunkt oder die Auswirkung dieser Leitlinien auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft können keine Zusicherungen gemacht werden.

### **Besteuerung von Anteilhabern**

Die Auswirkungen der US-Steuer auf Ausschüttungen von der Gesellschaft und Verfügungen von Anteilen im Allgemeinen für Anteilhaber hängen von den persönlichen Umständen des Anteilhabers ab, einschließlich, ob der Anteilhaber ein Gewerbe oder Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten betreibt oder anderweitig als eine US-Person steuerpflichtig ist.

Anteilhaber müssen die entsprechende Dokumentation vorlegen, die ihren Nicht-US-Steuerstatus bestätigt, zusammen mit denjenigen zusätzlichen Steuerinformationen, die der Verwaltungsrat jeweils verlangen kann. Liefert ein Anteilhaber nicht die geforderten Informationen, kann er dadurch quellensteuerpflichtig werden oder einer Zwangsrücknahme seiner Anteile unterliegen.

## **GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN**

### **Gründung, eingetragener Sitz und Grundkapital**

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2008 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Registernummer 459936 und unter dem Namen EFX Fund Company Public Limited Company gegründet. Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 2,00 US\$, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 US\$ und 500.000.000.000.000.000 nennwertlose Anteile.

### **Rechte der Anteilhaber**

Soweit dieser Verkaufsprospekt keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind alle Anteile gleichrangig und hat keiner der Anteilhaber andere Stimmrechte als andere Anteilhaber.

### **Stimmrechte**

Die Inhaber von Zeichneranteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Zeichneranteil, haben keinen Anspruch auf Dividenden irgendwelcher Art auf ihren Bestand an Zeichneranteilen und haben im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf Zahlung des dafür eingezahlten Nennwertes aus den Vermögenswerten der Gesellschaft (nach Zahlung einer dem Nettoinventarwert der Anteile am Datum des Beginns der Abwicklung entsprechenden Summe an die Anteilhaber).

Die Inhaber von Anteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Anteil, Anspruch auf Auszahlung der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossenen Dividenden und im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft vorrangig vor den Inhabern der Zeichneranteile zunächst Anspruch auf einen Betrag in Höhe des Nettoinventarwertes der Anteile jeder Klasse oder Serie, die sie am Tag der Abwicklung halten, und nach Zahlung des eingezahlten Nennwertes an die Inhaber von Zeichneranteilen Anspruch auf Beteiligung an überschüssigen Vermögenswerten der Gesellschaft (soweit vorhanden).

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handaufheben (falls er eine natürliche Person ist) persönlich oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Zur Annahme von Beschlüssen der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird, anwesenden Anteilhabern abgegeben werden. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden (und stimmberechtigten) Anteilhaber, die auf Hauptversammlungen abstimmen, ist erforderlich, um (i) die Satzung zu ändern und (ii) die Gesellschaft zu liquidieren.

Die mit bestimmten Anteilklassen verbundenen Rechte können durch schriftliche Einwilligung von 75 % der Inhaber der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden.

Nach irischem Recht oder der Gesellschaftssatzung ist es nicht erforderlich, dass eine Person, die eine Beteiligung an der Gesellschaft hat, diese Beteiligung der Gesellschaft mitteilt.

### **Gründungsurkunde und Satzung**

Wie in Paragraph 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 45 der irischen Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die nicht bereits an anderer Stelle dieses Verkaufsprospektes zusammengefasst sind.

## **Ausgabe von Anteilen**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Verfügungsrecht über die Anteile und kann diese (vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze) beliebigen Personen zuteilen, anbieten oder anderweitig damit verfahren oder sie veräußern, und zwar zu denjenigen Bedingungen und Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft sind.

Der Zeichnungspreis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht dem gemäß den Artikeln 16 bis 19 der Gesellschaftssatzung (wie nachfolgend zusammengefasst) ermittelten Nettoinventarwert.

## **Getrennte Haftung zwischen den Fonds**

Da die Gesellschaft die getrennte Haftung zwischen ihren Fonds hat, müssen die Aufzeichnungen und Bücher für jeden Fonds separat in der Basiswährung des jeweiligen Fonds geführt werden, und die Vermögenswerte jedes einzelnen Fonds sind ausschließlich diesem zuzurechnen. Sie werden in den Büchern der Depotbank getrennt von anderen Fonds geführt und dürfen nicht (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Gesetzen) zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Fonds verwendet werden und für keinen solchen Zweck zur Verfügung stehen. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, auf welcher Basis die Verteilung dieses Vermögensgegenwertes oder dieser Verbindlichkeit unter den Fonds erfolgt, und der Verwaltungsrat wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, bevollmächtigt, diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Abschlussprüfer jedoch nicht erforderlich ist, falls die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit proportional zum Nettoinventarwert der einzelnen Fonds unter allen Fonds anteilig erfolgt.

## **Übertragung von Anteilen**

Eine Übertragung eines Anteils, der in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten wird, muss in Einklang mit und vorbehaltlich des Gesetzes von 1990 (Nicht verbriefte Wertpapiere), der Vorschriften (Durchführungsverordnung Nr. 68 von 1996) in der jeweils gültigen Fassung sowie sämtlicher unter diesen Vorschriften erlassenen Bestimmungen, die die Gesellschaft betreffen, erfolgen. Gemäß dem Gesetz von 1990 (Nicht verbriefte Wertpapiere) und den Vorschriften von 1996 (Durchführungsverordnung Nr. 68 von 1996) muss die Übertragung von Wertpapieren, die in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden, nach Erteilung einer Anweisung des anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems an die Gesellschaft zur Registrierung einer Eigentumsübertragung für die Anteile erfolgen.

## **Bestätigung des Nettoinventarwertes von gewinnberechtigten Anteilen**

Bestätigungen zum Nettoinventarwert je Anteil und/oder Rücknahmepreis je Anteil, die in gutem Glauben oder im Namen des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

## **Kreditaufnahmebefugnisse**

Der Verwaltungsrat kann alle Kreditaufnahmebefugnisse im Namen der Gesellschaft ausüben und das Unternehmen, dessen Eigentum und dessen Vermögenswerte oder Teile davon direkt oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten beleihen oder belasten, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Vorschriften oder der Genehmigung der Zentralbank.

## **Beschränkungen für Anteilinhaber**

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen zu verhängen, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Falls der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass Anteile wie oben beschrieben von nicht qualifizierten Personen gehalten werden, kann der Verwaltungsrat diese Personen auffordern, diese Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung zurückzugeben oder zu übertragen. Falls eine Person, die eine solche Aufforderung erhalten hat, dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt, wird

davon ausgegangen, dass sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag für alle Anteile gestellt hat, und die Anteile werden am folgenden Handelstag zurückgenommen. Erhält eine Person Kenntnis davon, dass sie keine qualifizierte Person ist, muss sie entweder bei der Gesellschaft einen schriftlichen Rücknahmeantrag für ihre Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung einreichen oder diese an eine Person übertragen, die dadurch nicht zu einer nicht qualifizierten Person wird.

## **Verwaltungsratsmitglieder**

### *Ernennungen*

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur bestellt werden, wenn die Genehmigung der Zentralbank für diese Bestellung eingeholt worden ist.

Der Verwaltungsrat muss sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzen und wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl fällt, muss das verbleibende Verwaltungsratsmitglied bzw. müssen die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied bzw. zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder bestellen, um die Mindestanzahl zu erreichen, oder zum Zwecke einer solchen Bestellung eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen. Wenn es kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder gibt, die fähig oder gewillt sind, zu handeln, so können zwei Anteilhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Gesellschaft mit einem ordentlichen Beschluss eine Person zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, um entweder ein freies Amt zu besetzen, oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) als seinen Stellvertreter einsetzen.

### *Versammlungen*

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung kann der Verwaltungsrat seine Verfahren so regulieren, wie er es für angemessen hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und ein Gesellschaftssekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Versammlung des Verwaltungsrats einberufen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf die Mitteilung über jedwede Versammlung verzichten, und ein derartiger Verzicht kann rückwirkend sein.

Eine Einberufungsmittelung des Verwaltungsrats gilt als ordnungsgemäß an ein Verwaltungsratsmitglied erteilt, wenn ihm die Mitteilung persönlich oder mündlich oder auf einem anderen in der Satzung vorgesehenen Wege an seine zuletzt bekannte Anschrift oder eine andere Anschrift, die er der Gesellschaft zu diesem Zweck angegeben hat, übermittelt wurde.

Die beschlussfähige Anzahl, die für die Abwicklung eines Tagesordnungspunktes des Verwaltungsrats notwendig ist, kann vom Verwaltungsrat festgesetzt werden, und falls keine andere Zahl festgelegt ist, ist die Anzahl zwei. Eine Person, die ein Amt als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied innehat, wird, wenn das sie ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist, bei der beschlussfähigen Anzahl mitgezählt. Obwohl eine solche Person als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied fungieren darf, zählt es nicht mehr als einmal zum Zweck der Feststellung, ob eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist.

### *Abstimmung*

Fragen, die bei einer Versammlung des Verwaltungsrats auftreten, werden mit einer Stimmenmehrheit entschieden. Bei einer Stimmenmehrheit hat der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder ist, hat das Recht in Abwesenheit des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds bei einer Versammlung auf eine separate Stimme bei einer solchen Versammlung im Namen des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds

zusätzlich zu seiner eigenen Stimme. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das anwesend ist und abstimmt, hat eine Stimme, und zusätzlich zu seiner eigenen Stimme ist es zu einer Stimme in Bezug auf jedes andere Verwaltungsratsmitglied berechtigt, das bei der Versammlung nicht anwesend ist, und das es für die Versammlung bevollmächtigt hat, für dieses andere Verwaltungsratsmitglied in seiner Abwesenheit zu stimmen. Eine solche Vollmacht kann sich allgemein auf alle Versammlungen des Verwaltungsrats oder auf eine bestimmte Versammlung oder bestimmte Versammlungen beziehen und muss schriftlich mit aufgedruckter oder Faksimile-Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds, das die Vollmacht erteilt, vorliegen.

### **Entschädigungen**

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Gesellschaftssekretär und alle leitenden Angestellten der Gesellschaft werden von der Gesellschaft für alle Verluste und Auslagen entschädigt, für die diese Personen aufgrund eines Vertrags oder einer Handlung oder Sache, den bzw. die sie in ihren Funktionen in Erfüllung ihrer Pflichten (außer im Fall von Fahrlässigkeit oder Untreue) eingegangen sind bzw. unternommen haben, in Anspruch genommen werden.

### **Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes**

- (a) Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist der Wert aller Vermögenswerte im relevanten Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten, die dem relevanten Fonds zuzurechnen sind, einschließlich entstandener Aufwendungen und zahlbarer Dividenden, vorbehaltlich der irischen Vorschriften.
- (b) Das Vermögen der Gesellschaft umfasst (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle ausstehenden Forderungen, (ii) alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) abgesehen von den von der Gesellschaft emittierten Rechten und Wertpapieren, alle Anleihen, Devisenterminkontrakte, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swaps, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rückkaufwert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, finanzielle Instrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder in Bezug auf die die Gesellschaft Kontrakte abgeschlossen hat; (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds zustehen und noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Aktionäre, die an oder vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes als solche eingetragen waren, beschlossen wurden, (v) alle Zinsen, die auf zinstragende Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers inbegriffen oder reflektiert sind, (vi) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft, (vii) die der Gesellschaft zurechenbaren Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind, und (viii) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva gemäß der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.
- (c) Die Prinzipien der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft lauten wie folgt:
  - (i) der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, entspricht (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (iii), (vii) und (viii) dargelegten spezifischen Fälle) dem Schlussmittelkurs an diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt oder dem letzten gehandelten Kurs, falls keine Angaben über den Schlussmittelkurs verfügbar sind, vorausgesetzt, dass:-
    - A. der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen einen Markt für die obigen Zwecke auswählen kann, falls die Anlage an mehr als einem geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird (vorausgesetzt, er hat festgestellt, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die fairsten Kriterien für die Bewertung solcher Wertpapiere bietet) und dieser in Abwesenheit

eines anderweitigen Beschlusses des Verwaltungsrats von seiner Wahl an als Bezugsmarkt für die Bewertung des Nettoinventarwertes der betreffenden Anlage gilt; und

- B. im Falle einer Anlage, die an einem einzigen geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, über den aus irgendeinem Grunde zu jeweils relevanten Zeiten Kursinformationen nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, der Wert dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person, Firma oder Gesellschaft, die als Market Maker für diese Anlage fungiert und vom Verwaltungsrat ernannt (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt) wurde und/oder von einer anderen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert entspricht;
- C. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt quotiert, notiert ist oder normalerweise an diesem gehandelt wird, jedoch außerhalb des entsprechenden Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft wurde, die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag der Anlage mit Genehmigung der Depotbank berücksichtigt werden kann, sofern die Depotbank sicherstellt, dass der Einsatz dieses Verfahrens in Verbindung mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes dieser Anlage gerechtfertigt ist;
- (ii) der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt werden, entspricht dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person, Firma oder Gesellschaft, die als Market Maker für diese Anlage fungiert, und/oder von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert;
- (iii) der Wert einer Anlage, die ein Fondsanteil oder eine Beteiligung an einem offenen Anlageorganismus/Investmentfonds ist, entspricht dem letztverfügbaren Nettoinventarwert dieses Fondsanteils/dieser Beteiligung;
- (iv) der Wert von Barguthaben, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen entspricht dem vollen Betrag derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbige wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen werden, in welchem Falle der Wert derselben vom Verwaltungsrat (mit Genehmigung der Depotbank) in angemessener Höhe diskontiert wird, um ihren tatsächlichen Wert zu reflektieren.
- (v) Einlagen sind zum Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vom Tag ihrer Akquisition oder Tätigkeit an zu bewerten;
- (vi) Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum Schlussmittelkurs des (einzigen oder nach Meinung des Verwaltungsrats wichtigsten) Marktes, an dem sie notiert oder gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, zuzüglich aller Zinsen, die darauf seit dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufen sind, bewertet;
- (vii) der Wert von Termin- und Optionskontrakten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, ist der am betreffenden Markt ermittelte Abrechnungskurs und, falls ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Depotbank genehmigten) Person geschätzte wahrscheinliche Realisationswert;

- (viii) Der Wert eines außerbörslichen (OTC-) Derivatekontraktes, Devisenterminkontraktes und Zinskontraktes entspricht:
- A. einer Quotierung vom Kontrahenten; oder
  - B. einer alternativen von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Pricing-Anbieter (der eine mit dem Kontrahenten verbundene aber von diesem unabhängige Partei sein kann, die sich nicht auf dieselben, vom Kontrahenten eingesetzten Pricing-Modelle stützt) ermittelte Bewertung, sofern:
    - (i) wenn eine Bewertung des Kontrahenten verwendet wird, diese mindestens auf täglicher Basis erteilt und wenigstens einmal wöchentlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Partei bestätigt oder verifiziert wird (die für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wurde);
    - (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine von einer kompetenten Person gelieferte Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwaltungsrat beauftragt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde (oder eine Bewertung auf andere Art und Weise, sofern der Wert von der Depotbank genehmigt wird)), diese mindestens auf täglicher Basis erteilt wird und die eingesetzten Bewertungsgrundsätze besten internationalen Gepflogenheiten entsprechen, die von Organisationen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission, internationale Vereinigung nationaler Börsenaufsichtsbehörden) und der AIMA (die Alternative Investment Management Association) festgelegt wurden, und jede dieser Bewertungen muss monatlich mit der des Kontrahenten abgestimmt werden. Wo wesentliche Unterschiede auftreten, müssen diese unverzüglich untersucht und erläutert werden;
- (ix) Geldmarktanlagen eines Fonds mit einer bekannten Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne spezifische Anfälligkeit für Marktparameter, einschließlich Kreditrisiko, können unter Anwendung der Amortised-Cost-Methode in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bewertet werden. Der Verwaltungsrat oder seine Bevollmächtigten prüfen oder veranlassen die Prüfung von Abweichungen zwischen der Bewertung nach der Amortised-Cost-Methode und dem Marktwert der Anlagen in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.
- (x) ungeachtet der obigen Unterabsätze ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Depotbank anzupassen, falls er unter Berücksichtigung der Währung, der anwendbaren Zinssätze, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zum Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlage zu reflektieren;
- (xi) falls ein bestimmter Wert in irgendeinem Fall nicht wie oben vorgeschrieben bestimmt werden kann oder falls der Verwaltungsrat zur Überzeugung gelangt, dass der beizulegende Zeitwert der relevanten Anlage durch eine andere Methode besser reflektiert werden würde, so wird diese Methode vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank für die Bewertung der Anlage verwendet;
- (xii) ungeachtet des Vorgenannten muss, falls zum Zeitpunkt einer Bewertung ein Vermögenswert der Gesellschaft realisiert worden ist oder eine vertragliche Verpflichtung zur Realisierung des Vermögenswertes besteht, der entsprechende Nettoerlös aus solcher Realisierung anstelle des Vermögenswertes unter dem Vermögen der Gesellschaft geführt werden und falls der Nettoerlös nicht genau bekannt ist, ist an

seiner Stelle der vom Verwaltungsrat geschätzte Nettoerlös einzutragen, wobei die Bewertungsmethode von der Depotbank zu genehmigen ist.

- (d) Alle in einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte, die nicht auf die Basiswährung lauten, werden zu dem am Bewertungstag an einem geregelten Markt gültigen Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet.
- (e) Bestätigungen des Nettoinventarwertes von Anteilen, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

### **Umstände, die zu einer Abwicklung führen**

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) Sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung.
- (b) Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus.
- (c) Die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (2).
- (d) Die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden.
- (e) Ein zuständiges Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden.
- (f) Das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

### **Wesentliche Verträge**

- (a) Folgende Verträge, bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, wurden von der Gesellschaft geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein. Außer wie nachstehend dargelegt, hatte die Gesellschaft keine weiteren Verträge (bei denen es sich nicht um im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt) abgeschlossen, die Bestimmungen enthalten, aufgrund derer die Gesellschaft zum Erscheinungstag dieses Verkaufsprospekts irgendwelche für sie wesentlichen Verpflichtungen oder Ansprüche hat.
  - (i) Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Managementvertrag vom 28. August 2008. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt und danach in Kraft bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung, unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann. Der Managementvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten oder der groben Fahrlässigkeit bei ihren Aufgaben und Pflichten ergeben und für die die Verwaltungsgesellschaft haftet.
  - (ii) Der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossene Depotbankvertrag vom 28. August 2008 (in seiner jeweils geltenden

Fassung). Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung unverzüglich gekündigt werden kann, wobei in jedem Falle die Beendigung des Depotbankvertrages erst wirksam wird, wenn ein Depotbanknachfolger bestellt und die Bestellung durch die Zentralbank genehmigt wurde. Der Depotbankvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Depotbank mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus einem nicht zu rechtfertigenden Versäumnis seitens der Depotbank bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder der unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten ergeben und für die die Depotbank haftet.

- (b) Folgende Verträge, bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, wurden von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:
- (i) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter am 18. Februar 2011 geschlossene Anlageverwaltungsvertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt hat. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Betrug, Unredlichkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten oder der groben Fahrlässigkeit bei seinen Aufgaben und Pflichten ergeben;
  - (ii) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter am 28. August 2008 geschlossene Verwaltungsvertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen an den Verwalter delegiert hat. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Verwalters mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug bei der Erfüllung seiner Pflichten unter dem Verwaltungsvertrag ergeben und für die der Verwalter haftet.
  - (iii) Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Registerstelle geschlossene Registervertrag vom 28. August 2008. Der Registervertrag sieht vor, dass die Bestellung der Registerstelle für einen festgelegten Zeitraum von drei Jahren wirksam bleibt und danach so lange, bis der Vertrag von einer der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wobei der Registervertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz Mitteilung nicht geheilten Vertragsverletzung unverzüglich gekündigt werden kann. Der Registervertrag enthält Freistellungen zugunsten der Registerstelle und Bestimmungen in Bezug auf die rechtliche Verantwortung der Registerstelle;
  - (iv) der Marketing- und Promotion-Services-Vertrag vom 6. Juni 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (der „Vertriebsvertrag“). Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle so lange wirksam

bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch Mitteilung an die andere mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertriebsvertrag jedoch unter gewissen Umständen wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Mitteilung nicht behobenen Vertragsverletzung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen. Der Vertriebsvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Vertriebsstelle mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten ergeben.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Die Gesellschaft ist bzw. war seit ihrer Gründung weder an behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt, noch sind der Gesellschaft behördliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren bekannt, die gegen die Gesellschaft anhängig sind oder von denen sie bedroht ist, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft haben oder seit ihrer Gründung gehabt haben.

### **City Code für Übernahmen und Fusionen (der „City Code“)**

Der City Code gilt nicht für offene Investmentgesellschaften.

### **Einsichtnahme in Dokumente**

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle des Verwalters in Dublin und für Anleger im Vereinigten Königreich in der Geschäftsstelle des Promoters zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- (i) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (ii) der Verkaufsprospekt;
- (iii) etwaige Nachträge;
- (iv) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft; und
- (v) eine Auflistung früherer und derzeitiger Verwaltungsratsposten und Partnerschaften der Verwaltungsratsmitglieder der letzten fünf Jahre (die vom Sponsor für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts erhältlich ist).

Die oben angeführten Dokumente sind auf Anfrage kostenlos vom Verwalter und für Anleger im Vereinigten Königreich von der Geschäftsstelle des Promoters erhältlich.

Wenn eine Person im Vereinigten Königreich eine Beschwerde über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft machen möchte, dann ist diese Beschwerde der Geschäftsstelle des Promoters zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

## ANHANG I

### Börsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen bleibt die Anlage in Wertpapieren auf diejenigen Börsen und Märkte in diesem Verkaufsprospekt (der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann) beschränkt, die nachfolgend aufgeführt sind.

- (a) alle Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten; und
- (b) folgende Wertpapierbörsen:

<b>Länder</b>	<b>Börsen</b>
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange
Brasilien	Sao Paulo Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Bolsa de Mercadorias & Futuros
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Santiago Bolsa de Corredores de Valparaiso
China	Shanghai Stock Exchange Schenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bogota Stock Exchange Medellin Stock Exchange Cali Stock Exchange
Ägypten	Cairo Stock Exchange
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange
Island	Iceland Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Financial Market

<b>Länder</b>	<b>Börsen</b>
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Venezuela	Caracas Stock Exchange

(c) Die folgenden geregelten Märkte:

- (i) den von der International Securities Markets Association organisierten Markt;
- (ii) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (iii) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- (iv) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Controller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- (v) der ehemals als „Grey Book Market“ bezeichnete Markt im Vereinigten Königreich, der von Personen geführt wird, die Kapitel 3 des Market Conduct Sourcebook (interprofessionelle Grundsätze) der FSA unterliegen;
- (vi) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- (vii) der japanische Freiverkehrsmarkt, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

- (viii) der französische Markt für „Titre de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- (ix) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- (x) Russian Trading Systems RTS I und RTS II; und
- (xi) MICEX in Moscow.

Zwecks Anlagen in DFIs (derivative Finanzinstrumente) wird ein Fonds nur in DFIs anlegen, die an oben aufgeführten geregelten Märkten im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder an anderen oben aufgeführten Nicht-EWR Märkten gehandelt werden.

Die oben genannten Märkte und Börsen werden in der Satzung der Gesellschaft entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte oder Börsen veröffentlicht.

## ANHANG II

### Anlage in DFIs – Effizientes Portfoliomanagement / Direktanlage

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit DFIs eingehen möchte, die dem Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements dienen, sowie, falls diese Absicht in der Anlagestrategie des Fonds dargelegt ist, für seine Anlagetätigkeit. DFIs können zu Direktanlagezwecken und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und entsprechend einem Risikomanagementprozess (RMP) und den in diesem Anhang genannten Beschränkungen eingesetzt werden. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören. Der Anlageverwalter kann neue Techniken und Instrumente nutzen, die von Zeit zu Zeit entwickelt werden und für den Einsatz geeignet sind, sofern sie den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und in Verbindung mit einem RMP genutzt werden, der von der Zentralbank genehmigt worden ist. Zusätzlich zu dem Vorgenannten können Transaktionen in DFIs auch für diejenigen anderen Zwecke eingesetzt werden, die der Verwaltungsrat für von Vorteil für diesen Fonds hält. Obwohl der Anlageverwalter nicht beabsichtigt, einen Fonds fremdzufinanzieren, erfolgt eine etwaige, sich aus dem Einsatz von DFIs ergebende Fremdfinanzierung den irischen Vorschriften entsprechend.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

- das Gesamtengagement eines Fonds (gemäß den Vorschriften in den Mitteilungen) darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen, und deshalb ist eine Fremdfinanzierung auf 100 % des Nettoinventarwertes eines Fonds beschränkt.
- das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFIs, sofern der zugrunde liegende Index den in den Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)
- ein Fonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten dieser OTC-DFIs um Institutionen handelt, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Die Gesellschaft kann echte und unechte Pensionsgeschäfte, Swap-Vereinbarungen und Wertpapierleihvereinbarungen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Direktanlage vorbehaltlich der irischen Vorschriften und der in den Mitteilungen dargelegten Beschränkungen eingehen.

## ANHANG III

### Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Fonds muss in Übereinstimmung mit den irischen Vorschriften erfolgen. Die irischen Vorschriften sehen Folgendes vor:

<b>1</b>	<b>Zulässige Anlagen</b>
	Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:
<b>1.1</b>	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen), die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
<b>1.2</b>	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
<b>1.3</b>	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
<b>1.4</b>	Anteile von OGAWs.
<b>1.5</b>	Anteile von Nicht-OGAWs entsprechend den Angaben in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank.
<b>1.6</b>	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
<b>1.7</b>	DFIs entsprechend den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen.
<b>2</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>
<b>2.1</b>	Jeder Fonds darf nicht mehr 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank anlegen.
<b>2.2</b>	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwertes in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden; und dass</li><li>- die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Fonds innerhalb</li></ul>

	<p>von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.</p>
2.3	<p>Vorbehaltlich Absatz 4 darf ein Fonds maximal 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der bei Emittenten, in denen der Fonds mit jeweils mehr als 5 % engagiert ist, gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente weniger als 40 % beträgt.</p>
2.4	<p>Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen. <b>Die Inanspruchnahme dieser Bestimmung erfordert die vorherige Genehmigung der Zentralbank.</b></p>
2.5	<p>Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.</p>
2.6	<p>Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.</p>
2.7	<p>Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.</p> <p>Einlagen bei einem Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um ein im EWR (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut oder ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzübereinkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenes Kreditinstitut oder ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Im Falle von Einlagen beim Treuhänder/bei der Depotbank kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.</p>
2.8	<p>Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivatgeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Bei im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituten, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.</p>

2.9	<p>Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;</li> <li>- Einlagen und/oder</li> <li>- Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.</li> </ul>
2.10	<p>Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p>
2.11	<p>Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens angelegt werden.</p>
2.12	<p>Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.</p>
	<p>Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Auflistung entnommen werden:</p>
	<p>OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank (EIB), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.</p>
	<p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
<b>3</b>	<b>Anlage in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)</b>
3.1	<p>Ein Fonds darf insgesamt maximal 10 % seines Vermögens in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGAs („zugrunde liegender Organismus“) anlegen.</p>
3.2	<p>Wenn ein Fonds in Anteilen eines zugrunde liegenden Organismus anlegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungsgebühr, Umschichtungsgebühr oder Rücknahmegebühren erheben, noch darf sie eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf zugrunde liegende Fonds in Rechnung stellen, die (i) sie selbst unmittelbar oder mittelbar verwaltet, oder (ii) die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft aufgrund</p>

	(a) einer gemeinsamen Verwaltung, oder (b) einer gemeinsamen Kontrolle oder (c) einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten verbunden ist.
<b>3.3</b>	Erhält der Anlageverwalter/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
<b>4</b>	<b>Indexabbildende OGAWs</b>
<b>4.1</b>	Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
<b>4.2</b>	Die unter Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>5.1</b>	Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten Fonds handelt, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, durch die sie wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten nehmen könnte.
<b>5.2</b>	Ein Fonds darf nicht mehr als: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten,</li> <li>(ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;</li> <li>(iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;</li> <li>(iv) 10 % der Geldmarktanteile eines einzelnen Emittenten erwerben.</li> </ul> <p>HINWEIS: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
<b>5.3</b>	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: <p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;</p> <p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;</p> <p>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;</p> <p>Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in</p>

	<p>Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagestrategien der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</p> <p>(v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.</p>
<b>5.4</b>	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
<b>5.5</b>	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
<b>5.6</b>	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
<b>5.7</b>	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere,</li> <li>- Geldmarktinstrumente*,</li> <li>- Anteile von OGAs oder</li> <li>- DFIs.</li> </ul>
<b>5.8</b>	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
<b>6</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente (,DFIs‘)</b>
<b>6.1</b>	Das Gesamtengagement eines OGAW (gemäß den Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen) in Bezug auf DFIs darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
<b>6.2</b>	Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFIs, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFIs, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien entspricht.)
<b>6.3</b>	OGAWs können in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden,

	vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten dieser OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
<b>6.4</b>	Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

\* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen Fonds sind verboten.

### **Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die irischen Vorschriften sehen vor, dass die Gesellschaft in Bezug auf alle Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Depotbank darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (*back-to-back loans*) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkung nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder übersteigt. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a) und in der Vorschrift 70 als Kreditaufnahme.

### **Beschränkungen in Bezug auf die Anlagen eines Fonds in andere Fonds der Gesellschaft**

Wenn ein Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, gelten die folgenden Bedingungen: -

- Der Fonds kann nicht in einen Fonds der Gesellschaft investieren, der seinerseits Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält.
- Dem Fonds werden keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet; und
- die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Fonds in Bezug auf diesen Teil der Anlagen des Fonds, die in anderen Fonds der Gesellschaft investiert sind, keine Verwaltungsgebühr in Rechnung.

### **Anlagebeschränkungen für in Russland anlegende Fonds**

Wenn ein Fonds in Russland investiert, erfolgt die Anlage nur in Dividendenpapiere, die am Level 1 oder 2 der RTS-Börse und an der Moskauer Interbanken-Devisenbörse gehandelt werden.

## ANHANG IV

### Indexbeschreibungen

#### **ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund**

Der WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> ist ein gemischter Aktienindex, der als eine Aktien-Benchmark für weltweit gehandelte Aktien dienen soll, die wesentlich im weltweiten Atomenergiesektor tätig sind. Der WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> verwendet eine hybride Gewichtungsmethodik, um das richtige Anlageengagement in den verschiedenen Geschäftssegmenten sicherzustellen, die zusammen die Atomenergiebranche bilden, und enthält die folgenden Hauptgeschäftssegmente: (1) Reaktoren, (2) Bau, (3) Brennstoffe, (4) Technologie und Dienstleistungen und (5) Kernenergieerzeugung.

Der WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> enthält, basierend auf einer Reihe von objektiven Prüfungskriterien, Aktien aus einem Universum von Dividendenpapieren, die an anerkannten Börsen in a) Nord-, Mittel- und Südamerika, b) Europa, Nahost und Afrika (EMEA) und c) der Region Asien/Pazifik gehandelt werden. Zu den Aufnahmekriterien gehören Voraussetzungen für die Branchenteilnahme, die Notierung an Hauptbörsen, die Mindestkapitalisierung, ein Mindest-Free-Float-Anteil, Mindestkurs und ein tägliches durchschnittliches Mindesthandelsvolumen.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> erhalten Sie auf der Website des WNA Nuclear Energy Index unter <http://wna.snetglobalindexes.com/>.

#### **ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund**

Der DAXglobal® Alternative Energy Index bildet die Performance der 15 größten Alternative Energie-Unternehmen weltweit nach. Dieses Marktsegment besteht aus den folgenden fünf Teilssektoren, die alle gleich gewichtet sind: (1) Erdgas, (2) Windenergie, (3) Sonnenenergie, (4) Ethanol und Erdwärme und (5) Wasserkraft und Batterien.

Alle fünf Teilssektoren haben die gleiche Gewichtung. Die Unternehmen in jedem Sektor werden anhand der Marktkapitalisierung des jeweiligen Unternehmens und eines durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes von.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des DAXglobal® Alternative Energy Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den DAXglobal® Alternative Energy Index erhalten Sie auf der DAX-Website unter <http://www.dax-indices.com/>.

#### **ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund**

Der S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> ist ein Aktienindex, der als eine Aktien-Benchmark für weltweit gehandelte Aktien von Unternehmen dienen soll, die hauptsächlich in der weltweiten Agrarbranche tätig sind, und insbesondere in den folgenden Sektoren: (1) Saatgut, Chemikalien und Düngemittel, (2) Ausrüstung und Bewässerung, (3) Agrarrohstoffe und (4) Vieh. Der S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> setzt eine modifizierte kapitalisierungsgewichtete Methodik ein, die das richtige Anlageengagement in den verschiedenen Geschäftssegmenten sicherstellen soll, die zusammen die weltweite Agrarbranche bilden.

Der S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> enthält, basierend auf einer Reihe von objektiven Prüfungskriterien, Aktien aus einem Universum von Dividendenpapieren, die an anerkannten Börsen

in (1) Nord-, Mittel- und Südamerika, (2) Europa, Nahost und Afrika (EMEA) und (3) der Region Asien/Pazifik gehandelt werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> erhalten Sie unter <http://itg.snetglobalindexes.com/>.

### **ETFX DAXglobal Coal Mining Fund**

Der DAXglobal® Coal Index bietet Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung attraktiver Wachstumsunternehmen in der weltweiten Kohleindustrie teilzuhaben und diese nachzubilden. Bei den Indexkomponenten handelt es sich ausschließlich um Unternehmen aus den Bereichen Kohlebergbau, Ausrüstung für den Bergbau und Kohletransport. Die Auswahl der Indexwerte des DAXglobal® Coal Index erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung und des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens.

Der ETFX DAXglobal Coal Mining Fund strebt ein Engagement in der US-Dollar-Total-Return-Version des DAXglobal® Coal Index an, die Dividenden und andere Zahlungen an die Anteilinhaber des fiktiven Portfolios des DAXglobal® Coal Index reinvestiert.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des DAXglobal® Coal Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den DAXglobal® Coal Index erhalten Sie auf der Website der Deutschen Börse unter <http://www.dax-indices.com/> sowie im „Leitfaden zu den DAXglobal®-Indizes der Deutschen Börse“ unter [http://www.dax-indices.com/EN/MediaLibrary/Document/DAXglobal\\_L\\_2\\_11\\_e.pdf](http://www.dax-indices.com/EN/MediaLibrary/Document/DAXglobal_L_2_11_e.pdf).

### **ETFX DAXglobal Gold Mining Fund**

Der DAXglobal® Gold Miners Index bietet Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung attraktiver Wachstumsunternehmen, die in erster Linie im Goldbergbau, einschließlich Exploration, geologische Bewertung, Finanzierung, Entwicklung, Abbau, Erstraffinerie und Lieferung von Gold, tätig sind, zu partizipieren und diese Wertentwicklung nachzubilden. Die Auswahl der Indexwerte des DAXglobal® Gold Miners Index erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung und des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens.

Der ETFX DAXglobal Gold Mining Fund strebt ein Engagement in der US-Dollar-Total-Return-Version des DAXglobal® Gold Miners Index an, die Dividenden und andere Zahlungen an die Anteilinhaber des fiktiven Portfolios des DAXglobal® Gold Miners Index reinvestiert.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des DAXglobal® Gold Miners Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den DAXglobal® Gold Miners Index erhalten Sie auf der Website der Deutschen Börse unter <http://www.dax-indices.com/> sowie im „Leitfaden zu den DAXglobal®-Indizes der Deutschen Börse“ unter [http://www.dax-indices.com/EN/MediaLibrary/Document/DAXglobal\\_L\\_2\\_11\\_e.pdf](http://www.dax-indices.com/EN/MediaLibrary/Document/DAXglobal_L_2_11_e.pdf).

### **ETFX DAXglobal Shipping Fund**

Der DAXglobal® Shipping Index bietet Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung attraktiver Wachstumsunternehmen in der weltweiten Fracht- und Schiffsbaubranche teilzuhaben und diese nachzubilden. Die Auswahl der Indexwerte des DAXglobal® Shipping Index erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung und des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens.

Der ETFX DAXglobal Shipping Fund geht ein Engagement in der US-Dollar-Total-Return-Version des DAXglobal® Shipping Index ein, die Dividenden und andere Zahlungen an die Anteilhaber des fiktiven Portfolios des DAXglobal® Shipping Index reinvestiert.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des DAXglobal® Shipping Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den DAXglobal® Shipping Index erhalten Sie auf der Website der Deutschen Börse unter <http://www.dax-indices.com/> sowie im „Leitfaden zu den DAXglobal®-Indizes der Deutschen Börse“ unter [http://www.dax-indices.com/EN/MediaLibrary/Document/DAXglobal\\_L\\_2\\_11\\_e.pdf](http://www.dax-indices.com/EN/MediaLibrary/Document/DAXglobal_L_2_11_e.pdf).

### **ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund**

Der Dow Jones Global Select Dividend Index ist ausdrücklich so aufgebaut, dass er die Wertentwicklung der Aktien von 100 führenden Dividenden ausschüttenden Unternehmen weltweit nachbildet. Die Indexunternehmen werden aus den Indexunternehmen der 25 Indizes der entwickelten Märkte in der Dow Jones Global Index-Familie ausgewählt. Diese Indizes repräsentieren ca. 95 % ihrer zugrunde liegenden Marktkapitalisierung.

Die Gewichtung der Indextitel erfolgt auf Basis der Dividendenrendite.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des Dow Jones Global Select Dividend Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen und eine vollständige Aufbaumethodik für den Dow Jones Global Select Dividend Index erhalten Sie unter [www.djindexes.com](http://www.djindexes.com).

### **ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund**

Der Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return 3 Month Forward<sup>SM</sup> („DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index“) kombiniert die Renditen des DJ-UBS Commodity Index 3 Month Forward<sup>SM</sup> mit den Renditen von in Schatzwechsel investierten Barsicherheiten. Diese Renditen werden anhand der High Rate aus der Auktion 3-monatiger US-Schatzwechsel berechnet, die auf der Website <http://www.treasurydirect.gov/RI/OFBills> in der Spalte „Discount Rate %“ vom Bureau of the Public Debt of the U.S. Treasury, oder einer Nachfolgerquelle in der Regel einmal wöchentlich montags veröffentlicht wird.

Der DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index ist als hoch liquider und diversifizierter Referenzindex für Rohstoff-Investments ausgelegt. Der DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index bietet ein breites Engagement in Rohstoffen als Asset-Klasse, da kein einzelner Rohstoff oder Rohstoffsektor im DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index dominiert. Das diversifizierte Rohstoffengagement des DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index ist nicht durch mikroökonomische Ereignisse eines einzelnen Rohstoffmarktes oder -sektors beeinflusst, sondern reduziert möglicherweise die Volatilität im Vergleich zu nicht diversifizierten Rohstoffindizes. Der Wert des DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index wird auf der Grundlage hypothetischer Anlagen im Korb aus Rohstoff-Futures berechnet, aus denen sich der DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index zusammensetzt. Der Konstruktion des DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index liegen vier Hauptprinzipien zugrunde: (1) wirtschaftliche Bedeutung, (2) Diversifizierung, (3) Kontinuität und (4) Liquidität. Es ist zu beachten, dass kein einzelner Rohstoff oder keine Rohstoffgruppe im DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index dominiert, und dass die Gewichtungen der Komponenten im DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index regelmäßigen Änderungen unterliegen. Abgesehen von den Änderungen bei den Gewichtungen kann es auch Änderungen bei den effektiv im DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index enthaltenen Rohstoffen geben. Die folgenden Streuungsvorschriften gelten bei der Festlegung der Prozentzahlen der Rohstoffe, also der Gewichtungen („CIPs“) im DJ-UBS CTR-F3<sup>SM</sup> Index:

- Kein einzelner Rohstoff darf eine Gewichtung von weniger als 2 Prozent oder mehr als 15 Prozent im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index haben;
- kein einzelner Rohstoff darf zusammen mit seinen Derivaten (z. B. Rohöl zusammen mit Heizöl und Benzin) eine Gewichtung von über 25 Prozent im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index haben, und
- keine verwandte Gruppe von Rohstoffen (z. B. Energie, Edelmetalle, Lebendvieh oder Getreide) darf eine Gewichtung von über 33 Prozent im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index haben.

Der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index wird jährlich auf einer Preis-/Prozent-Basis im Rahmen der zuvor genannten Parameter neu ausgerichtet. Nach der Genehmigung durch das Dow Jones – UBS Commodity Index Supervisory Committee wird die Zielzusammensetzung des geänderten Index im Juli bekannt gegeben und tritt ab kommendem Januar in Kraft. Zum Zeitpunkt der Neuausrichtung (*Rebalancing*) des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index ist es möglich, dass zusätzliche Rohstoffe, die aktuell nicht im DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index vertreten sind, aufgenommen werden, oder dass ein oder mehrere, aktuell im Index vertretenen Rohstoffe herausgenommen werden.

Der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index setzt sich aus Terminkontrakten auf Rohstoffe zusammen. Im Gegensatz zu Aktien, die dem Inhaber in aller Regel das Anrecht auf eine dauerhafte Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verleihen, ist in Rohstoffterminkontrakten normalerweise ein Datum für die Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs festgelegt. Um den Lieferprozess zu vermeiden und eine Long-Position in Futures aufrechtzuerhalten, müssen Kontrakte, die sich dem Liefertermin nähern, verkauft und Kontrakte, die den Liefertermin noch nicht erreicht haben, gekauft werden. Dieser Vorgang wird als „Rolling“ einer Terminposition bezeichnet, und der DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index ist ein „rollender Index“.

Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index und erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung zu sein.

Weitere Informationen über den DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index, dessen Rohstoffauswahlkriterien, die Laufzeiten der zugrunde liegenden Terminkontrakte und die zur Berechnung des DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup> Index angewandte Methode sind auf der Website der Dow-Jones-Indizes unter <http://www.djindexes.com/ubs/index.cdfm> sowie im The Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> Handbook (das am Datum dieses Verkaufsprospekts unter <http://djindexes.com/ubs/index.cfm?go=handbook> abrufbar ist) enthalten.

## ANHANG V

### Index-Haftungsausschlüsse

#### **ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund und ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund (jeweils der „Fonds“)**

Der Fonds wird nicht von WNA Global Indexes, LLC, J-NET Global Indexes, LLC, S-Network Global Indexes, LLC und der Frank Russell Company (jeweils eine „Indexgesellschaft“) gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Die Indexgesellschaft gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Anteilhabern der Gesellschaft oder anderen Personen ab hinsichtlich der Ratsamkeit einer Inlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in dem Fonds im Besonderen oder der Fähigkeit des WNA Nuclear Energy Index<sup>SM</sup> und des S-Network ITG Agriculture Index<sup>SM</sup> (jeweils der „Index“), die Entwicklung des Wertpapiermarktes nachzubilden. Die Beziehung der Indexgesellschaft gegenüber der Gesellschaft ist einzig und allein die eines Lizenzgebers bestimmter Dienstleistungsmarken und Handelsnamen der Indexgesellschaft und des Index gegenüber dem Promoter der Gesellschaft, und diese Dienstleistungsmarken und Handelsnamen werden durch die Indexgesellschaft ohne Berücksichtigung der Gesellschaft oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. Die Indexgesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Belange des Fonds oder der Anteilhaber zu berücksichtigen. Die Indexgesellschaft ist weder für die Festlegung der Preise der vom Fonds auszugebenden Anteile verantwortlich noch daran beteiligt gewesen. Die Indexgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel des Fonds.

DIE INDEXGESELLSCHAFT GARANTIERT NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND DIE INDEXGESELLSCHAFT HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE INDEXGESELLSCHAFT ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER FONDS, SEINE ANTEILHABER ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. DIE INDEXGESELLSCHAFT ÜBERNIMMT BEZÜGLICH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET DIE INDEXGESELLSCHAFT IN KEINEM FALL FÜR KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

#### **ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund, ETFX DAXglobal Coal Mining Fund, ETFX DAXglobal Gold Mining Fund und ETFX DAXglobal Shipping Fund (jeweils der „Fonds“)**

Der Fonds wird von der Deutsche Börse AG (der „Lizenzgeberin“) weder gefördert noch beworben, vertrieben oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Lizenzgeberin gibt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die durch die Nutzung des DAXglobal® Alternative Energy Index, des DAXglobal® Coal Index, des DAXglobal® Gold Miners Index oder des DAXglobal® Shipping Index (jeweils „der Index“) und/oder des Begriffs DAXglobal® (die „Index-Marke“) zu erzielenden Ergebnisse oder in Bezug auf den Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder in irgendeiner anderen Hinsicht ab. Der Index wird von der Lizenzgeberin berechnet und veröffentlicht. Trotzdem haftet die Lizenzgeberin, soweit nach Gesetzesrecht zulässig, gegenüber Drittparteien nicht

für mögliche Fehler im Index. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung der Lizenzgeberin gegenüber Dritten, Anleger inbegriffen, auf mögliche Fehler im Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Lizenzgeberin noch die Erteilung einer Lizenz an den Promoter der Gesellschaft in Bezug auf den Index sowie auf die Index-Marke zur Nutzung in Verbindung mit dem Fonds, der vom Index abgeleitet wird, stellt eine Empfehlung für eine Kapitalanlage seitens der Lizenzgeberin dar oder enthält auf irgendeine Weise eine Gewährleistung oder Meinung seitens der Lizenzgeberin in Bezug auf die Attraktivität einer Anlage im Fonds.

In ihrer Eigenschaft als alleinige Eigentümerin aller Rechte am Index und der Index-Marke hat die Lizenzgeberin die Nutzung des Index und der Index-Marke sowie jede Bezugnahme auf den Index und die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Fonds einzig und allein an den Promoter des Fonds lizenziert.

### **ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund**

Die Dow Jones-UBS Commodity Indexes<sup>SM</sup> sind ein gemeinsames Produkt von Dow Jones Indexes, dem Marketingnamen und einer lizenzierten Marke der CME Group Index Services LLC („CME Indexes“) und der UBS Securities LLC („UBS Securities“) und werden im Rahmen einer Lizenz genutzt. „Dow Jones®“, „DJ“, „Dow Jones Indexes“, „UBS“, „Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return 3 Month Forward<sup>SM</sup>“ und „DJ-UBS CITR-F3<sup>SM</sup>“ sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones Trademark Holdings, LLC („Dow Jones“) bzw. der UBS AG („UBS AG“), und der ETF Securities Limited (der „Lizenznehmer“) wurden darüber Lizenzen erteilt, die wiederum zur Verwendung für bestimmte Zwecke an die ETFX Fund Company plc (der „Unterlizenznehmer“) unterlizenziert wurden.

Der ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund wird von Dow Jones, der UBS AG, UBS Securities CME Indexes oder ihren Tochter- oder verbundenen Gesellschaften nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder Dow Jones, noch die UBS AG, UBS Securities, CME Indexes oder ihre Tochter- oder verbundenen Gesellschaften geben gegenüber den Gesellschaftern oder Kontrahenten des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund oder anderen Personen ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder speziell in den ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund ab. Die Beziehung von Dow Jones, der UBS AG, UBS Securities, CME Indexes oder von ihren Tochter- oder verbundenen Unternehmen gegenüber dem Unterlizenznehmer ist einzig und allein die eines Lizenzgebers bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken und des DJ-UBSCI<sup>SM</sup>, der von CME Indexes zusammen mit UBS Securities ohne Berücksichtigung des Unterlizenznehmers oder des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones, UBS Securities und CME Indexes sind nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des DJ-UBSCI<sup>SM</sup> die Belange des Unterlizenznehmers oder der Gesellschafter des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund zu berücksichtigen. Dow Jones, die UBS AG, UBS Securities, CME Indexes oder ihre jeweiligen Tochter- oder verbundenen Unternehmen sind für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund oder für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Rücknahmeanspruch in Bezug auf den ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund berechnet wird, weder zuständig noch waren sie daran beteiligt. Dow Jones, die UBS AG, UBS Securities, CME Indexes oder ihre Tochter- oder verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, insbesondere gegenüber Kunden des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund, im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund. Unbeschadet des Vorstehenden können die UBS AG, UBS Securities, CME Group Inc. und ihre jeweiligen Tochter- und verbundenen Unternehmen unabhängig Finanzprodukte herausgeben und/oder sponsern, die nicht mit dem vom Lizenznehmer oder Unterlizenznehmer derzeit ausgegebenen ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund in Verbindung stehen, aber dem ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month

Forward Fund ähneln und mit diesem im Wettbewerb stehen können. Darüber hinaus können die UBS AG, UBS Securities, CME Group Inc. und ihre Tochter- und verbundenen Unternehmen aktiv Rohstoffe, Rohstoffindizes und Rohstoffterminkontrakte (der Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> und der Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return<sup>SM</sup> inbegriffen), sowie Swaps, Optionen und Derivate handeln, die mit der Performance dieser Rohstoffe, Rohstoffindizes und Rohstoffterminkontrakte verknüpft sind. Diese Handelsaktivität kann den Wert des Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> und des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund möglicherweise beeinflussen.

Diese Offenlegung bezieht sich nur auf den ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund und bezieht sich nicht auf börsengehandelte physische Rohstoffe, die den Komponenten des Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> zugrunde liegen. Käufer des ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund sollten nicht folgern, dass es sich bei der Aufnahme eines Terminkontraktes im Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> um eine Art Anlageempfehlung für den Terminkontrakt oder den zugrunde liegenden börsengehandelten Rohstoff seitens Dow Jones, der UBS AG, UBS Securities, CME Indexes oder ihre Tochter- oder verbundenen Unternehmen handelt. Die sich in dieser Offenlegung auf Komponenten des Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> beziehenden Informationen stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Dokumenten. Weder Dow Jones, die UBS AG, UBS Securities, CME Indexes noch ihre Tochter- oder verbundenen Unternehmen haben im Zusammenhang mit dem ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund Due-Diligence-Prüfungen in Bezug auf die Komponenten des Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup> durchgeführt. Weder Dow Jones, die UBS AG, UBS Securities, CME Indexes noch ihre Tochter- oder verbundenen Unternehmen geben eine Zusicherung, dass diese öffentlich zugänglichen Dokumente oder andere öffentlich zugängliche Informationen in Bezug auf Komponenten des Dow Jones-UBS Commodity Index<sup>SM</sup>, insbesondere eine Beschreibung von sich auf die Preise dieser Komponenten auswirkenden Faktoren, korrekt oder vollständig sind.

WEDER DOW JONES, DIE UBS AG, UBS SECURITIES, CME INDEXES NOCH IHRE TOCHTER- ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES-UBS COMMODITY INDEX<sup>SM</sup> ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN, UND WEDER DOW JONES, DIE UBS AG, UBS SECURITIES, CME INDEXES NOCH IHRE TOCHTER- ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTEN FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DOW JONES, DIE UBS AG, UBS SECURITIES, CME INDEXES ODER IHRE TOCHTER- ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER UNTERLIZENZNEHMER, DIE GESELLSCHAFTER DES ETFX DJ-UBS All COMMODITIES 3 MONTH FORWARD FUND ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES DOW JONES-UBS COMMODITY INDEX<sup>SM</sup> ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN ERZIELEN. DOW JONES, DIE UBS AG, UBS SECURITIES, CME INDEXES ODER IHRE TOCHTER- ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN BEZÜGLICH DES DOW JONES-UBS COMMODITY INDEX<sup>SM</sup> ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNEN JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTEN DOW JONES, DIE UBS AG, UBS SECURITIES, CME INDEXES ODER IHRE TOCHTER- ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER MITTELBARE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, KONKRETE ODER FOLGESCHÄDEN ODER - VERLUSTE, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. ES GIBT NEBEN DER UBS AG UND DEN LIZENZGEBERN VON CME INDEXES KEINE DRITTEN, DIE DURCH ZWISCHEN UBS SECURITIES, CME INDEXES, DEM LIZENZNEHMER UND DEM UNTERLIZENZNEHMER GESCHLOSSENE VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

## **ETF Dow Jones Global Select Dividend Fund**

Der Dow Jones Global Select Dividend Index ist ein Produkt von Dow Jones Indexes, einer lizenzierten Marke von CME Group Index Services LLC („CME“), und wurde zur Verwendung lizenziert. „Dow Jones®“, „Dow Jones Global Select Dividend Index“ und „Dow Jones Indexes“ sind Dienstleistungsmarken Dow Jones Trademark Holdings, LLC („Dow Jones“), und ETF Securities Limited (der „Lizenznehmer“) wurden darüber Lizenzen zur Verwendung für bestimmte Zwecke erteilt. Die Beziehung von Dow Jones, CME und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer ist einzig und allein die eines Lizenzgebers bestimmter Marken und Handelsnamen von Dow Jones und dem Dow Jones Global Select Dividend Index, der von CME ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder dieses Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones und CME sind nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Dow Jones Global Select Dividend Index die Belange des Lizenznehmers oder der Anteilinhaber dieses Fonds zu berücksichtigen. Dow Jones, CME und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen sind für die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs dieses Fonds oder für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, anhand derer der Rücknahmeanspruch berechnet wird, weder zuständig noch waren sie daran beteiligt. Dow Jones, CME und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel dieses Fonds. Unbeschadet des Vorstehenden können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen unabhängig Finanzprodukte herausgeben und/oder sponsern, die nicht mit dem vom Lizenznehmer derzeit ausgegebenen Fonds in Verbindung stehen, aber diesem ähneln und mit diesem im Wettbewerb stehen können. Darüber hinaus können die CME Group Inc. und ihre verbundenen Unternehmen Finanzprodukte handeln, die mit der Performance des Dow Jones Global Select Dividend Index verknüpft sind. Diese Handelsaktivität kann den Wert des Dow Jones Global Select Dividend Index und dieses Fonds möglicherweise beeinflussen.

DOW JONES, CME UND IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES GLOBAL SELECT DIVIDEND INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND DOW JONES, CME UND IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DOW JONES, CME UND IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES DOW JONES GLOBAL SELECT DIVIDEND INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN. DOW JONES, CME UND IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN BEZÜGLICH DES DOW JONES GLOBAL SELECT DIVIDEND INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNEN JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTEN DOW JONES, CME UND IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER MITTELBARE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, KONKRETE ODER FOLGESCHÄDEN ODER -VERLUSTE, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. ES GIBT NEBEN DEN LIZENZGEBERN UND CME KEINE DRITTEN, DIE DURCH ZWISCHEN CME UND DEM LIZENZNEHMER GESCHLOSSENE VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

## ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

### Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Geschäftsanschrift der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist, werden nachstehend aufgeführt:

Adrian Waters  
Eimear Cowhey  
Graham Tuckwell  
Mark Weeks  
Tom Quigley

### Anlageverwalter

ETFX Investment Management LLP  
3 Lombard Street  
London, EC3V 9AA  
Vereinigtes Königreich

### Depotbank

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited  
Guild House  
Guild Street  
International Financial Services Centre  
Dublin 1, Irland  
Tel. +353 (0) 1 642 8099 +353 (0) 1 642 8099

### Verwalter und Transferstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited  
Guild House  
Guild Street  
International Financial Services Centre  
Dublin 1, Irland

### Abschlussprüfer

KPMG  
1 Harbourmaster Place  
International Financial Services Centre  
Dublin 1, Irland

### Sponsor

J&E Davy  
Davy House  
49 Dawson Street  
Dublin 2, Irland

### Eingetragener Sitz

No. 5 Dundrum Business Park  
Dundrum  
Dublin 14  
Irland

### Verwaltungsgesellschaft

ETFX Management Company Limited  
No. 5 Dundrum Business Park  
Dundrum  
Dublin 14  
Irland

### Registerstelle

Computershare Investor Services (Ireland) Limited  
Herron House  
Corrig Road  
Sandyford Industrial Estate  
Dublin 18, Irland

### Gesellschaftssekretär

FundAssist Limited  
No. 5 Dundrum Business Park  
Dundrum  
Dublin 14  
Irland

### Rechtsberater der Gesellschaft

#### für irisches Recht

William Fry  
Fitzwilton House  
Wilton Place  
Dublin 2, Irland

#### für englisches Recht

Dechert LLP  
160 Queen Victoria Street  
London EC4V 4QQ  
England

## DEFINITIONEN

„*Gesetze*“: die Companies Acts 1963 bis 2009 (von Irland) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Verwalter*“: die BNY Mellon Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Fonds und zur Erbringung von Dienstleistungen der Transferstelle für die an der Gesellschaft gezeichneten Anteile ernannt wird.

„*Verwaltungsvertrag*“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*ADR*“: American Depository Receipt.

„*Verwässerungsabgabe*“: der im Verkaufsprospekt angegebene Betrag, der angewandt wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des jeweiligen Fonds für angemessen halten, und der von Rücknahmeerlösen lediglich zur Deckung von Handelskosten und zu keinem anderen Zweck in Abzug gebracht wird. Die Verwässerungsabgabe wird zur Sicherstellung benutzt, dass alle Anteilhaber gerecht behandelt werden, indem sichergestellt wird, dass die mit Rücknahmen verbundenen Handelskosten denjenigen Anteilhabern zugerechnet werden, deren Transaktionen diese Kosten verursachen und die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, und kommt nur im Falle von Nettorücknahmen an einem Handelstag zur Anrechnung.

„*Abschlussprüfer*“: KPMG

„*Autorisierter Teilnehmer*“: eine Person, normalerweise ein institutioneller Anleger, der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten autorisiert wurde, als autorisierter Teilnehmer in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft zu handeln.

„*Satzung*“: die Satzung der Gesellschaft, in der jeweils aktuellen Fassung.

„*Basiswährung*“: die Basiswährung eines Fonds, d. h. die Währung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird.

„*Geschäftstag*“: in Bezug auf einen Fonds, ein Tag, an dem Banken, Märkte und Börsen für den Geschäftsverkehr im Vereinigten Königreich geöffnet sind, bzw. der Tag oder die Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und der/die in diesem Verkaufsprospekt angegeben ist/sind.

„*Barkomponente*“: nur in Bezug auf Zeichnungen *in natura*, der benötigte Barbetrag, um Differenzen zwischen dem Wert der im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands angegebenen Wertpapiere und dem Nettoinventarwert jeder Creation Unit auszugleichen. Normalerweise ist die Barkomponente bei Zeichnungen und Rücknahmen gleich.

„*CEA*“: der Commodity Exchange Act (der Vereinigten Staaten), in der aktuellen Fassung.

„*Zentralbank*“: die Central Bank of Ireland (bisher die Irish Financial Services Regulatory Authority) oder deren Nachfolgeinstitution.

„*Gemeinsamer Anlagepool*“: ein Pool aus Vermögenswerten, der sich aus allen oder einem festgelegten Anteil an den Anlagen eines Fonds zusammensetzt, um den Wert von Barbeständen dieser Fonds zu maximieren.

„*Gesellschaft*“: die ETFX Fund Company Public Limited Company.

„*Creation Unit*“: in Bezug auf einen Fonds die vorab festgelegte Anzahl von Anteilen, die ein Anleger zeichnen oder zurückgeben muss, wenn er eine Zeichnung oder Rücknahme *in natura* tätigt, oder eine mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarte Anzahl, da diese von der Verwaltungsgesellschaft entweder generell oder in bestimmten Fällen reduziert werden kann. Der

Nettoinventarwert einer Creation Unit ist der Nettoinventarwert je Anteil geteilt durch die Anzahl der Anteile in einer Creation Unit.

„*CREST*“: das System für die papierlose Abwicklung von Handelsgeschäften in notierten Wertpapieren, das von der CRESTCo Limited betrieben wird.

„*Depotbank*“: die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Depotbank für die Gesellschaft bestellt wird.

„*Depotbankvertrag*“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*Handelstag*“: bezogen auf den jeweiligen Fonds, ein Index-Veröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Geschäftsverkehr geschlossen sind, oder der Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, den/die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die Handelsgeschäfte in einem Fonds festlegt (und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt) und der/die in diesem Verkaufsprospekt angegeben ist/sind, vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum immer mindestens einen Handelstag gibt.

„*Orderannahmeschluss*“: die auf <http://www.etfsecurities.com> für einen Handelstag genannte Uhrzeit (die regelmäßig aktualisiert wird und in jedem Falle vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages liegt) und die Uhrzeit oder die Uhrzeiten, bis zu der bzw. denen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge beim Verwalter eingehen müssen, damit sie an diesem Handelstag, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, abgewickelt werden (oder bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt vor dem Bewertungszeitpunkt, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt), wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

„*Stückelose Form*“: Anteile, deren Anspruch in unverbriefter Form eingetragen ist und die gemäß dem Gesetz von 1990 (Vorschriften über nicht verbrieft Wertpapiere von 1996) mittels eines EDV-Abwicklungssystems übertragen werden können.

„*Verwaltungsratsmitglieder*“: die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss, und „*Verwaltungsrat*“ bezeichnet den gemäß der Satzung gegründeten Verwaltungsrat.

„*Vertriebsstelle*“, die Verwaltungsgesellschaft hat die ETF Securities (UK) Limited mit dem Vertrieb ihrer Anteile beauftragt.

„*Vertriebsvertrag*“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„*Abgaben und Gebühren*“: in Bezug auf einen Fonds, alle Stempel-, Übertragungs- und anderen Abgaben und Steuern, behördlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Zinsen, Depotbank- und Unterdepotbankgebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben, Kosten und Gebühren, für deren Zahlung die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds für den Erhalt oder Kauf von Anlagen bei einer Zeichnung oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, der Umschichtung oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen verantwortlich ist, jedoch ausschließlich aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„*Euroclear*“: die Euroclear Bank S. A. als Betreiber des Euroclear Clearingsystems, ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem, das Wertpapierdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt.

„*ERISA-Einrichtung*“: (i) jeder betriebliche Altersvorsorgeplan, der Part 4 von Subtitle B von Title I des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der aktuellen Fassung (ERISA), unterliegt; (ii) jeder Plan, auf den Section 4975 des the U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der aktuellen Fassung, Anwendung findet; oder (iii) jedes Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte

Planvermögen („Plan Assets“) aufgrund von Anlagen eines betrieblichen Altersvorsorgeplans oder eines Plans in diesem Rechtssubjekt enthalten.

„Euro“ und „€“: die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Vorschrift Nr. 974/98 des Rates (EG) vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist.

„DFIs“: derivative Finanzinstrumente, zu denen auch OTC-Swaps gehören.

„FSA“: die britische Financial Services Authority (Finanzdienstleistungsbehörde) und jeder ihrer Nachfolger.

„FSMA“: der Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs (in der aktuellen Fassung).

„Fonds“: ein Fonds von Vermögenswerten, der mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank errichtet wird, der aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen kann und der gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird.

„Anhang zum Nachtrag“: ein Nachtrag zum Verkaufsprospekt, der die Liste der von der Gesellschaft gegründeten Fonds enthält.

„Nachtrag“: ein Nachtrag zum Verkaufsprospekt, der im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds erstellt wird und eine Beschreibung der Bedingungen dieses Fonds enthält.

„GDR“: Global Depository Receipt.

„ICTA“: der Income and Corporation Taxes Act (des Vereinigten Königreichs) von 1988.

„iNIW“: der indikative Nettoinventarwert je Anteil, der auf die hierin angegebene Weise ermittelt wird.

„Index“: der Wertpapierindex, den ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und entsprechend seiner Anlagestrategien nachbilden möchte.

„Index-Veröffentlichungstag“: ein Tag, an dem ein Indexanbieter seinen Index veröffentlicht.

„Indexanbieter“: die Organisation oder Person, die selbst oder durch einen festgelegten Bevollmächtigten die Informationen zum betreffenden Index zusammenstellt, berechnet oder veröffentlicht.

„Erstzeichnungsfrist“: der vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile erstmalig angeboten werden, sofern dieser Zeitraum nicht vom Verwaltungsrat in Bezug auf solche Anteilklassen in einem Fonds verlängert oder verkürzt und der Zentralbank mitgeteilt wird.

„Erstausgabepreis“: der Zeichnungspreis je Anteil in einem Fonds während einer Erstzeichnungsfrist.

„Inverser Index“: ein Index, der ein inverses Engagement beinhaltet, wie in den Anlagezielen und den Anlagestrategien der Fonds im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

„Inverse Rendite“: eine von einem Fonds generierte Rendite, die (vor Kosten und Gebühren) (i) der inversen (und ggf. gehebelten) Performance eines Long-Index auf regelmäßiger Basis oder (ii) der Performance eines inversen Index entspricht.

„Anlage“: jede durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft genehmigte Anlage, die nach den irischen Vorschriften und der Satzung zulässig ist, und die zum Ausschluss von Missverständnissen auch OTC-Swaps und Swap-Vereinbarungen einschließt.

„Anlageverwalter“: die Person oder Personen, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gegebenenfalls zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen oder alle Fonds ernannt wird/werden und die jeweils im Verkaufsprospekt aufgeführt ist/sind.

„Anlageverwaltungsvertrag“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„Irische Vorschriften“: die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„In Irland ansässige Person“: jede Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat (weitere Einzelheiten hierzu sind unter der Überschrift „Besteuerung – Besteuerung in Irland“ enthalten).

„Gehebelter Index“: ein Index, der ein gehebeltes Engagement beinhaltet, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

„Leveraged Inverse Fund“: ein Fonds, der eine inverse Rendite anstrebt.

„Leveraged Long Fund“: ein Fonds, der eine gehebelte Rendite anstrebt.

„Gehebelte Rendite“: eine von einem Fonds generierte Rendite, die (vor Kosten und Gebühren) (i) einem Vielfachen der Performance eines Long-Index auf regelmäßiger Basis oder (ii) der Performance eines gehebelten Index entspricht.

„Long Fund“: ein Fonds, der einen nicht gehebelten Index nachbildet.

„Verwaltungsgesellschaft“: die EFX Management Company Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder diejenige andere Organisation, die von der Gesellschaft mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird.

„Managementvertrag“: der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„Market Makers“: Finanzinstitute, die Mitglieder von einer oder mehreren der relevanten Börsen sind und einen Market Making-Vertrag mit der Gesellschaft unterzeichnet haben oder die als solche bei einer oder mehrerer der relevanten Börsen registriert sind.

„Mitgliedstaat“, bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Mindestrückgabebetrag“: der Mindestbetrag, der von Anteilhabern eines Fonds oder einer Anteilklasse in einem Fonds jederzeit zurückgegeben werden kann, wobei dieser Betrag jeweils nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft reduziert werden kann.

„Mindestzeichnungsbetrag“: der Mindestbetrag, für den jederzeit Zeichnungen in einem Fonds oder einer Anteilklasse getätigt werden können, wobei dieser Betrag jeweils nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft reduziert werden kann.

„Nettoinventarwert“: der Nettoinventarwert eines Fonds, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Nettoinventarwert je Anteil“: der Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung, sofern es in einem Fonds mehr als eine Anteilklasse gibt.

„Mitteilungen“: die von der Zentralbank kraft ihrer Befugnisse im Rahmen der irischen Vorschriften herausgegebenen Mitteilungen (*UCITS Notices*).

„*OTC-Swap*“: außerbörsliche Derivatekontrakte, die von einem Fonds und einem Kontrahenten zum Zweck eines wirtschaftlichen Engagements in einem Index oder in einem anderen tatsächlichen oder fiktiven Vermögensportfolio zur Erfüllung des festgelegten Anlageziels des Fonds eingegangen werden, wie im Verkaufsprospekt dargelegt.

„*Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands*“: die Aufstellung, die vom Verwalter erstellt und von diesem für jeden Fonds zur Verfügung gestellt wird, die alle Wertpapiere und deren Stückzahl aufführt, die die Gesellschaft erwartungsgemäß erhalten wird, wenn eine Creation Unit gezeichnet wird, oder die sie zu liefern hat, wenn eine Creation Unit zurückgegeben wird und die Anlagen enthält, in die der relevante Fonds entsprechend seiner Anlagestrategie anlegen darf. Unter gewissen Umständen kann sich das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag bei einem oder mehreren Fonds unterscheiden.

„*Portfolioeinlage*“: das Anlageportfolio zuzüglich oder abzüglich (je nachdem) der Barkomponente, die an die Gesellschaft bei der Zeichnung einer Creation Unit zu liefern ist bzw. die von der Gesellschaft bei der Rücknahme einer Creation Unit zu liefern ist, das sich aufgrund von Corporate Actions oder Ereignissen, die sich auf die darin aufgeführten Wertpapiere auswirken, vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands unterscheiden kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines zuvor vereinbarten Wertpapierkorbs durch eine Portfolioeinlage zu gestatten, die sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands unterscheidet.

„*Promoter*“: ETFX Investment Management LLP mit Geschäftsräumen in 3 Lombard Street, London, EC3V 9AA, Vereinigtes Königreich.

„*Verkaufsprospekt*“: dieses Dokument, in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit dem Anhang zum Nachtrag, wenn im Kontext erforderlich, allen Prospektnachträgen, Nachträgen oder Ergänzungen zu diesem Dokument.

„*Prospektregeln*“: die für die Zwecke von Teil VI des FSMA in Bezug auf das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit und die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt erstellten Regeln.

„*Qualifizierter Inhaber*“: jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme einer Person, Gesellschaft oder eines Rechtssubjektes, deren bzw. dessen Halten von Anteilen zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder erhebliche administrative Nachteile entstehen, insbesondere (i) eine US-Person, (ii) ein ERISA-Plan oder (iii) eine Depotbank, ein Nominee oder ein Treuhänder, die/der für in (i) bis (ii) vorstehend genannte Personen, Gesellschaften oder Rechtssubjekte handelt.

„*Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem*“: jedes Clearingsystem für die Abrechnung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, das von den irischen Steuerbehörden als anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Kapitel 1(a) von Teil 27 des Steuergesetzes bezeichnet wird.

„*Rücknahmedividende*“: eine Dividende, die auf Anteile gezahlt werden kann, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind.

„*Rücknahmegebühr*“: die einem Anteilinhaber in Rechnung gestellte (und vom Erlös der Rückgabe von Anteilen durch den Anteilinhaber in Abzug gebrachte) und an die Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Auftrag entsprechend bei einer Rückgabe von Anteilen durch einen Anteilinhaber direkt bei einem Fonds gemäß Ausführung im Verkaufsprospekt zahlbar ist.

„*Registerstelle*“: die Computershare Investor Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle für die Gesellschaft ernannt werden kann.

„Antrag auf Börsenzulassung“: dieses *Registration Statement* wurde den britischen Börsenzulassungsregeln entsprechend erstellt.

„Registervertrag“: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter und der Registerstelle geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

„Geregelte Märkte“: die in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„Relevante Börse(n)“: in Bezug auf einen Fonds die Börse bzw. die Börsen, an denen Anteile dieses Fonds notiert werden.

„RMP“: ein Risikomanagementprozess, der vorab von der Zentralbank genehmigt wurde.

„Anteil“: in Bezug auf jeden Fonds ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft.

„Anteilinhaber“: der eingetragene Inhaber eines Anteils.

„Wesentliche Märkte“: (i) in Bezug auf einen Fonds, der eine Beteiligung an einem Index hauptsächlich durch den Einsatz von DFIs erzielt, jeder Markt oder jede Kombination von Märkten, an denen über 20 % der Komponenten dieses Index regelmäßig gehandelt werden, oder (ii) in Bezug auf einen Fonds, der hauptsächlich direkt in die Komponenten eines Index anlegt, jeder Markt oder jede Kombination von Märkten, an denen der Fonds 20 % oder mehr seines Vermögens angelegt hat.

„Sponsor“: J&E Davy oder jedes andere Nachfolgeunternehmen, das nach § 88 des FSMA ordnungsgemäß zugelassen ist.

„Pfund Sterling“ oder „£“: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Zeichneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1 US\$, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Promoters für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Zeichnungsgebühr“: die einem Anleger (zusätzlich zu dem für die gezeichneten Anteile zu zahlenden Betrag) in Rechnung gestellte und an die Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Auftrag entsprechend bei der Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger direkt bei einem Fonds gemäß Ausführung im Verkaufsprospekt zahlbar ist.

„Swap-Vereinbarungen“: in Verbindung mit OTC-Swaps eingegangene Transaktionen.

„Steuergesetz“: der (irische) Taxes Consolidation Act von 1997 in der aktuellen Fassung.

„OGAW“: ein gemäß der OGAW-Richtlinie, in der aktuellen Fassung, errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„OGAW-Richtlinie“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils anwendbaren und aktuellen Fassung.

„Britische Börsenzulassungsregeln“, die von der britischen Finanzaufsichtsbehörde herausgegebenen Notierungsregeln.

„Vereinigtes Königreich“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„*Vereinigte Staaten*“ und „*USA*“: die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„*US-Person*“: gemäß Definition dieses Begriffs in Regulation S nach dem Gesetz von 1933 oder Regulation 4.7 nach dem CEA. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffes „*US-Person*“ ohne Benachrichtigung der Anteilhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Eine Liste der als „*US-Personen*“ angesehenen Personen oder Körperschaften erhalten Sie von Ihrer Verkaufsstelle.

„*Bewertungstag*“: jeder Handelstag oder wie anderweitig für einen Fonds im Verkaufsprospekt angegeben, oder derjenige andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann.

„*Bewertungszeitpunkt*“: derjenige Zeitpunkt bzw. diejenigen Zeitpunkte, den bzw. die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds festlegen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen, der Bewertungszeitpunkt muss nach dem Orderannahmeschluss für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen in diesem Fonds für den relevanten Handelstag liegen. Nähere Informationen zu dem für die Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt sind dem Handelsterminplan auf Seite 51 zu entnehmen.

„*Gesetz von 1933*“: der Securities Act (der Vereinigten Staaten) von 1933, in der aktuellen Fassung.

„*Gesetz von 1940*“: der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in der aktuellen Fassung.

# ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

13. Juni 2012

**Dieser Prospektnachtrag für die Schweiz (nachstehend der „Prospektnachtrag“) ist Bestandteil des Auszugs aus dem Verkaufsprospekt vom 7. Juni 2012 (der „Verkaufsprospekt“) und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden. Sofern hierin nicht anders definiert haben die in diesem Prospektnachtrag benutzten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung.**

## I. INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER

### 1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist die State Street Fondsleitung AG, eine nach Schweizer Recht gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in der Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich, Schweiz. Die Verwaltungsgesellschaft wird aus der ihr von der Gesellschaft gezahlten Gebühr die Gebühren für den Vertreter in der Schweiz zahlen. Wir verweisen auf die Abschnitte „Angebot von Anteilen“ und „Kosten und Gebühren“ im Verkaufsprospekt für ausführlichere Angaben zur Zahlung von Kosten und Gebühren.

### 2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die State Street Bank GmbH, München, Niederlassung Zürich, eine nach deutschem Recht gegründete Bank, die über ihre Niederlassung Zürich in der Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich, tätig ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird aus der ihr von der Gesellschaft gezahlten Gebühr die Gebühren für die Zahlstelle in der Schweiz zahlen. Wir verweisen auf die Abschnitte „Angebot von Anteilen“ und „Kosten und Gebühren“ im Verkaufsprospekt für ausführlichere Angaben zur Zahlung von Kosten und Gebühren.

### 3. Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

### 4. Publikationen

- a) Publikationen im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).
- b) Der Nettoinventarwert je Anteil zusammen mit einer Fußnote mit dem Vermerk „exklusive Kommissionen“ für alle in der Schweiz zugelassenen Fonds wird an jedem Handelstag auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

### 5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

- a) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz zahlt die Gesellschaft Anlegern, die Anteile für Dritte oder im Namen Dritter halten, keine Rückvergütungen.
- b) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft Vertriebsentschädigungen an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner zahlen, die von Zeit zu Zeit beauftragt werden können:
  - bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs.1 KAG (Kollektivanlagegesetz);
  - von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs.4 KAG und Art. 8 KKV (Kollektivanlageverordnung);

- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren; und
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

## 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am eingetragenen Sitz des Vertreters der Erfüllungsort sowie der Gerichtsstand begründet.

## II. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN INFOLGE DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahresbericht und -abschluss und der letzte Halbjahresbericht und -abschluss der Gesellschaft, die durch Verweis aufgenommen sind und wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts sind, gelten als Börsenzulassungsprospekt hinsichtlich der Kotierung der Anteile der Fonds an der Six Swiss Exchange („SIX“).

Dieser Prospektnachtrag enthält die zusätzlichen Informationen zum Verkaufsprospekt, die laut Kotierungsreglement der SIX für die Kotierung kollektiver Kapitalanlagen erforderlich sind. Die von der Gesellschaft in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben beschränken sich auf Informationen, die ansonsten nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind.

### 1. VALORENNUMMER, ISIN-NUMMER, BASISWÄHRUNG, HANDELSWÄHRUNG AN DER SIX

Die nachstehende Tabelle enthält die Valorennummern, ISIN-Nummern, Basiswährungen und Handelswährungen der Anteile jener Fonds der Gesellschaft, die zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus genehmigt und an der SIX kotiert sind:

Fonds	Valorennummer	ISIN	Basiswährung	Handelswährung an der SIX
ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund	4592951	IE00B3C94706	USD	CHF
ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund	4595471	IE00B3CNHC86	EUR	CHF
ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund	4595730	IE00B3CNHD93	USD	CHF
ETFX DAXglobal Coal Mining Fund	4595345	IE00B3CNHF18	USD	CHF
ETFX DAXglobal Gold Mining Fund	4595666	IE00B3CNHG25	USD	CHF
ETFX DAXglobal Shipping Fund	4590142	IE00B3CMS880	USD	CHF
ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund	11167373	IE00B4WPHX2 7	USD	CHF
ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund	12599331	IE00B67DFL95	USD	CHF

## **2. BÖRSENOTIERUNG IN DER SCHWEIZ**

Die Anteile der Fonds sind im Handelssegment „kollektive Kapitalanlagen“ der SIX kotiert. Der Zulassungsausschuss der SIX hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft genehmigt.

## **3. CLEARING**

Die Abwicklung der Anteile in der Schweiz erfolgt durch die SIX SIS SA. Die in der Schweiz abgewickelten Anteile werden auf einem mit CREST eröffneten Konto der SIX SIS SA gehalten. Die SIX SIS SA führt ein Unterregister für die über die SIX abgewickelten Anteile.

## **4. MARKET MAKER**

Nach der Kotierung der Anteile der Fonds an der SIX wird davon ausgegangen, dass die Market Maker Ausgabe- und Rücknahmepreise bereitstellen, zu denen die Anteile von Anlegern an der SIX gekauft bzw. verkauft werden können.

Im Hinblick auf den Handel der Anteile der an der SIX kotierten Fonds hat die Gesellschaft Bankinstitute zu Market Makers ernannt. Die Namen der von Zeit zu Zeit in Bezug auf die einzelnen Fonds beauftragten Market Maker werden auf der Website der SIX ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)) angegeben.

Die Aufgabe der Market Makers besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds zu unterhalten. Die Market Makers wurden in diesem Zusammenhang damit beauftragt, Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der Fonds im Handelssystem der SIX zu veröffentlichen.

Der Praxis der FINMA entsprechend müssen die Market Makers sicherstellen, dass die Differenz zwischen (i) dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und (ii) dem Preis, zu dem Anleger die Anteile an der SIX kaufen und/oder verkaufen können, auf ein vertretbares Maß reduziert ist.

Auf Grundlage der zwischen der SIX und den einzelnen Market Makers geschlossenen Market Making-Verträgen sind die Market Makers verpflichtet, an der SIX innerhalb einer festgelegten Kursdifferenz (*Spread*) und unter normalen Marktbedingungen einen Markt für die in der Schweiz genehmigten Anteile zu wahren, und sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Handelssystem der SIX Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der Gesellschaft innerhalb einer Kursdifferenz (*Spread*) von höchstens 2 % (plus oder minus 1 %) vom Nettoinventarwert je Anteil aufrecht zu erhalten. Diese Verpflichtung gilt nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen.

Infolgedessen geht die Gesellschaft davon aus, dass die maximale Differenz zwischen (i) dem Nettoinventarwert je Anteil und (ii) dem Preis, zu dem die Anteile an der SIX gekauft oder verkauft werden können, im Verlauf eines Handelstages unter normalen Bedingungen die mit der SIX vereinbarten Kursdifferenzen (*Spreads*) nicht übersteigen sollte.

Die oben genannten Maßnahmen zielen darauf ab, das Risiko von Differenzen zwischen dem Innertagesnettoinventarwert je Anteil und dem Handelspreis an der SIX zu reduzieren.

## **5. VERBRIEFUNG**

Die Anteile sind (mit Ausnahme der weiter unten dargelegten Bestimmungen) gemäß den für die Kompensations- und Abrechnungssysteme geltenden Bedingungen frei übertragbar. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Gesellschaft in nicht verbriefter Form ausgegeben werden. Die Anteile sind Namensanteile; vorläufige Eigentumsnachweise werden nicht ausgestellt. Anteile eines Fonds werden in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, vorbehaltlich der Ausgabe eines

Sammelzertifikates, wenn dies von einem Clearing-System, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird.

## 6. PRIMÄRKOTIERUNG

Die Anteile der Fonds sind zum Datum des Verkaufsprospekts als Primärkotierung an der Londoner Börse (London Stock Exchange) kotiert.

## 7. ENTWICKLUNG DES NETTOINVENTARWERTES (NIW) INNERHALB DER LETZTEN 3 JAHRE (BERECHNET IN DER BASISWÄHRUNG DES JEWEILIGEN FONDS)

Fonds	2009		2010				2011				2012	
	28.08.2009	28.11.2009	28.02.2010	28.05.2010	28.08.2010	28.11.2010	28.02.2011	28.05.2011	28.08.2011	28.11.2011	28.02.2012	28.05.2012
ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund	9.791.771,94	34.494.112,38	32.738.105,66	36.471.093,65	36.855.995,75	38.314.413,26	149.106.366,70	35.104.791,11	24.665.556,44	21.342.985,07	23.081.086,43	18.332.390,00
ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund	2.593.213,07	4.000.610,12	7.093.935,46	10.352.406,51	13.356.563,13	12.969.289,51	14.354.861,51	16.285.943,39	11.380.725,14	8.467.740,23	9.398.829,17	7.111.555,31
ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund	7.610.426,38	23.817.528,17	31.905.869,83	35.193.291,53	35.108.558,45	45.249.507,84	82.796.320,83	76.556.499,85	71.516.225,39	53.698.980,45	58.437.353,41	40.120.895,94
ETFX DAXglobal Coal Mining Fund	2.812.466,64	3.435.333,04	14.661.923,00	11.992.043,68	12.834.762,87	14.847.983,59	25.174.746,97	35.702.307,83	20.628.180,71	14.930.839,03	13.023.404,20	8.882.726,16
ETFX DAXglobal Gold Mining Fund	21.829.312,24	43.735.917,12	43.543.805,53	60.324.612,83	56.489.209,72	69.703.049,18	85.384.851,31	102.074.061,60	192.683.298,40	197.428.756,90	121.172.985,70	76.020.418,34
ETFX DAXglobal Shipping Fund	5.452.710,10	6.389.779,34	9.955.855,92	21.795.364,73	38.064.817,97	39.916.611,19	39.227.490,48	14.727.255,08	6.826.552,96	4.546.384,59	5.381.301,10	4.366.793,56
ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	9.645.507,71	10.044.362,04	21.322.292,34	106.555.708,10	107.777.236,90	95.028.396,16	73.300.848,38	41.274.606,96	16.202.621,26
ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	n. zutr.	5.017.367,76	5.246.013,12	4.701.775,95	12.399.258,04	14.368.837,10	15.995.292,15

## 8. VERANTWORTUNG FÜR DEN KOTIERUNGSPROSPEKT

Die Gesellschaft, ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY mit eingetragenem Sitz in Dublin, Irland, und die Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und übernehmen dementsprechend diese Verantwortung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) sind die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Verkaufsprospekt in dem Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Vorgehensweise oder des Inhalts dieses Prospektnachtrags irgendwelche Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Berater.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 7. Juni 2012 und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem und allen sonstigen anwendbaren Ergänzungen gelesen werden.

**DIES IST EIN AUSZUG AUS DEM ANHANG ZUM NACHTRAG DER ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY. DIESER AUSZUG AUS DEM ANHANG ZUM NACHTRAG IST EIN AUSZUG NUR FÜR DIE VERBREITUNG IN DER SCHWEIZ UND STELLT KEINEN ANHANG ZUM NACHTRAG IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER AUSZUG DES ANHANGS ZUM NACHTRAG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIERIN AUFGEFÜHRTEN FONDS. DIE GESELLSCHAFT HAT AUCH NOCH ANDERE FONDS, DIE VON DER ZENTRALBANK ZUGELASSEN SIND, ABER DERZEIT NICHT ZUM VERKAUF IN DER SCHWEIZ ANGEBOTEN WERDEN.**



## **ETFX FUND COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY**

*(Eine mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)*

### **AUSZUG AUS DEM ANHANG ZUM NACHTRAG FÜR DIE SCHWEIZ**

Die Gesellschaft ist in Irland gemäß den OGAW-Vorschriften von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Grundkapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren und jeder Fonds mehr als eine Anteilklasse haben kann. Dieser Anhang zum Nachtrag enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen und in der Schweiz zum Verkauf angebotenen Fonds: -

**ETFX WNA Global Nuclear Energy Fund**  
**ETFX DAXglobal Alternative Energy Fund**  
**ETFX S-Net ITG Global Agri Business Fund**  
**ETFX DAXglobal Coal Mining Fund**  
**ETFX DAXglobal Gold Mining Fund**  
**ETFX DAXglobal Shipping Fund**  
**ETFX DJ-UBS All Commodities 3 Month Forward Fund**  
**ETFX Dow Jones Global Select Dividend Fund**

Dieser Anhang zum Nachtrag datiert vom 15. Februar 2013.